



PROSEGUR

3P-Hilfsdokument zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen

BEREICH RESSOURCENVERWALTUNG - EINKAUF

1. Eigentümer

Direktor des Bereichs Ressourcenverwaltung

2. Geltungsbereich

Normatives Rahmenwerk, das die Bedingungen regelt, die auf jeden Vertrag oder Auftrag von Prosegur anwendbar sind, sofern keine besonderen Bedingungen zwischen den Parteien vereinbart und im Vertrag festgehalten wurden.

3. Vorbereitung und Genehmigung

Erstellt von:	Bereich Ressourcenverwaltung - Einkauf			
Überarbeitet von:	Rechtsabteilung			
Genehmigt von:	Einkaufsbereich	David Jose Gestal	Datum:	23/06/2023
Ersetzt:	DS/GLO/GdM/COM/01	Version: 03	Datum:	31/03/2023

4. Verwandte Dokumente

Code	Name
NG/GLO/GdM/COM/01	Allgemeine Einkaufspolitik für Drittunternehmen (3P)

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 2</p>
-----------	---	--

5. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zum klareren und besseren Verständnis der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Definitionen festgelegt:

- **Prosegur:** Unternehmen der Gruppe, das bei jedem Einkauf und/oder Vertragsabschluss als Käufer und/oder Vertragspartner auftritt.
- **Tochtergesellschaft** bezieht sich auf ein eingetragenes oder nicht eingetragenes Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen unter gemeinsamer Kontrolle. „Kontrolle“ (und die verwendeten Varianten) bedeutet im Sinne dieser Definition die Befugnis, die Interessen eines anderen Unternehmens als Eigentümer, aufgrund eines Vertrags oder anderweitig direkt oder indirekt zu steuern.
- **Einkauf:** Transaktion, deren Betrag hauptsächlich dem Erwerb von Waren entspricht.
- **Auftragsvergabe:** Transaktion, bei welcher der Betrag hauptsächlich dem Erwerb von Arbeiten und/oder Dienstleistungen und demzufolge der Zurverfügungstellung von Arbeitskräften entspricht.. Sowohl ein Kauf als auch eine Auftragsvergabe können Bestandteile von Arbeiten, Waren und Dienstleistungen haben. Im Laufe der vorliegenden Bestimmungen werden die Begriffe Kauf und Auftragsvergabe als gleichwertige Begriffe verstanden.
- **Auftrag:** Von Prosegur an den Lieferanten ausgestelltes, für die Parteien verbindliches Dokument, in dem Preise, Fristen und Bedingungen für die Beschaffung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung festgelegt werden, nachdem der Kauf oder die Auftragsvergabe zuvor an den Lieferanten vergeben worden ist. Gelegentlich hat dieses Dokument gleichzeitig die Eigenschaft eines Vertrages und die eines Beschaffungsantrags.
- **Vertrag:** Verbindliche, von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung, in der Preise, Fristen und Bedingungen für die Durchführung von Arbeiten, eines Untervertrags für dieselben oder die Erbringung einer Dienstleistung festgelegt werden.
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Dieses Dokument legt die Grundlagen fest für den Prozess des Einkaufs von Waren und/oder die Auftragsvergabe für Arbeiten und/oder Dienstleistungen, die für die gesamte Unternehmensgruppe Prosegur gelten.
- **Lieferant:** Das Unternehmen, an das ein Auftrag vergeben wurde.
- **Auftragnehmer:** Das Unternehmen, an das ein Vertrag vergeben wurde.
- **Besondere Bedingungen:** Wird auch als Angebotsanfrage bezeichnet. Jedes Dokument, in dem all diejenigen Anforderungen, welcher Art auch immer, enthalten sind, die erforderlich sind, damit der Lieferant/Auftragnehmer die Ware liefert oder die Arbeiten und Dienstleistungen in der verlangten Art und Qualität durchführt.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 3
-----------	--	---

6. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINKÄUFE UND VERTRAGSABSCHLÜSSE

6.1. Gültigkeit und Rangfolge der Vertragsunterlagen

6.1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden den Lieferanten/Auftragnehmern während des Bearbeitungsverfahrens des Kaufs/ der Auftragsvergabe mitgeteilt und beziehen die Vertragsunterlagen ein, die im Auftrag / Vertrag mit allen Bestimmungen und Bedingungen enthalten sind.

6.1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch Besondere Bedingungen und/oder die sich daraus ergebenden Aufträge / Verträge ergänzt werden. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Unterlagen, die in einem Kauf / einer Auftragsvergabe enthalten sind, haben die besonderen gegenüber den allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang; dabei gilt folgende Rangfolge:

- Eventuelle Änderungen des Auftrags / Vertrags, die ausdrücklich schriftlich und nach dem Datum der Unterzeichnung oder Ausstellung vereinbart wurden.
- Der Auftrag / Vertrag und die entsprechenden Anhänge.
- Etwaige Änderungen der geforderten technischen Vorgaben
- Die geforderten technischen Vorgaben.
- Die Änderungen der Besonderen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Die Besonderen Bedingungen.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Erklärungen, die vom Lieferanten/Auftragnehmer schriftlich nach seinem Angebot abgegeben wurden und die von Prosegur angenommen worden sind.

6.1.3. Es werden keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Vorschlag des Lieferanten/Auftragnehmers angenommen, die sich von den Bestimmungen im vorliegenden Dokument unterscheiden, es sei denn, diese wurden ganz oder teilweise ausdrücklich von Prosegur genehmigt.

6.1.4. Bedingungen und Spezifikationen, die vom Lieferanten/Auftragnehmer in seinen Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen zwischen den Parteien ausgetauschten Dokumenten eingefügt werden und den im Auftrag / Vertrag ausdrücklich festgelegten Bedingungen widersprechen, sind null und nichtig.

6.1.5. Gemäß den Bestimmungen in den Vertragsunterlagen bleiben die Verträge über Arbeiten und/oder Dienstleistungen gültig, solange die Ausführung der Arbeiten, die Gegenstand derselben sind, andauern. Sollte ein Fälligkeitsdatum vorbestimmt worden sein und die Dauer dieser Arbeiten das bewusste Datum überschreitet, wird der Vertrag als stillschweigend für aufeinanderfolgende monatliche Zeiträume verlängert erachtet, außer dann, wenn eine der Parteien mindestens fünfzehn Tage vor dem genannten Fälligkeitsdatum oder irgendeiner der Verlängerungen schriftlich den Vertrag kündigt.

Unbeschadet dessen können in den Vertrag Klauseln aufgenommen werden, die hinsichtlich der Einhaltung der Ausführungsfristen und der Verlängerung derselben Gültigkeit haben.

6.2. System der Bewertung und Zulassung von Lieferanten

6.2.1. Prosegur nutzt eine Online-Plattform, die verwaltet wird von einem externen Lieferanten von Prosegur (GoSupply Advanced Applications, S.L., im Folgenden "GoSupply"), um seine

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 4
-----------	--	---

Lieferanten/Auftragnehmer einzustufen, zu bewerten und zuzulassen. Für die Einstufung und endgültige Zulassung eines Lieferanten/Auftragnehmers muss sich der Lieferant/Auftragnehmer zwingend für den Prozess der Risikoanalyse von Lieferanten von Prosegur registrieren und daran teilnehmen, den Prosegur über diese Plattform durchführt.

6.2.2. Prosegur muss den Lieferanten/Auftragnehmer vor Beginn der Lieferung von Dienstleistungen, Waren und/oder Materialien, die Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder des entsprechenden Vertrags/Auftrags sind, im Rahmen des Analyseverfahrens als geeignet einstufen. Der Lieferant/Auftragnehmer gewährleistet zudem und verpflichtet sich dazu, die in dieser Analyse genehmigten Bedingungen während der gesamten Laufzeit dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder des entsprechenden Vertrags/Auftrags beizubehalten. Hierfür verpflichtet er sich dazu, Prosegur aktualisierte Informationen und/oder Unterlagen bereitzustellen, die gemäß den Kriterien von Prosegur von ihm gefordert werden.

6.2.3. Der Lieferant/Auftragnehmer wurde darüber informiert und weiß, dass Prosegur nichts zu tun hat mit den Dienstleistungen, die "GoSupply" bereitstellt. Der Lieferant dieser Plattform ist zuständig für die Dienstleistungen des Zugangs zu der Plattform und andere Umstände in Verbindung mit der Anmeldung bei der Plattform. Prosegur ist lediglich der Empfänger der Informationen, die der Lieferant/Auftragnehmer auf der Plattform bereitstellt.

6.2.4. Für den Abschluss des internen Prozesses der vorherigen Einstufung, Bewertung und Zulassung verfügt Prosegur über den Dienst zur vorherigen Einstufung, Bewertung und Zulassung von Lieferanten/Auftragnehmern. Im Mittelpunkt steht dabei die ständige Verbesserung der Lieferanten/Auftragnehmer. Dies dient dazu, die Nachhaltigkeit und Qualität der von Prosegur vertriebenen Waren und Dienstleistungen zu verbessern. Der Dienst zur vorherigen Einstufung, Bewertung und Zulassung für die direkte Vergabe von Aufträgen von Prosegur an Lieferanten muss zwingend eingehalten werden. Prosegur muss hierfür eine Jahresgebühr entrichten. Deren Höhe hängt ab vom Jahresumsatz des Lieferanten/Auftragnehmers und den Produkt- und Dienstleistungskategorien seiner Aktivität. Prosegur bestimmt die dem Lieferanten/Auftragnehmer zugewiesene Kategorie und die entsprechenden folgenden Jahresgebühren:

- Freiberuflicher Lieferant: 59€ pro Jahr + MwSt
- Basislieferant: 99€ pro Jahr + MwSt
- Standardlieferant: 199€ pro Jahr + MwSt
- Entscheidender Lieferant: 299€ pro Jahr + MwSt

Prosegur kann diese Gebühren und/oder die dem Lieferanten/Auftragnehmer ursprünglich zugewiesene Kategorie jederzeit nach eigenem Ermessen ändern. Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die neuen Gebühren und/oder die neu zugewiesene Kategorie nach entsprechender Mitteilung durch Prosegur zu akzeptieren.

6.2.5. Der Lieferant/Auftragnehmer akzeptiert, dass die Zahlung der Jahresgebühren für den Dienst der vorherigen Einstufung, Bewertung und Zulassung von Lieferanten an Prosegur mittels Lastschrift über das gleiche Bankkonto erfolgt, das der Lieferant/Auftragnehmer angegeben hat, um Rechnungen für erbrachte oder geleistete Arbeiten, Dienstleistungen oder Waren- und/oder Materiallieferungen an Prosegur zu begleichen. Im Falle einer Rückgabe oder wenn die Zahlung nicht gemäß den vorstehenden Angaben ausgeführt werden kann, ist Prosegur zudem dazu berechtigt, den entsprechenden Betrag dieser Gebühren von den zur Zahlung ausstehenden Rechnungen des Lieferanten/Auftragnehmers abzuziehen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 5
-----------	--	---

6.3. Verpflichtungen und Haftungen des Lieferanten/Auftragnehmers

6.3.1. Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle Arbeiten, Dienstleistungen und Warenlieferungen gemäß den Bestimmungen des Auftrags/Vertrags und/oder seiner Anhänge durchzuführen und alle technischen, administrativen, steuerlichen, arbeitsbezogenen und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle anderweitigen Verpflichtungen in Verbindung mit der Vertragsbeziehung einzuhalten.

6.3.2. Der Lieferant/Auftragnehmer muss alle von Prosegur im Auftrag / Vertrag während der Vertragslaufzeit geforderten Unterlagen in der vorgesehenen Frist und Anzahl übermitteln, sowie alle sonstigen Informationen oder Dokumente jeglicher Art, die aufgrund der für die genannten Lieferungen, Arbeiten oder Dienstleistungen geltenden Gesetze, Vorgaben oder Vorschriften erforderlich sind.

6.3.3. Der Lieferant/Auftragnehmer muss auf Ersuchen von Prosegur durch Belege nachweisen, dass er die in den vorstehenden Abschnitten genannten Verpflichtungen einhält. Wenn diese Belege nicht oder in unzureichender Weise vorgelegt werden, gilt dies als schwerwiegende Nichterfüllung seiner Verpflichtungen.

6.3.4. Entsprechend der Art des Auftrags / Vertrags muss der Lieferant/Auftragnehmer die Personen ernennen, die innerhalb seines Unternehmens für die Lieferung der Waren und/oder Auftragsvergabe für Arbeiten und/oder Dienstleistungen, die in den besonderen Bedingungen desselben festgelegt werden, zuständig sind, und er muss diese Ernennung dem entsprechenden Koordinator von Prosegur mitteilen.

6.3.5. Der Lieferant/Auftragnehmer und gegebenenfalls deren Subunternehmer sind für die pünktliche Bezahlung der Gehälter, Sozialversicherungen und alle sonstigen Vergütungen oder Entschädigungen arbeitsrechtlicher oder jeder anderen Art zuständig, die ihre Angestellten aus irgendeinem Grund zu erhalten haben, und müssen Prosegur gegenüber jeder Reklamation aufgrund einer Nichterfüllung dieser Pflicht schadlos halten.

6.3.6. Der Lieferant/Auftragnehmer und gegebenenfalls deren Subunternehmer müssen die geltenden Rechtsvorschriften erfüllen, ebenso wie andere Bestimmungen, wie beispielsweise die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitsrecht und Sozialversicherung.

Der Lieferant/Auftragnehmer und gegebenenfalls dessen Subunternehmer müssen alle geltenden Bestimmungen bezüglich Umwelt, Arbeitsschutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz erfüllen, die für den Auftrag / Vertrag anzuwenden sind; zudem müssen sie die Bestimmungen und Verfahren von Prosegur einhalten und auf jeden Fall den Ethik- und Verhaltenskodex von Prosegur befolgen.

Dieser ist auf Spanisch und Englisch veröffentlicht unter folgenden Links auf der Website von Prosegur:

- [Ethik- und Verhaltenskodex von Prosegur - DE](#)
- [Ethik- und Verhaltenskodex Prosegur - EN](#)

6.3.7. Der Lieferant/ Auftragnehmer und gegebenenfalls deren Subunternehmer sind verantwortlich für Reklamationen und entschädigen Prosegur und die restliche Gruppe Prosegur, und halten sie schadlos, im Falle direkter, indirekter und/oder Folgeschäden, einschließlich des Verlusts von Geschäften, Image-Schäden oder Gewinnausfällen, Verlusten oder Zerstörung von Eigentum derselben und/oder Dritter oder Tod, Krankheit oder Verletzungen des Personals derselben und oder Dritter, die sich aus der Ausübung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten durch den Lieferanten/Auftragnehmer oder gegebenenfalls deren Subunternehmer ergeben. In dieser Haftung sind auch die Honorare und

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 6
-----------	--	---

Gerichtskosten eingeschlossen, wobei die Versicherungsbeträge, die gemäß Klausel 2.10 abgeschlossen werden, keine Haftungsbegrenzung darstellen.

6.3.8. Der Lieferant/ Auftragnehmer und gegebenenfalls deren Subunternehmer haftet/n gegenüber Prosegur und den anderen Unternehmen der Gruppe Prosegur für direkte, indirekte und/oder Folgeschäden, einschließlich des Verlusts von Geschäften, Image-Schäden und Gewinnausfällen, für die sowohl er/sie als auch die Personen, für die er/sie rechtlich oder vertraglich verantwortlich ist/sind, für Schäden, Verluste oder Zerstörung von Eigentum derselben oder Tod, Krankheit oder Verletzungen ihres Personals, und die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Erfüllung der sich aus der Bestellung / dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen durch den Lieferanten/Auftragnehmer und gegebenenfalls deren Subunternehmer oder des Personals derselben entstehen. In dieser Haftung sind auch die Honorare und Gerichtskosten eingeschlossen, wobei die Versicherungsbeträge, die gemäß Klausel 2.10. abgeschlossen werden, keine Haftungsbegrenzung darstellen.

6.3.9. Der Lieferant/Auftragnehmer gewährleistet die Schadloshaltung von Prosegur gegenüber eventuellen Reklamationen der Angestellten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags / Vertrags, oder der Subunternehmer, die vom Lieferanten/Auftragnehmer verteidigt oder geklärt werden müssen, der zudem die Verteidigungskosten und die Beträge oder Aussagen übernehmen muss, die Gegenstand der Transaktion sind bzw. in einer rechtskräftigen Verurteilung enthalten sind.

6.3.10. Desgleichen gewährleistet der Lieferant/Auftragnehmer die Schadloshaltung von Prosegur gegenüber jeder möglichen Sanktion verwaltungsmäßiger oder irgendeiner anderen Art, die ihm eventuell, direkt oder indirekt, infolge der Abwicklung des Auftrags / Vertrags auferlegt wird.

6.3.11. Wenn der Lieferant/Auftragnehmer die in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen nicht einhält, ist Prosegur dazu berechtigt, die Beträge dieser vom Lieferanten/Auftragnehmer nicht berücksichtigten Reklamationen oder Strafen in der folgenden bzw. in den folgenden Zertifizierungen/Rechnungen abzuziehen, die von Prosegur zu bezahlen sind; Gleiches gilt für eventuell anfallende Rechtskosten von Prosegur infolge dieser Nichterfüllung.

6.3.12. Die rechtliche Haftungsregelung, auf die sich dieses Dokument bezieht, ergibt sich nicht aus der Anwendung auf die Haftungen, die von jeder der Parteien gemäß dem Gesetz über die Vorbeugung gegen Gefahren am Arbeitsplatz oder den Vorschriften gefordert werden können, die in dieser Materie gültig sind, und den entsprechend weiterentwickelten gesetzlichen Regelungen, in welchem Fall die für die bewusste Haftung festgelegte gesetzliche und vorschriftsmäßige Regelung anzuwenden ist.

6.3.13. Die in Klausel **6.3.8** festgelegte Haftung wird auch auf die Garantiezeit ausgeweitet und ist gleichermaßen gültig.

6.3.14. In all denjenigen Fällen, in denen die Eigenschaft des Lieferanten/Auftragnehmers von einer zeitlich befristeten Unternehmensvereinigung oder irgendeiner Einrichtung ohne andere Rechtspersönlichkeit als die der Firmen, aus denen sie sich zusammensetzt, ausgeübt wird, ist die Haftung, die sich aus dem vorliegenden Auftrag/Vertrag gegenüber Prosegur ergeben könnte, solidarisch von allen Personen oder Firmen zu übernehmen, die Teil der bewussten Gesellschaften sind.

6.3.15. Infolge der obigen Angaben und gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 1.137 und 1.144 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs kann Prosegur gleichermaßen und individuell gegen jede der natürlichen oder juristischen Personen vorgehen, aus denen sich die zeitlich befristete Unternehmensvereinigung zusammensetzt, oder die Einrichtung, die keine Rechtspersönlichkeit hat, um die Erfüllung aller sich aus dem Auftrag / Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu fordern.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 7
-----------	--	---

6.3.16. Prosegur ist nicht haftbar für (i) indirekte und Folgeschäden oder (ii) unternehmerische Verluste (einschließlich entgangene Gewinne, Einnahmen oder Aufträge, nicht realisierte Einsparungen, Datenverluste, Verlust der Geschäftsgrundlage oder unnötig entstandene Aufwendungen), die eine direkte oder indirekte Folge des Zugriffs und der Nutzung der Website durch den Benutzer sind.

6.3.17. Prosegur fördert die Auftragsvergabe an Lieferanten, die Kriterien der Nachhaltigkeit und der sozialen Unternehmensverantwortung erfüllen, die die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung fördern und unterstützen und die über eine ESG-Zertifizierung verfügen, entweder, weil sie nachhaltigen Indizes angehören oder durch Zertifizierungen in diesem Bereich. Prosegur fördert und unterstützt es, wenn Lieferanten und Partner, mit denen das Unternehmen zusammenarbeitet, folgende Grundsätze akzeptieren:

- Einhaltung geltender Gesetze aller Rechtsgebiete, in denen die Unternehmensgruppe Prosegur tätig ist.
- Sozial verantwortungsvoller Arbeitgeber, der sich zu Folgendem verpflichtet:
 - Mitarbeiter werden angemessen und stets über dem gesetzlichen Mindestlohn entlohnt
 - Achtung des Verzichts auf Kinder- und Zwangsarbeit,
 - Achtung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit,
 - Achtung der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Tarifverhandlungen und des Verzichts auf Überstunden.
- Schaffung einer sicheren Arbeitsumgebung unter Einhaltung aller Standards für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.
- Anwendung nachhaltiger und umweltschonender Praktiken und die Forderung an Lieferanten, sich zu Folgendem zu verpflichten:
 - Nutzung erneuerbarer Energien
 - Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen und Schadstoffen und zur Vermeidung des Klimawandels
 - Achtung der Artenvielfalt
 - Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen
 - Abfallvermeidung
- Sie müssen den Ethik und Verhaltenskodex von Prosegur einhalten.

6.4. Pflichten und Verantwortlichkeiten von Prosegur

6.4.1. Bezahlung der Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen zu den im Auftrag / Vertrag gemäß den Bestimmungen in den Klauseln 2.6 und 2.7. festgelegten Preisen und Bedingungen.

6.5. Abtretung des Auftrags/Vertrags und Outsourcing

6.5.1. Die Arbeiten, Waren und Dienstleistungen, die im Auftrag / Vertrag enthalten sind, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Prosegur delegiert oder ausgelagert werden, und gegebenenfalls muss der Subunternehmer alle in diesem Dokument enthaltenen Bedingungen übernehmen.

6.5.2. Um eine vorherige Genehmigung zum Outsourcing zu erhalten, muss der Lieferant/Auftragnehmer vom Subunternehmer alle in der Angebotsanforderung und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Unterlagen verlangen, ebenso wie die schriftliche Verpflichtung, jede einzelne der Auftrags-/Vertragsklauseln sowie der Bestimmungen in den Anhängen zu erfüllen; dies alles muss Prosegur unverzüglich übergeben werden.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 8
-----------	--	---

6.5.3. Falls Subunternehmer verpflichtet werden, bleibt der Lieferant/Auftragnehmer weiterhin gegenüber Prosegur der Hauptverantwortliche für die Erfüllung des Auftrags/Vertrags, auch dann, wenn es sich um Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen handelt, die direkt von dem autorisierten Subunternehmer geliefert/erbracht werden. Unbeschadet dessen kann Prosegur die Arbeiten des Subunternehmers und die Einhaltung seiner Verpflichtungen jederzeit kontrollieren und überwachen.

6.6. Wirtschaftliche Bedingungen und Steuern

6.6.1. Die im Auftrag / Vertrag und/oder dessen Anhängen erfassten Preise sind als fest und bis zur vollständigen und korrekten Erfüllung des Auftrags / Vertrags nicht anzupassend zu erachten, mit Ausnahme einer ausdrücklichen gegenteiligen Angabe, und enthalten alle Arten von aktuellen und künftigen Steuern, Abgaben, Belastungen, Gebühren usw., mit Ausnahme der Mehrwertsteuer oder einer ähnlichen Steuer, die separat als unabhängiger Posten angegeben wird.

6.6.2. Als zusätzliche Ausnahme zum vorstehenden Absatz und für den Fall, dass gemäß geltender Gesetzgebung ein Abzug zur Anwendung kommt, wird nicht davon ausgegangen, dass der nach geltender Gesetzgebung fällige Abzugsbetrag im Preis enthalten ist. Der Lieferant zahlt dem Kunden also den vollen Rechnungsbetrag und darüber hinaus den entsprechenden Abzugsbetrag für das Finanzamt des Lieferanten. Im Falle einer Ermäßigung des Abzugs wegen der Anwendung eines Abkommens zwischen beiden Ländern zur Vermeidung von Doppelbesteuerung übermittelt der Kunde dem Lieferanten vor der Ausführung von Zahlungen auf dessen Wunsch eine Bescheinigung über den Steuerwohnsitz im Sinne des Abkommens, damit der Lieferant den gemäß diesem Abkommen geltenden Abzug zahlen kann. Nach Ausführung der Zahlung des Abzugs stellt der Lieferant dem Kunden eine Zahlungsbescheinigung für die überwiesenen Abzüge zur Verfügung.

6.6.3. Nicht im Auftrag / Vertrag enthaltene Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen werden nicht bezahlt, wenn ihre Ausführung nicht zuvor schriftlich vom Lieferanten/Auftragnehmer angeboten und die entsprechende Änderung des Auftrags/Vertrags ebenfalls schriftlich von Prosegur akzeptiert wurde.

6.6.4. Anzahlungen erfolgen, je nach Fall, gegen Vorlage der entsprechenden Bankbürgschaft über den zu bezahlenden Betrag, unwiderruflich und ohne Einschränkungen, gesamtschuldnerisch, auf die erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Teilschuld, und unter der Bedingung, dass die Anzahlung so im entsprechenden Auftrag / Vertrag vorgesehen ist.

6.6.5. Die Bezahlung des Auftrags- / Vertragspreises bedeutet nicht den Verzicht auf irgendeines der darin festgelegten Rechte von Prosegur.

6.6.6. Der Dienstleister/Auftragnehmer haftet für alle Unterschiede bezüglich der Kosten für Fracht, Transport, Abgaben oder sonstigen Kosten, die durch eine Nichterfüllung der Versandanweisungen oder sonstiger in den im Auftrag / Vertrag festgelegten oder anzuwendenden Bedingungen entstehen.

6.6.7. Alle Steuern, die auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Handelstransaktionen anzuwenden sind, müssen von den Parteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden. Der Steuerzahler ist in jedem einzelnen Fall hinsichtlich seiner Verpflichtungen für die korrekte Entrichtung verantwortlich.

6.7. Zahlungsart

6.7.1. Alle Zahlungen müssen 60 Kalendertage ab dem Rechnungsdatum erfolgen, es sei denn, zwischen den Parteien wurde eine andere Frist vereinbart oder es besteht aus gesetzlichen Gründen eine andere Zahlungsfrist. Die Rechnungen werden nur dann bezahlt, wenn Prosegur die Unterlagen

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 9
-----------	--	---

besitzt, in denen der ordnungsgemäße Erhalt der erbrachten Dienstleistungen entsprechend den Bestimmungen im Auftrag/Vertrag nachgewiesen wird. Für den Fall von Warenlieferungen sind die Bestimmungen der Incoterms und/oder der im Auftrag enthaltenen Lieferbedingungen anzuwenden.

Als übliches Zahlungsmittel wird die Banküberweisung oder das Confirming festgelegt.

6.7.2. Die restlichen Zahlungsbedingungen werden in den Besonderen Vertragsbedingungen sowie im Auftrag / Vertrag eindeutig festgelegt.

6.8. Auftrags-/Vertragsannahme

6.8.1. Vertragsannahme: Die Unterzeichnung des Vertrags durch die Parteien bedeutet das vollständige Einverständnis mit demselben.

6.8.2. Annahme der Bestellung: Die Unterschrift oder Empfangsbestätigung ist ein Nachweis für die Annahme der Bestellung durch den Dienstleister/Auftragnehmer gegenüber Prosegur. Auf jeden Fall bedeutet allein schon die Ausführung der Bestellung durch den Dienstleister die stillschweigende Annahme derselben durch diesen und schließt alle nicht schriftlich von Prosegur akzeptierten Ausnahmen aus.

6.9. Fristen für die Lieferung und Ausführung

6.9.1. Die Liefer-/Ausführungsfrist wird im Auftrag / Vertrag definitiv festgelegt und muss gemäß den in den von Prosegur übergebenen Liefer-/Ausführungsplänen und in den darin angegebenen Mengen, Zeiträumen und Standorten eingehalten werden

6.9.2. Bei einer Verzögerung der vereinbarten Liefer-/Ausführungsfrist kann Prosegur die festgelegten Strafen verhängen und/oder den Auftrag / Vertrag ggf. gemäß den in Klausel 2.16. vorgesehenen Bestimmungen annullieren.

6.9.3. Prosegur kann die Liefer-/Ausführungspläne ändern oder die zeitweilige Aussetzung der Lieferpläne anordnen. Zu diesem Zweck muss eine entsprechende Vereinbarung versucht und die notwendige Anpassung des Auftrags / Vertrags beantragt werden.

6.10. Garantien

6.10.1. Prosegur kann unter Berücksichtigung der Merkmale der Waren, Arbeiten und Dienstleistungen folgende Garantien festlegen:

Garantie für getreue Erfüllung und Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen zum erforderlichen Zweck. Diese wird vom Dienstleister/Auftragnehmer errichtet, um die Erfüllung aller seiner vertraglichen Pflichten gemäß dem Auftrag/Vertrag vom Zeitpunkt der Annahme/Unterzeichnung bis zum endgültigen Erhalt der benötigten Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen durch Prosegur zu gewährleisten. In der entsprechenden Angebotsanforderung und/oder im Auftrag/Vertrag wird festgelegt, ob eine solche Garantie erforderlich ist oder nicht.

Diese Garantie wird anhand des Bürgschaftsmodells in Anhang II (ausgestellt von einer Bank mit einem Mindest-Rating BBB- von Standard & Poor`s oder genehmigt von der Kassenabteilung von Prosegur) oder einer Kautionsversicherung (ausgestellt von einer Bank mit Mindest-Rating BBB- von Standard & Poor`s oder genehmigt von der Versicherungsabteilung von Prosegur) oder einer Direkteinbehaltung von der Rechnung eingerichtet.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 10
-----------	--	--

6.10.2. Der Dienstleister gewährleistet, dass er bei der Lieferung vollständiger Eigentümer der Waren ist, diese für ihren festgelegten Zweck geeignet sowie von bester Qualität und ungebraucht sind, und dass sie die im Auftrag angegebenen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllen. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Durchführung von Arbeiten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen den im Vertrag genannten Sicherheits- und Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Dienstleister/Auftragnehmer garantiert zudem, dass er die jeweils geltenden Gesetze und die eigenen Vorschriften von Prosegur einhält und dabei die vertraglich festgelegten Arbeits-/Ausführungspläne berücksichtigt.

6.10.3. Der Dienstleister/Auftragnehmer garantiert gleichermaßen, dass die Waren, Arbeiten und Dienstleistungen frei von Auflagen und Abgaben zugunsten Dritter sind, keinerlei Mängel aufweisen und geeignet für ihre Kommerzialisierung/Verwendung sind; desgleichen garantiert er, dass er über die Patente, Lizenzen und sonstigen erforderlichen gewerblichen/geistigen Eigentumsrechte für die Durchführung aller im Auftrag / Vertrag enthaltenen Punkte verfügt.

6.10.4. Einbehaltungen zu Garantiezwecken: Die Einbehaltungen zu Garantiezwecken werden im Auftrag / Vertrag festgelegt.

6.10.5. Die Garantiezeit für die vom des Dienstleister/Auftragnehmer gelieferten/erbrachten Waren, Arbeiten und Dienstleistungen wird im Auftrag/Vertrag festgelegt. Andernfalls gilt Folgendes:

Für Güter 12 Monate ab der Inbetriebnahme oder 24 Monate ab dem Datum der ordnungsgemäßen Annahme am Ziel oder der Zurverfügungstellung gemäß den entsprechenden Incoterms, je nach dem, welches zuvor eintritt; sollte der Dienstleister Bedingungen mit längerer Dauer haben, sind diese anzuwenden.

Für Verträge über Arbeiten und/oder Dienstleistungen gelten 12 Monate ab dem Datum der Unterschrift des vorläufigen Abnahmeprotokolls.

Eventuell können andere Fristen verlangt werden, wenn dies von der geltenden Gesetzgebung gefordert wird und/oder die spezielle Art der Lieferung, Arbeit und/oder Dienstleistung, um die es sich handelt, eine solche festlegt.

6.10.6. Unbeschadet der diesbezüglichen Angaben in Klausel 6.3.16 ff gehen alle Nichterfüllungen und/oder Schäden aufgrund einer Nichterfüllung oder einer mangelhaften oder unsachgemäßen Erfüllung der für die Lieferungen, Arbeiten oder Dienstleistungen geltenden Vertragsbedingungen durch den Dienstleister/Auftragnehmer und ggf. aufgrund von Qualitätsmängeln der verwendeten Materialien innerhalb des Garantiezeitraums auf Kosten des Dienstleisters/Auftragnehmers.

Während des Zeitraums, in dem Reparaturen und Ersetzungen durchgeführt werden, wird der Garantiezeitraum unterbrochen. Wenn diese abgeschlossen sind, gilt für sie eine Garantie über den gleichen Zeitraum wie die ursprünglich festgelegte Garantie.

6.10.7. Wenn der Dienstleister/Auftragnehmer keine geeigneten Korrekturmaßnahmen für diese Nichterfüllungen bzw. mangelhaften oder unsachgemäßen Erfüllungen der Lieferungen, Arbeiten und/oder Dienstleistungen oder die jeweiligen Qualitätsmängel ergreift, oder wenn er die entstandenen Probleme nicht mit angemessener Sorgfalt behebt, kann dies zu Folgendem führen: Einbehaltung ausstehender Zahlungen durch Prosegur; Inanspruchnahme der finanziellen Garantie/n oder Bankbürgschaften bis hin zur vollständigen oder teilweisen Ablehnung der durchgeführten Lieferungen, Arbeiten oder Dienstleistungen. In diesem Fall wird eine Rückzahlung der gezahlten Beträge gefordert und der Dienstleister/Auftragnehmer kann aufgrund dieses Umstands keine Reklamation geltend machen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 11
-----------	--	--

6.10.8. Eventuell geltende Strafen zieht Prosegur ggf. von den Rechnungen ab, die noch an den Dienstleister/Auftragnehmer gezahlt werden müssen.

Die Beträge eigener Gebühren und Kosten, die entstehen, wenn Dritte damit beauftragt werden, Nichterfüllungen oder mangelhafte Erfüllungen des Dienstleisters/Auftragnehmers zu reparieren oder auszuführen, sowie andere Schulden, die der Dienstleister/Auftragnehmer bei Prosegur hat, kann Prosegur von den Rechnungen abziehen, die noch an den Dienstleister/Auftragnehmer gezahlt werden müssen.

Die Bezahlung oder den Abzug solcher Strafen und Kosten entheben den Dienstleister/Auftragnehmer nicht von irgendeiner seiner sonstigen Pflichten und Haftungen, die aus dem Auftrag/Vertrag entstehen.

6.10.9. Jeder bei Prosegur infolge von ungedeckten Schulden oder Nichterfüllungen des Dienstleisters/Auftragnehmers im Zusammenhang mit Gehältern, Sozialversicherungen, Steuerpflichten reklamierte Betrag oder etwaige andere Forderungen, die eventuell gemäß den gesetzlichen oder ordnungspolitischen Vorschriften an Prosegur gestellt werden können, werden automatisch als Schulden des Dienstleisters/Auftragnehmers bei Prosegur erachtet.

6.10.10. Eventuell gemäß den obigen Abschnitten erfolgte Abzüge sind vollständig unabhängig von dem gegebenenfalls als Garantie hinterlegten Betrag.

6.10.11. Falls der Lieferant das Produkt des Kaufauftrags nicht mehr herstellen möchte, muss er dies der Beschaffungsabteilung von Prosegur mitteilen. Dies muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor dem Datum, an dem er die Herstellung des Produkts einstellen möchte, erfolgen. Diese Mitteilung muss mindestens Folgendes enthalten: (i) Identifizierung des Produkts; (ii) Identifizierung der betroffenen Kaufaufträge; (iii) Aufstellung der betroffenen Länder; und (iv) Datum, an dem die Fertigung des Produkts beendet sein soll.

Ab der Ausstellung des Kaufauftrags garantiert der Lieferant einen angemessenen technischen Service und das Vorhandensein von Ersatzteilen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren in allen betroffenen Ländern und ab dem Datum, an dem das Produkt nicht mehr hergestellt wird. Die Ersatzteile oder Produkte und Dienstleistungen werden Prosegur zu einem Preis angeboten, der höchstens dem Vertragspreis der ersetzten Produkte entspricht und mit denselben von Prosegur gewünschten technischen Anforderungen des Produkts, das repariert oder ersetzt werden soll.

Zur Gewährleistung dieser Verpflichtung behält sich Prosegur das Recht vor, vom Lieferanten eine Bankbürgschaft auf erste Anforderung gemäß der Vorlage für Bürgschaften in Anhang II dieses Dokuments zu verlangen.

Wenn der Lieferant diese Garantie nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, hat dies folgende Auswirkungen:

- Einbehaltung noch ausstehende Zahlungen durch Prosegur
- Ausführung der Bankbürgschaft
- Vollständige oder teilweise Annullierung laufender Kaufaufträge ohne Entschädigung des Lieferanten.
- Prosegur ist dazu berechtigt, Schadenersatz zu fordern für entstandene Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren), um den nicht eingehaltenen Pflichten des Lieferanten selbst oder durch Dritte nachzukommen.

Der Lieferant muss Prosegur auf eigene Kosten alle maßgeschneiderten Softwareentwicklungen zur Verfügung stellen, einschließlich Quellcode, Objektcode, Handbüchern und sonstigen maßgeblichen Informationen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 12
-----------	--	--

6.11. Versicherungen

6.11.1. Unbeschadet seiner eigenen Haftung gemäß dem Auftrag/Vertrag schließt der Dienstleister / Auftragnehmer mit Unternehmen, die als finanziell solvent gelten, die im Folgenden beschriebenen Versicherungen ab, die während der gesamten Laufzeit des Auftrags / Vertrags fortbestehen. Der Umfang und die Höhe dieses Versicherungsschutzes dürfen in keinem Fall geringer sein als die verpflichtenden Vorgaben der geltenden Gesetzgebung. Das Vorhandensein dieser Versicherungen ändert nichts an der im Auftrag / Vertrag festgelegten Verpflichtung, Prosegur schadlos zu halten.

6.11.1.1 Werk- und/oder Dienstleistungsverträge

a) Kranken- und Betriebsunfallversicherungen für alle Mitarbeiter, die mit den Arbeiten betraut werden, gemäß geltender Gesetzgebung, darunter die Gesetze des Herkunftslandes von im Ausland beschäftigten Arbeitnehmern.

b) Bauversicherung, Montageversicherung und Versicherung für gemietete, geleaste oder eigene Baugeräte des Auftragnehmers, mit einer Höchstgrenze, die mindestens ihren Wiederbeschaffungskosten entspricht. Bei Bauversicherungen ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsschutzes für Anlieger- und Vorschäden erforderlich. Bei Schadensfällen verzichtet der Auftragnehmer unabhängig von der Ursache ausdrücklich auf Rechtsbehelfe gegenüber Prosegur für jegliche Schäden oder Verluste, die diese Güter erleiden und verpflichtet sich dazu, seinen Versicherungsgesellschaften diesen Verzicht auf Rechtsbehelfe schriftlich mitzuteilen.

Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich Unternehmerhaftpflicht, Berufshaftpflicht, Produkthaftpflicht, Produktrückrufhaftpflicht, Leistungshaftpflicht und Umwelthaftpflicht, deren Versicherungsschutz genauso hoch ist wie der Betrag der in den Sonderbedingungen des jeweiligen Vertrags in Auftrag gegebenen Arbeiten/Dienstleistungen und mindestens den Standardbeträgen entspricht, die in Anhang I angegeben sind.

Abgeschlossene Haftpflichtversicherungspolicen, bei denen sich der zeitliche Rahmen des Versicherungsschutzes auf das Schadenereignis bezieht, muss der Auftragnehmer bis zum Ende des Garantiezeitraums oder des Zeitraums der gesetzlichen Haftpflicht beibehalten. Abgeschlossene Policen, bei denen sich der zeitliche Rahmen des Versicherungsschutzes auf die Anspruchserhebung bezieht, muss der Auftragnehmer nach dem Ende des Garantiezeitraums oder des Zeitraums der gesetzlichen Haftpflicht mindestens 2 (zwei) Jahre beibehalten.

Prosegur ist bei diesen Versicherungen Mitversicherer, bleibt aber weiterhin Dritter.

d) Wenn für die Ausführung der Arbeiten Kraftfahrzeuge, selbstangetriebene Maschinen, Industriemaschinen oder Luft- und Wasserfahrzeuge genutzt werden, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Höchstgrenze erforderlich, die in den Sonderbedingungen des jeweiligen Vertrags je nach Schadenfall festgelegt wird, die jedoch mindestens den in Anhang I angegebenen Standardbeträgen entspricht.

Wenn der Einsatz von Wasserfahrzeugen notwendig ist, wird der Versicherungsschutz einer Charter-/Reederversicherung mit einem Verein der Internationalen Gruppe gefordert.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Auftragnehmer zusätzliche Versicherungen abschließen, die von ihm als notwendig erachtet werden, um seine vertragliche Haftung vollständig abzudecken.

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 13</p>
-----------	---	---

6.11.1.2 Aufträge für Waren

a) Kranken- und Betriebsunfallversicherungen für alle Mitarbeiter, die mit den Arbeiten betraut werden, gemäß geltender Gesetzgebung, darunter die Gesetze des Herkunftslandes von im Ausland beschäftigten Arbeitnehmern.

b) Transportversicherung für die Güter und/oder Geräte, die Gegenstand des Auftrags sind, gemäß den Kaufbedingungen und der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Incoterms.

c) Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich Unternehmerhaftpflicht, Berufshaftpflicht, Produkthaftpflicht, Produktrückrufhaftpflicht, Leistungshaftpflicht und Umwelthaftpflicht, deren Versicherungsschutz genauso hoch ist wie der Betrag der erworbenen Güter, der mindestens der in den Sonderbedingungen des jeweiligen Auftrags festgelegten Summe entsprechen muss.

Abgeschlossene Haftpflichtversicherungspolice, bei denen sich der zeitliche Rahmen des Versicherungsschutzes auf das Schadenereignis bezieht, muss der Dienstleister bis zum Ende des Garantiezeitraums oder des Zeitraums der gesetzlichen Haftpflicht beibehalten. Abgeschlossene Polices, bei denen sich der zeitliche Rahmen des Versicherungsschutzes auf die Anspruchserhebung bezieht, muss der Dienstleister nach dem Ende des Garantiezeitraums oder des Zeitraums der gesetzlichen Haftpflicht mindestens zwei (2) Jahre beibehalten.

Prosegur ist bei diesen Versicherungen Mitversicherter, bleibt aber weiterhin Dritter.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Dienstleister zusätzliche Versicherungen abschließen, die von ihm als notwendig erachtet werden, um seine Haftung auftragsmäßig vollständig abzudecken.

6.11.2. Der Dienstleister/Auftragnehmer muss Prosegur vor Lieferung der Waren bzw. Beginn der Arbeiten/Dienstleistungen eine Bescheinigung über die abgeschlossenen Versicherungen zur Verfügung stellen. Diese Bescheinigung wird dem Vertrag/Auftrag als Anhang beigefügt. Wenn diese Bescheinigung nicht zur Verfügung gestellt wird, ist Prosegur dazu berechtigt, den Vertrag/Auftrag wegen eines vom Dienstleister/Auftragnehmer anzulastenden Umstands aufzulösen.

6.11.3. Prosegur kann jederzeit vom Dienstleister/Auftragnehmer verlangen, die Polices der abgeschlossenen Versicherungen im Original oder als beglaubigte Kopie bereitzustellen, ebenso wie die Quittungen oder Belege über die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit den entsprechenden Versicherungsprämien. Der Dienstleister/Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, diese Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sieben (7) Tagen bereitzustellen.

6.11.4. Der Dienstleister/Auftragnehmer ist verpflichtet, Prosegur schriftlich über Vorfälle zu informieren, die sich auf die Gültigkeit und die Bedingungen der abgeschlossenen Versicherungen auswirken.

6.11.5. Prosegur haftet in keinem Fall für Höchstgrenzen, Selbstbeteiligungen oder Einschränkungen der Bedingungen der Versicherungspolices des Dienstleisters/Auftragnehmers.

6.11.6. Alle in Klausel 2.10.1. genannten Versicherungen enthalten eine Bestimmung über die Haftungsfreistellung der Versicherungsgesellschaft gegenüber Prosegur und die Nicht-Rückforderung von Beträgen.

6.11.7. Von eventuellen Subunternehmern muss der Dienstleister/Auftragnehmer in alleiniger Verantwortung die gleichen Haftungs- und Versicherungsvorgaben verlangen, die vom

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 14
-----------	--	--

Dienstleister/Auftragnehmer gefordert werden. Dies befreit den Dienstleister/Auftragnehmer nicht von seiner Haftung gegenüber Prosegur.

6.11.8. Je nach Ausmaß oder Art des Vertrags/Auftrags behält sich Prosegur folgende Rechte vor:

- Beschränkungen pro Schadensfall zu verlangen, die über den in Anhang I festgelegten liegen;
- Zusätzliche Deckungen und Versicherungen zu verlangen, die nicht in Absatz 2.10.1. enthalten sind

6.12. Strafen bei Nichterfüllung

6.12.1. Sanktionen oder Strafen für Nichterfüllung durch den Dienstleister/Auftragnehmer werden im Besonderen Spezifikationen und im Auftrag / Vertrag festgelegt und unterliegen andernfalls der geltenden Handelsgesetzgebung.

6.12.2. Sollten dieselben in den besonderen Auftrags-/Vertragsbedingungen nicht festgelegt worden sein, gelten folgende Strafen, wenn eine Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Dienstleister/Auftragnehmer eintritt:

- Materiallieferung: Strafe von bis zu 10 % wöchentlich
- Verzögerung bei der Durchführung von Arbeiten oder Erbringung von Dienstleistungen: Strafe von bis zu 5 % wöchentlich.

6.13. Abtretung von Rechten und Guthaben

6.13.1. Ohne vorherige Genehmigung durch Prosegur in schriftlicher Form gemäß den Bestimmungen dürfen Aufträge / Verträge sowie Guthaben und/oder Rechnungen, die sich aus den Rechtsbeziehungen ergeben, weder ganz noch teilweise abgetreten werden, und es darf keine Verpfändung derselben erfolgen.

6.13.2. Prosegur kann ohne vorheriges Einverständnis durch den Dienstleister/Auftragnehmer seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Auftrag / Vertrag ganz oder teilweise an irgendeine Gesellschaft der Gruppe Prosegur abtreten oder infolge irgendeiner Unternehmenstransaktion, die eine vollständige oder teilweise Nachfolge der entsprechenden Rechte und Pflichten beinhaltet, übertragen.

6.14. Inspektionen/Aktivierungen

6.14.1. Der Dienstleister/Auftragnehmer muss auf eigene Kosten die notwendigen Inspektionen vor der Übergabe der Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen vornehmen, um sicherzustellen, dass sie die im Auftrag / Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllen.

Um die Maßnahmen zur Einhaltung der Lieferfrist zu beschleunigen, muss der Dienstleister über ein Kontrollsystem zur Nachverfolgung seiner Material- und Komponentenlieferanten sowie Dienstleistern im Zusammenhang mit dem Auftrag verfügen.

Der Dienstleister/Auftragnehmer muss durch den zuständigen Kontrollorganismus diejenigen Waren inspektionieren lassen, die gesetzlichen Anforderungen unterliegen (Bestimmungen im Rahmen der

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 15
-----------	--	--

Technik, Sicherheit, Umwelt usw.), und/oder dann, wenn dies in den Vertragsbedingungen des Auftrags / Vertrags festgelegt ist.

6.14.2. Prosegur behält sich das Recht vor, Inspektionen an den Gütern, die Gegenstand des Auftrags / Vertrags sind, durchzuführen und so viele Tests zu verlangen, wie notwendig sind; dieselben gehen auf Kosten des Dienstleisters, sowohl innerhalb der Anlagen des Dienstleisters als auch in denen seiner Lieferanten.

Zu diesem Zweck wird PROSEGUR Inspektoren benennen, die freien Zugang zu den Werkstätten und Herstellungsprozessen haben müssen, ohne dass die Haftung des Dienstleisters durch solche Inspektionen gemindert wird.

6.14.3. Der Dienstleister/Auftragnehmer muss alle zeitlich beschränkten Anlagen oder Werkstätten innerhalb der Einrichtungen von Prosegur oder deren Kunden alle sechs Monate überprüfen. Über das Ergebnis dieser Inspektionen und Überprüfungen muss der Dienstleister/Auftragnehmer Prosegur informieren.

6.14.4. Wenn im Auftrag / Vertrag die Bereitstellung von Unterlagen (Plänen Spezifikationen usw.) an Prosegur vorgesehen ist, müssen dieselben zuvor vom Dienstleister/Auftragnehmer zur Genehmigung unterzeichnet werden. Prosegur behält sich das Recht vor, die Wahrheitstreue dieser vom Dienstleister/Auftragnehmer bereitgestellten Unterlagen zu prüfen, wo auch immer sich diese befinden oder wo Prosegur dies angibt oder verlangt. Zu diesem Zweck kann PROSEGUR Inspektoren benennen, die freien Zugang zu den Nachweisen haben, ohne dass die Haftung des Dienstleisters/Auftragnehmers durch solche Inspektionen gemindert wird.

6.15. Lieferung und Versand der Waren

6.15.1. Jede gelieferte Ware muss in angemessener Weise verpackt sein, um jeden Schaden zu vermeiden. Prosegur akzeptiert keinerlei Verpackungskosten, wenn dies nicht zuvor vereinbart wurde. Waren, die zu unterschiedlichen Aufträgen / Verträgen gehören, dürfen nicht zusammen verpackt werden.

6.15.2. Allen Lieferungen muss ein Lieferschein oder Beleg beiliegen, auf dem die Anzahl, Produktbeschreibung, Auftrags-/Vertragsnummer, Referenz des Dienstleisters/Auftragnehmers sowie die Auflistung der Pakete angegeben sind; die Einteilung des Dokuments muss den Bestimmungen im Auftrag / Vertrag und/oder in den Besonderen Bestimmungen entsprechen.

6.15.3. Alle Pakete müssen auf der Außenseite mit der Lieferadresse der Waren und der entsprechenden Auftrags-/Vertragsnummer versehen sein, ebenso wie gegebenenfalls mit den Angaben bezüglich Handhabung oder zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen.

6.15.4. Im Falle von Waren, die infolge ihrer Merkmale in diskreten Behältnissen geliefert werden müssen (beispielsweise Laborprodukte), muss der Dienstleister folgende Anweisungen befolgen:

- a) Jedes Behältnis muss mit der Posten- und Herstellungsnummer sowie dem Datum versehen sein
- b) In ein und derselben Lieferung dürfen keine Waren aus mehr als zwei Posten enthalten sein, es sei denn, der Dienstleister teilt dies zuvor mit und Prosegur akzeptiert es schriftlich.
- c) Der Dienstleister muss die Einschränkungen bezüglich des Verfalls der Ware mitteilen, falls solche vorhanden sind, und das späteste Benutzungsdatum derselben auf den Behältnissen angeben.
- d) Bestimmungen bezüglich Identifizierung, Kennzeichnung, Transport und Handhabung, die im Sicherheitsdatenblatt festgelegt sind, und spezielle Bestimmungen im Falle von Gefahrgütern.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 16
-----------	--	--

6.15.5. Im Falle von Waren, die infolge ihrer Merkmale in Zisternen geliefert werden müssen, hat der Dienstleister Folgendes einzuhalten und einhalten zu lassen:

- a) Die Verpflichtungen und Haftungen des Absenders und Spediteurs, sowohl beim Vertragsabschluss, als auch bei den Ladungsvorgängen, müssen der geltenden Gesetzgebung (Gesetz über die Ordnung des Transports auf dem Landweg, ADR-Vereinbarungen usw.) entsprechen.
- b) Der Spediteur übernimmt die Durchführung der materiellen Ladungsvorgänge in den Einrichtungen von Prosegur.
- c) Der Spediteur ist verpflichtet, die Vorschriften im Zentrum, in dem die Ladung erfolgt, einzuhalten (sowohl bezüglich der Vorgänge als auch der Sicherheit).
- d) Der Dienstleister ist Prosegur und Dritten gegenüber immer haftbar für Schäden und Nachteile, die infolge der Ladungsvorgänge im Inneren des Ladungszentrums entstehen (nachlässige oder unangemessene Vorgehensweisen).
- e) Bevor dem Transport der Zugang zu den Einrichtungen erlaubt wird, muss der Dienstleister gegenüber Prosegur am Lieferort nachweisen, dass für Gefahrgutbeförderung die folgenden gültigen Unterlagen vorhanden sind:

- Versicherung(en)
- TÜV
- Führerschein und ADR des Fahrers
- ADR-Bescheinigung für Zugfahrzeug und Zisterne
- PSA des Fahrers
- Orangefarbene Warntafeln und Gefahrenetiketten.
- ADR-Frachtbrief
- Vom Fahrer gemäß den geltenden Vorschriften zu verwendende PSA.

6.15.6. Der Erhalt einer Sendung oder Lieferung von Waren des Dienstleisters durch Prosegur allein kann nicht als endgültige Annahme derselben gelten, sondern eine solche unterliegt einer späteren Prüfung. Prosegur ist ermächtigt, Schäden und/oder Mängel bezüglich der Qualität oder Anzahl usw. zu reklamieren und der Dienstleister muss die notwendigen Maßnahmen treffen, um derartige Reklamationen zufriedenzustellen.

6.15.7. Für die Lieferung der Waren gelten die Incoterms (jüngste Ausgabe), die in den Besonderen Spezifikationen sowie im entsprechenden Auftrag festgelegt sind.

6.15.8. Prosegur behält sich das Recht vor, Waren zulasten des Dienstleisters zurückzugeben, wenn diese nicht den geforderten Spezifikationen und Mengen entsprechen.

6.16. Annahme der Arbeiten, Waren und/oder Dienstleistungen

6.16.1. Vorläufige Annahme: Nach Abschluss der Arbeiten und/oder Dienstleistungen sowie Übergabe aller erforderlichen Unterlagen erstellt Prosegur dann, wenn die Ausführung korrekt gewesen ist sowie alle erfolgten Installationstests und -prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden, ein vorläufiges Annahmeprotokoll, in dem die Konformität oder Nichtkonformität bezüglich Erfüllung der im Auftrag / Vertrag festgelegten Bedingungen für die tatsächlich ausgeführten Arbeiten, Bereitstellungstermine, Qualität, korrektem Funktionieren und jegliche sonstige Anmerkungen enthalten sind. Mit der Unterzeichnung dieses vorläufigen Protokolls beginnt die jeweils festgelegte Garantiezeit. Dieses vorläufige Protokoll muss zur Annahme vom Auftragnehmer unterzeichnet werden.

6.16.2. Wenn die durchgeführten Arbeiten und/oder Dienstleistungen irgendeinen Mangel aufweisen, gibt Prosegur dem Auftragnehmer eine Frist zur Berichtigung. Sollte dieselbe nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen, kann Prosegur sie selbst oder mithilfe von Dritten durchführen, zulasten des

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 17</p>
-----------	---	---

als Garantie einbehaltenen Betrags oder zulasten des Auftragnehmers über den Betrag der Arbeiten und/oder Dienstleistungen, die von der einbehaltenen Garantie nicht gedeckt ist.

6.16.3. Endgültige Annahme: Nach Ablauf der für die Arbeiten und/oder Dienstleistungen festgelegten Garantiezeit und unter den Bedingungen, dass von Prosegur keine vom Auftragnehmer zu lösenden Reklamationen ausstehen, erfolgt die endgültige Annahme der Arbeiten und/oder Dienstleistungen. Prosegur ist verpflichtet, dem Auftragnehmer gegebenenfalls den Betrag aus den Fonds für Garantie und Reparaturen zurückzuerstatten, die nicht von Zahlungen zu dessen Lasten betroffen waren.

6.16.4. Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten all diejenigen Arbeiten neuerlich durchführen, die infolge von Fehlern oder Unterlassungen des Auftragnehmers mangelhaft waren. Desgleichen gehen die Kosten für Reparaturen, Änderungen oder Austausch von Materialien zu seinen Lasten, die zur Korrektur solcher Fehler oder Unterlassungen erforderlich sind.

6.16.5. Die Lieferung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen sowie die Bereitstellung des entsprechenden Lieferscheins bedeutet nicht, dass Prosegur die Qualität der entsprechenden Arbeiten, Waren und/oder Dienstleistungen angenommen hat. Unabhängig von den für jede Ware, Arbeit oder Dienstleistung festgelegten Garantiezeiten verfügt Prosegur über fünfzehn (15) Kalendertage, um die Qualität der gelieferten Arbeiten, Waren und/oder Dienstleistungen zu prüfen und dieselben zulasten des Dienstleisters/Auftragnehmers zurückzugeben, falls sie nicht den Qualitäts- oder technischen Spezifikationen entsprechen, die gemäß dem Auftrag/Vertrag gefordert sind.

6.16.6. Falls die Lieferung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen nicht vollständig erfolgt ist, ist Prosegur nur verpflichtet, dem Dienstleister/Auftragnehmer den Preis für die Arbeiten, Waren und/oder Dienstleistungen zu bezahlen, die korrekt geliefert und von Prosegur angenommen wurden. Dies gilt unbeschadet des Rechts von Prosegur, vom Dienstleister/Auftragnehmer die Erfüllung seiner Lieferpflicht der restlichen Arbeiten, Waren und/oder Dienstleistungen oder die Auflösung des diesbezüglichen Auftrags/Vertrags, ebenso wie auf jeden Fall die Entschädigung für die entstandenen Schäden zu verlangen.

6.17. Auflösung des Auftrags/Vertrag

6.17.1. Der Auftrag / Vertrag erlischt durch Auflösung oder Ablauf desselben.

6.17.2. Kündigung des Auftrags / Vertrags aus Gründen, die dem Dienstleister/Auftragnehmer anzulasten sind.

6.17.2.1 Neben den gesetzlich festgelegten Rechten behält sich Prosegur auch die Fähigkeit vor, den Auftrag / Vertrag unter anderen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen aufzulösen:

a) Verkauf oder Übertragung des Unternehmens des Dienstleisters/Auftragnehmers durch Vererbung oder vorweggenommener Erbfolge oder dessen Umwandlung in eine andere juristische Unternehmensform mittels rechtlich festgelegter Verfahren ohne schriftliche Genehmigung durch Prosegur.

b) Die Nichterfüllung durch den Dienstleister/Auftragnehmer irgendeiner der Klauseln oder Verpflichtungen, die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Auftrag/Vertrag oder jeglicher sonstiger von den Parteien unterzeichneter Vertragsunterlagen festgelegt wurden.

c) Bei Erreichen der maximalen Zahl anzuwendender Strafen gemäß den Bestimmungen im Auftrag/Vertrag.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 18
-----------	--	--

- d) Nichterfüllung der geltenden Gesetzgebung durch den Dienstleister/Auftragnehmer.
- e) Bestehen von Embargos und Einbehaltung von Forderungen, die von Gerichts- oder Verwaltungsorganen der Regierung (Staatliche Agentur, Finanzamt, Sozialversicherung usw.) oder die Auflösung der Gesellschaft des Dienstleisters/Auftragnehmers.
- f) Die Tatsache, dass noch mehr als 20 % der Arbeiten, Waren und Dienstleistungen ausstehen, wenn die im Auftrag / Vertrag festgelegte Frist abgelaufen ist.
- g) Im Falle einer Panne oder eines Unfalls, bei dem Personen, Waren oder die Umwelt zu Schaden kommen.
- h) Bestehen von schwerwiegenden Ungenauigkeiten in den vom Dienstleister/Auftragnehmer bereitgestellten Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit der Qualität, Vorbeugung gegen Gefahren am Arbeitsplatz, Sicherheit und Hygiene, Umweltmanagementsystemen, Bedingungen und Erfüllung arbeitsrechtlicher Anforderungen.
- i) Nichterfüllung der Ethik- und Verhaltensrichtlinien von Prosegur.
- j) Nichterfüllung der Vertraulichkeitspflichten.
- k) Wenn ein Fall von Interessenskonflikten zwischen dem Dienstleister/Auftragnehmer mit irgendeinem Mitarbeiter von Prosegur festgestellt wird und diese Tatsache nicht zuvor mitgeteilt und ausdrücklich genehmigt wurde.
- l) Wenn der Dienstleister/Auftragnehmer, seine Aktionäre oder seine Führungskräfte in Betrugs- oder Korruptionsfälle verwickelt sind oder irgendeine andersgeartete Straftat begangen haben.

6.17.2.2 Falls irgendeiner der oben genannten Gründe zutrifft, wird der Auftrag / Vertrag aufgelöst und ist ab dem Datum wirkungslos, an dem Prosegur dem Dienstleister/Auftragnehmer oder gegebenenfalls dessen Rechtsnachfolgern seine diesbezügliche Entscheidung mitgeteilt hat.

6.17.2.3 In den Fällen, in denen die Auflösung des Auftrags / Vertrags vorzunehmen ist, kann Prosegur alle oder einige der folgenden Maßnahmen treffen:

- a) Aussetzen der ausstehenden Zahlungen
- b) Inanspruchnahme der Garantien, die der Dienstleister/Auftragnehmer errichtet hat.
- c) Einbehalten als Pfand der im Besitz von PROSEGUR befindlichen Waren und Elemente des Dienstleisters/Auftragnehmers.

6.17.3. Kündigung des Auftrags / Vertrags auf Wunsch von Prosegur

6.17.3.1 Prosegur behält sich das Recht vor, den Auftrag / Vertrag jederzeit einseitig wirkungslos zu machen, wobei es seine Entscheidung schriftlich rechtfertigen und dieselbe dem Dienstleister/Auftragnehmer mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Datum, an dem die Kündigung in Kraft treten soll, mitteilen muss.

6.17.4. Der Antrag auf Konkurserklärung, Insolvenz, Zahlungseinstellung oder die Einleitung jedes Insolvenzverfahren vonseiten des Dienstleisters/Auftragnehmers gemäß den Gesetzen oder Vorschriften, die jeweils zur Anwendung kommen, ermächtigt Prosegur, innerhalb von 30 (dreißig)

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 19
-----------	--	--

Tagen ab dem Datum, an dem es Kenntnis vom Bestehen eines solchen Antrags erhält, den Dienstleister/Auftragnehmer aufzufordern, dass er innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen ab Erhalt der diesbezüglich von Prosegur gestellten Aufforderung Folgendes nachweist:

- Dass er über die erforderlichen und ausreichenden materiellen und personellen Mittel verfügt, um die in Auftrag gegebenen Arbeiten durchzuführen (Personal, technische Mittel usw.).
- Dass er über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um die in Auftrag gegebenen Arbeiten bis zu deren Abschluss durchzuführen; zu diesem Zweck muss er Prosegur auf die erste Aufforderung hin und unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage eine solidarische Bankbürgschaft über den Gesamtbetrag der zur Ausführung ausstehenden, vertraglich abgeschlossenen Arbeiten zuzüglich 25 % dieses Betrags vorlegen, um die Erfüllung der Gesamtheit seiner Vertragspflichten durch den Dienstleister/Auftragnehmer zu gewährleisten.

Wenn der Dienstleister/Auftragnehmer nicht innerhalb dieser genannten Frist von 10 (zehn) Tagen alle Punkte, auf die sich der vorliegende Absatz bezieht, nachweist, ist Prosegur ermächtigt, den Auftrag/Vertrag zu kündigen, und hat das Recht, vom Dienstleister/Auftragnehmer für alle Schäden und Nachteile, die ihm durch diese Vertragsauflösung entstehen, entschädigt zu werden.

6.18. Höhere Gewalt

6.18.1. Keine der Parteien muss für die Nichterfüllung ihrer aus dem Auftrag / Vertrag entstehenden Verpflichtungen haften, wenn die Ausführung derselben sich infolge von höherer Gewalt verzögert oder unmöglich wird.

In diesem Sinne gelten als Höhere Gewalt all diejenigen Naturphänomene, unvermeidlichen Unfälle, Pandemien, Brand, Volksaufstand oder -bewegung, Kriegshandlungen, Verhängung, Vorschrift, Verordnung oder Aktion irgendeiner Regierung oder Regierungsagentur, ebenso wie jeder sonstigen zuständigen Behörde, oder jeder andere ähnliche und unvorhersehbare Grund, oder ein Grund, der zwar vorhersehbar, aber unvermeidlich, unumgänglich oder unabhängig vom Willen der Parteien und von diesen nicht beeinflussbar ist.

Unbeschadet der im obigen Abschnitt festgelegten Bestimmungen kann die Aussetzung der vertraglichen Verpflichtungen nicht als Höhere Gewalt angesehen werden, wenn diese durch das Personal des Dienstleisters/Auftragnehmers oder dessen Subunternehmen verursacht wurde.

6.18.2. Die Aussetzung der vertraglichen Pflichten dauert solange fort, wie der Grund, der die höhere Gewalt verursacht hat, weiterbesteht. Die Partei, die dieselbe erleidet, muss die andere unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis setzen und alle angemessenen Bemühungen unternehmen, um den Grund für die Aussetzung so schnell wie möglich zu beheben.

Wenn die Ursache der höheren Gewalt eine Dauer von mehr als einem Monat hat, behält sich Prosegur das Recht vor, den Auftrag / Vertrag zu stornieren, wobei die für die Durchführung der Arbeiten, Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Waren, die bis zu diesem Zeitpunkt vonseiten des Dienstleisters/Auftragnehmers erfolgt sind, geschuldeten Beträge zu bezahlen sind; dabei gibt diese Stornierung keinerlei Rechte auf die Bezahlung irgendeines zusätzlichen Betrags oder einer Strafe oder einer Entschädigung zugunsten des Dienstleisters/Auftragnehmers.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 20
-----------	--	--

6.19. Geistiges und gewerbliches Eigentum

2.19.1. Inhaberschaft an den Liefergegenständen.

2.19.1.1. 1. Begriffsbestimmungen.

Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte: Zu diesen Rechten zählen ohne jegliche Einschränkung sämtliche Urheberrechte (einschließlich verwandter Rechte oder Rechte sui generis) und gewerbliche Rechte sowie analoge oder ähnliche Rechte, die aus einer Leistung entstehen, ungeachtet dessen, ob diese Gegenstand der Schutzrechte gemäß den geltenden oder künftigen Rechtsvorschriften oder diesen entsprechend registriert sind.

Liefergegenstand/Liefergegenstände oder: Bezeichnet jegliche Art von Projekt, Dienstleistung oder Ware, die der Lieferant im Rahmen von entsprechenden Verträgen, Bestellungen bzw. zugehörigen Anhängen als Leistung für Prosegur erbringt.

2.19.1.2. Prosegur ist ohne geografische oder zeitliche Einschränkung der ausschließliche Inhaber aller Rechte an dem geistigen und gewerblichen Eigentum der Liefergegenstände, die der Lieferant oder eine Person (unabhängig davon, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt oder nicht) zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Prosegur erfindet, entwickelt, entdeckt bzw. an denen er/sie auf irgendeine Weise aufgrund einer Tätigkeit teilgenommen hat, die ausdrücklich oder implizit Gegenstand der Beziehung zwischen dem Lieferanten und Prosegur ist. Somit hat der Lieferant keinerlei geistige oder gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte an den Leistungen und Liefergegenständen, sofern eine Verwendung nicht ausdrücklich von Prosegur im Rahmen der Vertragserfüllung genehmigt ist.

2.19.1.3. Prosegur steht es in vollem Umfang frei, Entwicklungen, Modifikationen, Verbesserungen und neue Versionen der Liefergegenstände direkt oder durch Dritte durchzuführen.

2.19.1.4. Sollte die Inhaberschaft der Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nicht im Ursprung Prosegur zugeordnet werden können, überträgt der Lieferant Prosegur hiermit die ausschließliche Inhaberschaft an allen Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten im gesetzlich zulässigen Höchstmaß, d. h., für die gesamte Dauer der übertragenen Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte in jeglicher Form der gewerblichen Nutzung in allen Tätigkeitsbereichen, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um übliche Geschäftstätigkeiten von Prosegur handelt oder nicht. Infolgedessen kann Prosegur die Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an den Liefergegenständen, einschließlich der gewerblichen Nutzung nach eigenem Ermessen frei ausüben und sie nach eigenem Ermessen an Dritte übertragen, abtreten oder als Lizenz vergeben.

2.19.1.5. Der Lieferant verpflichtet sich, mit Prosegur in Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um die jeweiligen Verpflichtungen und Urheberrechte sowie gewerblichen Schutzrechte dieser Klausel umzusetzen. Das gilt insbesondere für Folgendes:

(i) Zusammenarbeit mit Prosegur, damit Prosegur nach eigenem Ermessen die Registrierung und den Eintrag von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten vornehmen kann – auch nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses – und damit Prosegur im Allgemeinen von den besagten Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte in vollem Umfang Gebrauch machen kann.

(ii) Unverzügliche Meldung bei Prosegur aller im vertraglichen Rahmen mit Prosegur erzielten Ergebnisse, um sämtliche Unterlagen und sonstigen erforderlichen Mittel zur Gewährleistung der friedlichen Inhaberschaft an den Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten von Prosegur an den Liefergegenständen zu erbringen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 21
-----------	--	--

2.19.1.6. Die zugunsten des Lieferanten gewährte Vergütung umfasst die Übertragung der Inhaberschaft der Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an Prosegur sowie alle daraus resultierenden Verpflichtungen des Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich für die aufgeführten Konzepte als vollends zufriedengestellt und finanziell entschädigt und verzichtet auf jeglichen Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung für diese Konzepte.

2.19.1.7. Lizenz für standardmäßige Software. Standardmäßige Software ist eine Software, die nicht individuell angepasst, sondern für die Anforderungen vieler Kunden entwickelt wurde und die es bereits vor Beginn des Vertrags und der Bereitstellung der Dienstleistungen gab. Der Lieferant oder gegebenenfalls die entsprechenden Dritten bleiben Eigentümer der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte der standardmäßigen Software. Prosegur kann unter Umständen eine Lizenz erhalten für die Bereitstellung von Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags und dieser Bedingungen.

Wenn die vertraglichen Leistungen die Lieferung oder Bereitstellung in jeglicher Form von standardmäßiger Software durch den Lieferanten an Prosegur umfassen, darunter in Form von Downloads, erhält Prosegur vom Lieferanten eine nicht-exklusive, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, weltweite Lizenz für die maximale Laufzeit dieser Rechte. Diese Lizenz kann auch zugunsten anderer Gesellschaften der Unternehmensgruppe Prosegur und anderer gleichwertiger Gesellschaften unterlizenziert werden. Falls der Lieferant Lizenzen für eine begrenzte Anzahl von Nutzern vergibt, können diese Nutzer vorbehaltlich anderer Angaben zugleich die standardmäßige Software verwenden. Mit „*Nutzern*“ sind im Sinne dieses Abschnitts Mitarbeiter der Unternehmen von Prosegur gemeint oder Dritte, die eine Geschäftsbeziehung mit diesen Gesellschaften haben oder von ihnen beauftragt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, für die Bereitstellung der vertraglichen Leistungen keine quelloffene Software mit Copyleft-Lizenz oder Ähnlichem zu nutzen (Software oder Computerprogramm, das vertrieben wird mit Nutzungs- und Lizenzbedingungen, deren Hauptbedingung die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes ist). Die Nutzung quelloffener Software erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von Prosegur basierend auf vollständigen und genauen Informationen. Falls sich der Lieferant dafür entscheidet, für die Bereitstellung der vertraglichen Dienstleistungen quelloffene Software zu verwenden, verpflichtet er sich zur Einhaltung folgender Auflagen: (i) er teilt Prosegur mit, welche Art von Komponenten er nutzen möchte; (ii) er informiert Prosegur über die Lizenzbedingungen und die geltenden Konditionen dieser Komponenten und übermittelt Prosegur eine Kopie davon; und (iii) er bestätigt, dass das Computerprogramm als Ganzes nicht als quelloffene Software betrachtet werden kann.

2.19.2. Garantien des Lieferanten hinsichtlich der Dienstleistungen und Liefergegenstände.

2.19.2.1. Der Lieferant garantiert ausnahmslos, dass die Prosegur erbrachten Dienstleistungen und Liefergegenstände folgende Konditionen erfüllen: (i) Sie verstoßen weder derzeit noch in der Zukunft gegen geltende Vorschriften oder Urheberrechte bzw. gewerbliche Schutzrechte oder ähnliche Rechte Dritter; (ii) sie sind nicht Gegenstand von Ansprüchen, Forderungen oder Rechtsstreitigkeiten; (iii) sie dienen weltweit der friedlichen und freien Nutzung und Handelstätigkeit. Der Lieferant gewährleistet, (i) dass er hinlänglich zur Lieferung der Liefergegenstände befugt ist und das uneingeschränkte Recht hat, die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Verfahren, Methoden, Systeme, Software und Hardware zu verwenden, und (ii) dass er nicht mit Dritten Vereinbarungen oder Übereinkommen getroffen hat, die ein gänzlich oder teilweises Erbringen der verpflichtenden Leistungen verhindern. Zu diesem Zweck muss der Lieferant die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Prosegur einholen, um bei den Leistungen bzw. Liefergegenständen Elemente einzuführen, die Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter unterliegen könnten. Durch die Erfüllung der oben genannten

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 22
-----------	--	--

Garantien stellt der Lieferant Prosegur von jeglicher Verantwortung frei, die durch Verstöße gegen die Ausübung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten entstehen könnten.

2.19.2.2. Der Auftragnehmer bzw. Lieferant garantiert und verpflichtet sich zudem, die Kosten aller Lizenzen, Abtretungen, Genehmigungen, Zulassungen sowie Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte im erforderlichen Umfang zu erwerben und zu übernehmen, um die vollständige und friedliche Nutzung der Dienstleistungen und gegebenenfalls der Liefergegenstände gemäß eben dieser zu gewährleisten.

2.19.2.3. Dokumentarische Akkreditierung. Der Lieferant garantiert Prosegur und ist verpflichtet, gegebenenfalls auf Anfrage die Nachweise zu erbringen, dass er über die erforderlichen Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte verfügt, um sämtliche Dienstleistungen zu erbringen, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind.

2.19.2.4. Der Lieferant meldet Prosegur sämtliche Neuigkeiten, über die er hinsichtlich von Anspruch Dritter in Bezug auf Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte in Bezug auf Dienstleistungen bzw. Liefergegenständen oder sonstige Umstände, die sich auf die Rechte von Prosegur auswirken könnten, Kenntnis erhält. Zudem bleibt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Prosegur untersagt, diesbezüglich Maßnahmen einzuleiten.

2.19.3. Entschädigung.

Sollten gegen Prosegur gerichtliche oder außergerichtliche Ansprüche geltend gemacht werden, die sich auf die Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten beziehen, die vom Lieferanten verwendet werden, oder die Folge von öffentlichen oder privaten Handlungen, Ansprüchen oder Verfahren, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen seitens des Lieferanten oder einem Mitglied seiner Geschäftsleitung, Vertretung oder von Angestellte im Zusammenhang mit der Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen entstehen, entschädigt der Lieferant Prosegur für die daraus entstandenen Schäden und Nachteile. Er verpflichtet sich, Prosegur, seine Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung und Angestellten gegenüber jegliche Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Ausgaben und Kosten (einschließlich Rechtskosten), die Prosegur entstanden sind, sowie von Schäden Dritter schadlos zu halten und Prosegur die weitere Nutzung des geistigen und gewerblichen Eigentums zu gewährleisten, durch das der Anspruch entstanden ist, oder Prosegur anderes geistiges oder gewerbliches Eigentum bereitzustellen, mit dem die Fortführung der Dienstleistungen oder des Vertrags ermöglicht wird.

2.19.4. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte von Prosegur.

2.19.4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte sowie ähnliche Rechte zu wahren, deren ausschließlicher Inhaber Prosegur ist. In diesem Sinne erkennt er an, dass im vorliegenden Dokument nichts als Übertragung, Abtretung oder Lizenzvergabe solcher Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte von Prosegur zugunsten des Lieferanten ausgelegt werden kann. Der Lieferant erkennt an, dass er die Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte von Prosegur nur auf dessen ausdrückliche Anweisung hin und nur im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen genutzt werden dürfen. Dabei sind jederzeit die Anweisungen von Prosegur zu befolgen.

2.19.4.2. Außer bei vorheriger schriftlicher Genehmigung von Prosegur darf der Lieferant auf keinen Fall die Bezeichnung, den Handelsnamen, das Logo oder die Marken des Kunden oder von Gesellschaften seiner Unternehmensgruppe oder der Gruppe, der er angehört, verwenden und weder die Annahme irgendeines Dienstleistungsangebots oder die Unterzeichnung oder Ausführung dieses

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 23
-----------	--	--

Vertrags noch die darin erwähnte Bereitstellung von Dienstleistungen als Referenz für die Akquisition neuer Kunden oder Gewinnung von Geschäften und auch nicht zur Aufrechterhaltung eines gewissen beruflichen Ansehens nutzen.

2.20. Vertraulichkeit der Daten und Unterlagen

2.20.1. Vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützte Informationen gelten als vertrauliche Informationen. Konkret gilt dies für folgende Informationen:

a) Alle Informationen (schriftlich oder verbal) und Materialien irgendwelcher Art oder Natur, die von Prosegur oder dessen Geschäftsführern, Angestellten, Vertretern, Tochtergesellschaften oder Beratern, Rechtsanwälten, Rechnungsprüfern oder externen Dienstleistern vor oder nach dem Auftrags-/Vertragsdatum gezeigt oder mitgeteilt wurden, und alle Informationen, auf die der Dienstleister/Auftragnehmer im Laufe der Ausführung der im Auftrag / Vertrag enthaltenen Dienstleistungen Zugriff hat oder von denen er Kenntnis erhält, und auf jeden Fall alle Daten im Zusammenhang oder in Verbindung mit einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, unabhängig davon, ob es sich um Daten oder Materialien im Zusammenhang mit Prosegur oder mit Dritten handelt (beispielsweise Informationen oder Daten über Kunden, Dienstleistern, Mitarbeitern oder irgendeinem anderen Dritten, der eine Beziehung irgendeiner Art mit Prosegur oder irgendeiner der Gesellschaften oder Firmen der Gruppe Prosegur unterhält);

b) Der Inhalt der Dienstleistung, das Bestehen vorheriger Gespräche und Verhandlungen zwischen Prosegur und dem Dienstleister/Auftragnehmer, das Bestehen irgendeines Angebots von Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen, irgendeines Dokuments über die Annahme von Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen oder irgendeiner anderen Vereinbarung, eines Vertrags oder Dokuments bezüglich oder für die Erbringung von Waren, Arbeiten und /oder Dienstleistungen durch den Dienstleister/Auftragnehmer für Prosegur, ebenso wie der Inhalt solcher Gespräche, Verhandlungen, Angeboten von Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen, Briefen, Verträgen, Vereinbarungen oder Dokumenten.

c) Dies umfasst u. a. beispielsweise die Arbeitsweise der Unternehmensgruppe Prosegur, Geschäftsgeheimnisse, Betriebsgeheimnisse, Ideen, Geschäftspläne, Expansionspläne, Marketing- oder Verkaufsdaten, neue Geschäftsmöglichkeiten, Entwicklungsprojekte, geistige und gewerbliche Eigentumsrechte, wissenschaftliche oder technische Daten, Erfindungen, Entwürfe, Prozesse, Verfahren, Formeln, Verbesserungen, Technologien oder Methoden; alle Konzepte, Muster, Berichte, Daten, Fachkenntnisse, laufende Arbeiten, Entwürfe, Zeichnungen, Fotografien, Entwicklungswerkzeug, Spezifikationen, Computerprogramme, Quellcodes, Objektcodes, Organigramme und Datenbanken, unabhängig davon, ob die Daten schriftlich vorliegen oder in anderen dokumentarischen, mündlichen, visuellen, elektronischen oder maschinenlesbaren Formaten, Mustern, Modellen oder in anderer Form. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass vertrauliche Daten nicht neu, einzigartig, patentierbar, urheberrechtlich geschützt oder ein Geschäftsgeheimnis sein müssen, um als vertrauliche Daten eingestuft werden und somit geschützt werden zu können.

Nachfolgend werden alle Informationen, auf die in den Abschnitten a), b) und c) verwiesen wurde, als „Vertrauliche Daten“ bezeichnet.

2.20.2. Vertraulichkeitsklausel:

a) Vertrauliche Daten müssen vom Dienstleister/Auftragnehmer vertraulich behandelt werden und dürfen unter keinen Umständen, weder vollständig noch teilweise und weder direkt noch indirekt (über

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 24
-----------	--	--

seine Angestellten, externen und internen Mitarbeiter, Subunternehmen, Rechnungsprüfer oder andere verbundene Unternehmen), gegenüber Dritten offengelegt werden, es sei denn, Prosegur erteilt hierzu schriftlich sein Einverständnis. Der Dienstleister/Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass unbefugte Dritte Zugang zu den vertraulichen Daten erhalten, und den Zugang dazu auf autorisierte Mitarbeiter zu beschränken, welche die Daten benötigen, um die Waren zu liefern und/oder Arbeiten oder Dienstleistung zu erbringen, wobei diese derselben Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

b) Der Dienstleister/Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertraulichen Daten weder zu seinen eigenen Nutzen noch zum Nutzen von Dritten für andere Verwendungen oder Zwecke genutzt werden, als die der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Arbeiten oder Dienstleistungen.

c) Der Dienstleister/Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Prosegur von den vertraulichen Daten weder Kopien zu machen, noch dieselben zu verbreiten, mitzuteilen, zu verleihen oder in anderer Weise zu vervielfältigen, offenzulegen oder an irgendeinen Dritten weiterzugeben, ebenso wie diese nicht zu veröffentlichen oder in irgendeiner Weise direkt oder über dritte Personen oder Unternehmen Dritten zur Verfügung zu stellen.

d) Der Dienstleister/Auftragnehmer verpflichtet sich, dass alle vertraulichen Daten, auf die er Zugriff erhält, in den Einrichtungen von Prosegur verbleibt und, außer mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von Prosegur, nicht an einen anderen Ort verbracht werden dürfen.

e) Die Einhaltung der für den Dienstleister/Auftragnehmer im Auftrag / Vertrag festgelegten Verpflichtungen gilt auf jeden Fall auch für seine Angestellten, externe und interne Mitarbeiter, Subunternehmer, Rechtsanwälte und Buchprüfer, weshalb der Dienstleister/Auftragnehmer gegenüber Prosegur haften muss, wenn diese Verpflichtungen von diesen Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern, Rechtsanwälten und Buchprüfern nicht erfüllt werden. Der Dienstleister/Auftragnehmer verpflichtet sich, von seinen, von Prosegur zugelassenen externen Mitarbeitern oder Subunternehmern eine schriftliche Verpflichtung über die Vertraulichen Daten, die in ihren Besitz gelangt, mit identischen Bestimmungen wie den in der vorliegenden Klausel festgelegten einzuholen.

2.20.3. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung. Buchprüfungen:

a) Die Vertraulichkeitspflicht gilt dann nicht, und demzufolge werden solche Informationen nicht als vertrauliche Daten angesehen, wenn dieselben dem Publikum auf anderen Wegen als durch die Nichterfüllung der Vertraulichkeitspflicht durch den Dienstleister/Auftragnehmer zugänglich sind oder werden können; wenn sie vor dem Datum des Auftrags / Vertrags veröffentlicht wurden; wenn sie bereits rechtmäßig im Besitz des Dienstleisters/Auftragnehmers waren und nicht einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien unterliegen, unter der Bedingung, dass diese Tatsache der anderen Partei vor dem Augenblick der Enthüllung mitgeteilt wird; wenn diese über Dritte ohne Einschränkungen erhalten wurde und ohne dass dies eine Nichterfüllung irgendeiner rechtlichen oder vertraglichen Pflicht des Dritten bedeutet; oder wenn diese unabhängig vom Dienstleister/Auftragnehmer zu anderen Zwecken als den Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen für Prosegur entwickelt wurden und ohne Verwendung oder Unterstützung der vertraulichen Daten ausgearbeitet wurden.

b) Die Offenlegung vertraulicher Daten unterliegt nicht der hier vorgesehenen Vertraulichkeitspflicht, wenn diese der Erfüllung einer gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Anordnung entspricht, und immer unter der Bedingung, dass der Dienstleister/Auftragnehmer, der die entsprechende Anordnung erhalten hat, Prosegur zuvor schriftlich über die Verpflichtung zu der genannten Offenlegung informiert.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 25
-----------	--	--

c) Prosegur ist ermächtigt, die Entwicklung der beauftragten Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Anpassung an die ausgegebenen Anweisungen und die bestehenden geltenden Vorschriften zu überwachen, und kann vom Dienstleister/Auftragnehmer hierzu alle Informationen verlangen, die es für angebracht hält; Prosegur kann den Standort, an dem diese Dienstleistungen abgewickelt werden, aufsuchen sowie direkt oder über Dritte alle Untersuchungen und Prüfungen durchführen, die es für wichtig hält.

2.20.4. Rückgabe der vertraulichen Daten: Nach Beendigung der Arbeiten oder der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistung, die Gegenstand des Auftrags / Vertrags sind, oder auch vor diesem Datum, wenn dies so von Prosegur verlangt wird und es für den Dienstleister/Auftragnehmer nicht notwendig ist, darüber zu verfügen, um die Dienstleistungen für Prosegur zu erbringen, muss der Dienstleister/Auftragnehmer alle vertraulichen Daten zurückgeben, die sich im Besitz des Dienstleisters/Auftragnehmers befinden.

2.20.5. Eigentum der vertraulichen Daten: Dem Dienstleister/Auftragnehmer werden keinerlei Eigentumsrechte oder -titel oder irgendwelche anderen Rechte auf die vertraulichen Daten eingeräumt, mit Ausnahme der Nutzungsrechte, die im Auftrag / Vertrag festgelegt sind und mit den darin enthaltenen Einschränkungen.

2.20.6. Laufzeit: Die Dauer der Verpflichtung zur vorliegenden Vertraulichkeit ist unbestimmt und bleibt auch nach Beendigung der Beziehung zwischen Prosegur und dem Dienstleister/Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, erhalten.

2.20.7. Nichterfüllung: Der Dienstleister/Auftragnehmer haftet gegenüber Prosegur für alle Schäden und Nachteile, die dem Unternehmen infolge einer Nichterfüllung irgendeiner der festgelegten Vertraulichkeitspflichten entstandenen Schäden und muss Prosegur dafür entschädigen.

2.20.8 Die Bereitstellung der Dienstleistungen, die Gegenstand der vom Lieferanten oder über vom Kunden genehmigte Unterauftragnehmer angebotenen Dienstleistungen sind, schränkt die Kontrollbefugnisse der spanischen Zentralbank (Banco de España) und/oder anderer Einrichtungen, welche die Tätigkeit des Kunden regulieren, nicht ein. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der spanischen Zentralbank (Banco de España) und anderen Aufsichtsbehörden direkten und uneingeschränkten Zugang zu den Informationen des Kunden zu gewähren, die sich im Besitz des Lieferanten oder seiner vom Kunden genehmigten Subunternehmen befinden, damit die spanische Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörden in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder seiner Subunternehmen die entsprechenden Kontrollen in Bezug auf diese Informationen durchführen können, einschließlich der Überprüfung der Eignung der verwendeten Systeme und Anwendungen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, sich von seinen vom Kunden genehmigten Subunternehmen eine schriftliche Verpflichtung einzuholen, die in Bezug auf die in ihrem Besitz befindlichen Informationen, den Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten und die Überprüfung der Eignung der verwendeten Systeme und Anwendungen identisch ist mit den Bedingungen dieser Bestimmung.

6.21. Schutz personenbezogener Daten

6.21.1. Falls der Dienstleister auf personenbezogene Daten zugreifen muss, die Eigentum von Prosegur sind, ist es erforderlich, den in Anhang III vorgesehenen Vertrag über den Datenverarbeiter abzuschließen.

6.21.2. Auf jeden Fall unterliegt der Dienstleister, der Zugriff auf personenbezogene Daten, die Eigentum von Prosegur sind (nachfolgend die „Daten“), haben muss, der Erfüllung der rechtlichen

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 26
-----------	--	--

Regelungen in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 über den Schutz von natürlichen Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des freien Datenverkehrs, mit der die Richtlinie 95/46/CE aufgehoben wird - Datenschutzgrundverordnung - (nachfolgend DSGVO), ebenso wie dem spanischen Verfassungsgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Garantie der digitalen Rechte (LOPDGDD)..

Generell erklärt der Dienstleister, der Zugriff auf personenbezogene Daten hat, gemäß den Bestimmungen in den jeweils anzuwendenden Datenschutzvorschriften, ausdrücklich Folgendes und verpflichtet sich:

- a. Die Daten einzig und ausschließlich zum Zweck des vorliegenden Vertrags und auf jeden Fall unter Befolgung der von Prosegur erhaltenen Anweisungen zu verwenden und zu verarbeiten. Der Dienstleister muss ausdrücklich darauf verzichten, die Daten für irgendeinen anderen als den vereinbarten Zweck zu verwenden und insbesondere darf er sie nicht für sein eigenes unternehmerisches Interesse benutzen oder mitteilen oder Dritten den Zugang zu denselben gewähren, auch nicht zur Aufbewahrung.
- b. Maximale Vertraulichkeit und Diskretion bezüglich der personenbezogenen Daten zu wahren, die ihm von Prosegur zur Abwicklung des vorliegenden Vertragsgegenstands mitgeteilt werden, wobei er sich verpflichten muss, diese Daten oder irgendwelche andere Informationen, die ihm über Prosegur zur Verfügung gestellt wurden, keiner dritten Person offenzulegen.
- c. Prosegur nach Abschluss der Dienstleistung, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist, alle Unterlagen und Dateien zurückzugeben, in denen alle oder irgendwelche Daten enthalten sind, unabhängig vom Datenträger oder Format, ebenso wie die Kopien derselben.
- d. Den Zugang und die Nutzung der Daten auf diejenigen seiner Angestellten, Vertreter und Mitarbeiter zu beschränken, die unbedingt Zugriff darauf und Kenntnis von denselben haben müssen, um den Zweck des vorliegenden Vertrags abzuwickeln; gleichzeitig muss er sich verpflichten, denselben die Vertraulichkeitspflichten und Nutzungsverbote hinsichtlich der Daten unter denselben Bedingungen aufzuerlegen, die im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, und er muss sich verpflichten, für jede Nichterfüllung der genannten Pflichten durch irgendeinen seiner oben genannten Angestellten, Vertreter und Mitarbeiter zu haften.
- e. Die Sicherheitsmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, einzuführen und zu verlangen, die notwendig sind, um eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes gegen die nicht autorisierte oder unrechtmäßige Verarbeitung und gegen deren Verlust, Zerstörung oder unabsichtliche Beschädigung mittels der Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen („Unversehrtheit und Vertraulichkeit“), ebenso wie die Aktualisierung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags aufkommenden gesetzlichen Anforderungen sowie aller anderen, die vonseiten Prosegurs Gegenstand einer nachweisbaren Benachrichtigung sind.

Konkret muss der Dienstleister gemäß Artikel 32 der DSGVO die technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen, die geeignet sind, um den der Gefahr angemessenen Sicherheitsgrad zu gewährleisten, wobei der Empfindlichkeitsgrad der Daten und durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten zu berücksichtigen ist; dazu gehören unter anderen die Folgenden:

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 27
-----------	--	--

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung der personenbezogenen Daten
 - Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
 - die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu denselben bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- f. Außer mit der ausdrücklichen und schriftlich von Prosegur erteilten Genehmigung darf der Dienstleister keine der Leistungen, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind und die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, auslagern.

Sollte irgendeine Verarbeitung ausgelagert werden müssen, ist diese Tatsache Prosegur zuvor schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Angabe der Verarbeitungen, die ausgelagert werden sollen, und unter eindeutiger und unzweifelhafter Benennung des Subunternehmens und dessen Kontaktdaten.

Im Falle einer Genehmigung ist der Subunternehmer, der ebenfalls die Eigenschaft des Auftragsverarbeiters hat, gleichermaßen verpflichtet, die in diesem Vertrag für den Dienstleister festgelegten Pflichten und die von Prosegur vorgeschriebenen Anweisungen zu erfüllen. Der ursprüngliche Dienstleister hat die Pflicht, die neue Beziehung gemäß Artikel 28 der DSGVO zu regeln, sodass der neue Auftragsverarbeiter denselben Bedingungen unterliegt (Anweisungen, Pflichten, Sicherheitsmaßnahmen usw.) und zwar mit denselben formellen Anforderungen wie der Ersterer hinsichtlich der angemessenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen.

Kommt der unterbeauftragte Datenverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der ursprüngliche Dienstleister gegenüber Prosegur für die Einhaltung der Pflichten.

- g. Wenn die betroffenen Personen gegenüber dem Lieferanten ihre Rechte auf Zugriff, Berichtigung, Löschung, Widerspruch – falls dies nicht auf automatisierte Entscheidungen im Einzelfall zurückzuführen ist –, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit geltend machen, muss dieser dies an die von Prosegur genannte E-Mail-Adresse mitteilen. Die Meldung muss unverzüglich erfolgen und darf in keinem Fall später als am folgenden Werktag nach Eingang des Antrags und gegebenenfalls zusammen mit anderen Informationen übermittelt werden, die für die Bearbeitung des Antrags von Bedeutung sein könnten.
- h. Kommt es zu einem Sicherheitsverstoß betreffend den personenbezogenen Daten muss der Lieferant dies ohne unnötigen Aufschub, doch in jedem Fall innerhalb einer Frist von vierundzwanzig (24) Stunden ab Kenntnisnahme melden; die Meldung erfolgt an eine beliebige physische oder digitale Kontaktadresse, die von Prosegur während der Vertragsverhandlung zwischen den Parteien angegeben wurde, und enthält alle zur Dokumentierung und Übermittlung des Vorfalls relevanten Informationen.

6.21.3. Prosegur gegenüber allen Reklamationen, die eventuell gegen Prosegur vor der entsprechenden Kontrollbehörde eingelegt werden können, schadlos zu halten, wenn diese

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 28</p>
-----------	---	---

Reklamationen aufgrund der Nichterfüllung des Dienstleisters und/oder dessen Subunternehmern der in der vorliegenden Vereinbarung und in der geltenden Gesetzgebung bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten enthaltenen Bestimmungen gestellt werden; zudem akzeptiert der Dienstleister, den Betrag zu bezahlen, zu dem Prosegur infolge von Sanktionen, Strafen, Entschädigungen, Schäden, Nachteilen und Zinsen aufgrund der genannten Nichterfüllung verurteilt werden könnte, einschließlich der Anwaltskosten.

6.22. IT-Sicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, über ein Betriebssystem auf einem Datenträger zu verfügen – zumindest einschließlich der letzten Sicherheitsaktualisierungen der vergangenen drei Monate. Zudem muss er gewährleisten, dass eine zum jeweiligen Datum aktualisierte Antivirus-Software mit freigeschalteter automatischer Aktualisierung installiert ist.

Der Lieferant stellt nie über einen Computer her, der nicht Eigentum von Prosegur ist, um Aufgaben der Administration auf den Servern von Prosegur durchzuführen.

Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist Prosegur in vollem, nach geltendem Recht zulässigen Umfang von jeglicher Haftung für direkte oder indirekte Schäden und Schädigungen jeglicher Art befreit, wie u. a. Gewinnausfall oder Verlust von Kunden, Umsatz oder Nutzung, der aufgrund einer Verletzung der Sicherheit der Anlagen, IT-Systeme oder Kommunikationsnetzwerke des Lieferanten entstehen können. Dazu gehören auch Datenverluste, Datenfälschung, unrechtmäßiger Zugriff auf oder Eingriff in Systeme, Korrespondenz bzw. Software durch Schadprogramme (Viren, Trojaner, Computerwürmer) und sonstige Programmier-Routinen, die zu Schäden für Dritte führen kann. Dabei ist sich nicht nur auf die vorliegende Aufstellung zu beschränken sondern gilt auch für andere Handlungen, die zur Störung bzw. Beeinträchtigung der IT-Systeme bzw. Kommunikation von Prosegur führen können.

Der Lieferant ist uneingeschränkt für alle direkten und indirekten Schäden oder Schädigungen jeglicher Art haftbar, wie u. a. Gewinnausfall oder Verlust von Kunden, Umsatz oder Nutzung, die durch Unterbrechungen, Aussetzungen oder Abstürze der von Prosegur erbrachten Serviceleistungen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen Dritter im Rahmen einer Nichterfüllung der besagten Verpflichtungen entstehen.

Sollte der Lieferant eine Verletzung des Schutzes der Systeme feststellen, muss er dies dem Verantwortlichen des Projekts von Prosegur innerhalb von zweiundsiebzig (24) Stunden nach Feststellung derselben über ein beliebiges Mittel melden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung befreit den Lieferanten nicht von der Haftung für die Nichterfüllung der o. g. Verpflichtungen.

Der Lieferant muss die Bestimmungen in Anhang V zur Nutzung von IT-Ressourcen und -Systemen einhalten und den Anhang „*NUTZERERKLÄRUNG ZUR NUTZUNG VON IT-RESSOURCEN UND -SYSTEMEN*“ unterzeichnen, der Teil dieses Dokuments ist.

Lieferanten, die Zugang zu Informationstechnologien der Unternehmensgruppe Prosegur benötigen, die technologische und/oder digitale Dienstleistungen/Produkte anbieten sowie nicht-technologische Dienstleistungen, mit denen man auf Informationstechnologien der Unternehmensgruppe zugreifen kann, müssen die Bestimmungen in Anhang IV einhalten. Für Lieferanten, die Dienstleistungen erbringen, die keinen Zugang zu den Informationstechnologien der Unternehmensgruppe Prosegur erfordern, gelten die Abschnitte des Anhangs, die eine Evaluierung des Risikos des Lieferanten in Bezug auf Prosegur ermöglichen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 29
-----------	--	--

2.22.1 Prüfungen

Die Abteilung für Datensicherheit behält sich das Recht vor, im Rahmen von technischen Prüfungen zu kontrollieren, ob der Lieferant das eingerichtete Kontrollsystem befolgt.

Prosegur übernimmt die Kosten und Ausgaben seiner technischen Prüfungen. Falls Sicherheitslücken entdeckt werden, muss der Lieferant sie beheben. Hierfür gelten die Verfahren zur Steuerung technischer Sicherheitslücken der Unternehmensgruppe Prosegur. Sie müssen innerhalb folgender Fristen behoben werden:

- Kritisch: 10 Tage.
- Schwerwiegend: 20 Tage.
- Mittelschwer: 90 Tage.
- Geringer Schweregrad: 180 Tage.

Wenn die Fristen nicht eingehalten werden, wird eine Strafzahlung in Höhe von 5 % des jährlich in Rechnung gestellten Gesamtbetrags fällig, die in künftigen Rechnungen für die Dienstleistung berücksichtigt wird.

6.23. Klärung von Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten

6.23.1. Die für den Auftrag / Vertrag gültige Gesetzgebung entspricht der des Erfüllungsorts. Unter Erfüllungsort ist derjenige zu verstehen, an dem gemäß dem Auftrag / Vertrag die Waren geliefert oder die Arbeiten ausgeführt und/oder die Dienstleistungen erbracht werden sollen.

6.23.2. Falls keine Vereinbarungen vorhanden sind, gelten die Waren als geliefert und die Arbeiten ausgeführt und/oder Dienstleistungen erbracht, wenn dies an dem Ort erfolgt ist, an dem die entsprechende Gesellschaft der Gruppe Prosegur, die den jeweiligen Auftrag/Vertrag unterzeichnet hat, zu rechtlichen Zwecken ihren Unternehmenssitz hat.

6.23.3. Für alle Meinungsverschiedenheiten, die eventuell bezüglich der Auslegung, Durchführung oder Erfüllung des Auftrags / Vertrags entstehen, unterwerfen sich die Parteien ausdrücklich den ordentlichen Gerichten der Stadt, in der die Firma der Gruppe Prosegur, die den entsprechenden Auftrag / Vertrag unterzeichnet, ihren Unternehmenssitz hat.

6.24. Archive

6.24.1. Der Dienstleister/Auftragnehmer muss ständig ein vollständiges Verzeichnis der gemäß dem Auftrag / Vertrag gelieferten Waren und/oder durchgeführten Arbeiten und/oder erbrachten Dienstleistungen aktualisiert halten, ebenso wie aller damit im Zusammenhang stehenden Transaktionen. Der Lieferant/Auftragnehmer muss alle diese Verzeichnisse für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Beendigung des Auftrags / Vertrags aufbewahren. Diese Verzeichnisse müssen für eine mögliche Prüfung durch Prosegur zur Verfügung stehen. Die Prüfung ist gegebenenfalls weder auf Patente des Dienstleisters/Auftragnehmers noch auf irgendwelche damit in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Daten anzuwenden.

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 30</p>
-----------	---	---

6.24.2. Prosegur behält sich das Recht vor, die Umwelt- und Arbeitsrichtlinien und die Richtlinien für Unternehmensführung seiner wichtigsten Lieferanten zu überprüfen, um im Bereich Nachhaltigkeit höhere Anforderungen an seine Lieferanten zu stellen.

7. ANHÄNGE

7.1. Zugehörige Dokumente:

<u>Code</u>	<u>Name</u>
DS-GLO-EF-COM-02	Anhang I: Liste der erforderlichen Höchstgrenzen der Versicherungen je nach Produkten und Dienstleistungen
MD-GLO-EF-COM-02	Anhang II: Modell der Bankbürgschaft für getreue Erfüllung und Garantie für Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen
MD-GLO-LEG-07	Anhang III: Vertrag über Auftragsbearbeiter
	Anhang IV: Voraussetzungen für technische Risiken und Cybersicherheit
	Anhang V: Nutzung von IT-Ressourcen und - Systemen von Prosegur

7.2. ANHANG I: VERZEICHNIS DER BEGRENZUNGEN DS-GLO-EF-COM-02

ERFORDERLICHE BETRÄGE IN DEN VERSICHERUNGEN JE NACH PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN (PRO SCHADENSFALL)

AKTIVITÄT	PYMC	MULTINATIONAL
ALLE		
Unfallversicherungen: Haftpflichtversicherung für ausgeführte Arbeiten Produkthaftpflichtversicherung, Zurücknahme von Produkten, Leistungshaftung, Weiterverarbeitung, Luft- und Umweltverschmutzung Arbeitgeberhaftpflichtversicherung Haftpflichtversicherung für Autos, selbstfahrende Maschinen, Flugzeuge, Schiffe:	Gesetzlich vorgeschriebener Mindestwert 3.000.000 € 3.000.000 € 300.000 €	Gesetzlich vorgeschriebener Mindestwert 6 000 000 € 6 000 000 € 600.000 €
An den Ort der Leistungserbringung angepasste Versicherungen	Gesetzlich vorgeschriebener Mindestwert	Gesetzlich vorgeschriebener Mindestwert
BAUWESEN		
Bau-/Gebäude- und Montageversicherung: Produkthaftpflichtversicherung, Zurücknahme von Produkten, Leistungshaftung, Weiterverarbeitung, Luft- und Umweltverschmutzung Haftpflichtversicherung Industriemaschinen: Kaskoversicherung geliehene oder eigene Baumaschinen des Auftragnehmers:	Baubudget 3.000.000 € 3.000.000 €	Baubudget 6.000.000 € 6.000.000 €
FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN		
Berufshaftpflicht bereitgestellt berufliche Tätigkeit Cyberisiken und Datenschutz	Wiederbeschaffungswert Gesetzlich vorgeschriebener 3.000.000 € 3.000.000 €	Wiederbeschaffungswert Gesetzlich 6.000.000 € 6.000.000 €
PROFESSIONELLE TECHNOLOGIEDIENSTE		
Berufshaftpflichtversicherung Tech PI Cyberisiken und Datenschutz	3.000.000 € 3.000.000 €	6.000.000 € 6.000.000 €
TECHNOLOGIE		
Berufshaftpflichtversicherung Tech PI Produkthaftpflichtversicherung, Zurücknahme von Produkten, Leistungshaftung, Weiterverarbeitung, Luft- und Umweltverschmutzung	3.000.000 € 3.000.000 € 3.000.000 €	6.000.000 € 6.000.000 € 6.000.000 €
TRANSPORT VON WARENEINKÄUFEN		
Versicherungsschutz des Transports von Tür zu Tür Be- und Entladetransport	Transportierter Wert	Transportierter Wert
LAGERUNG VON BESTÄNDEN IN LIEFERANTENLAGERN		
Allgefahren-Versicherungsschutz Lager	Transportierter Wert	Transportierter Wert
PRODUKT- UND SERVICEGARANTIE		
Produktgarantie Produktrückruf Bestandslückengarantie Haftung gegenüber Kunden Entgangener Gewinn/Ausfall der Aktivität	Gesetzlich vorgeschriebener Mindestwert	Gesetzlich vorgeschriebener Mindestwert

7.3. ANHANG II. BÜRGSCHAFTSMODELL MD-GLO-EF-COM-02

Die Bank [•] (nachstehend die „BANK“), mit spanischer Steuernummer (C.I.F.) [•] mit Sitz unter der Adresse [•], und in deren Namen und Vertretung Herr [•] und Herr [•] mit ausreichenden Vollmachten, um bei dieser Vertragsunterzeichnung Verpflichtungen zu übernehmen, wie aus der Vollmachtssurkunde hervorgeht, die vom Notar in [•], Herr [•], am [•] [•] [•], mit der Protokollnummer [•] ausgestellt wurde

STELLT FOLGENDE BÜRGSCHAFT AUS

Eine bedingungslose, unwiderrufliche und solidarische Bürgschaft, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede der Teilung und Vorausklage, bis zu den angegebenen Grenzen und unter den unten angegebenen Bedingungen für [] (nachfolgend der [DIENSTLEISTER]), mit Unternehmenssitz in [] und Steuernummer [], um die Bezahlung durch den DIENSTLEISTER an PROVEEDOR a PROSEGUR COMPAÑÍA DE SEGURIDAD, S.A. (nachfolgend „PROSEGUR“) aller Verpflichtungen zu gewährleisten, die vom LIEFERANTEN in dem Vertrag [] vom [] (nachfolgend der „VERTRAG“) übernommen wurden, nach dem der LIEFERANT [] an PROSEGUR (nachfolgend die [WAREN] [ARBEITEN] [DIENSTLEISTUNGEN]) liefert, und insbesondere, um für die Zahlung aller Verluste, Schadensersatzansprüche, Reklamationen, Klagegründe, Haftungen, Sanktionen, Strafen, Kosten und/oder quantifizierter und bestimmter Gebühren irgendeiner Art zu haften, die dem LIEFERANTEN gegenüber PROSEGUR entstehen oder die diesem Letzteren jetzt oder in der Zukunft infolge der Verantwortlichkeit des LIEFERANTEN wegen irgendeiner betrügerischen oder ungenaue Angabe, Nichterfüllung, Eventualität und/oder Reklamation durch Dritte aufgrund der Abwicklung des VERTRAGS auferlegt werden.

ERSTENS. - AUSFÜHRUNG. Diese Bürgschaft ist, bei einer oder mehreren Gelegenheiten, auf die erste Zahlungsaufforderung durch PROSEGUR einzulösen, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von [...] ([...]) EURO, gegen die von PROSEGUR durchgeführte Anforderung, der eine Kopie der von PROSEGUR an den DIENSTLEISTER übermittelten Zahlungsaufforderung beigefügt werden muss, ebenso wie die Erklärung, dass zehn (10) Kalendertage seit dem Versand dieser Zahlungsaufforderungsbenachrichtigung vergangen sind, ohne dass der DIENSTLEISTER den Betrag entrichtet hat.

Die BANK verpflichtet sich, die Bezahlung des geforderten Betrags bis zu den oben vorgesehenen Höchstbeträgen (einzeln und zusammen) innerhalb einer unaufschiebbaren Frist von drei (3) Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung und auf das Konto, das zu diesem Zweck von PROSEGUR angegeben wird, zu tätigen.

ZWEITENS. - VERZICHT AUF AUSNAHMEN. Die vorliegende BÜRGSCHAFT ist unwiderruflich und wird abstrakt und auf erste Aufforderung erteilt; die BANK kann sich nicht widersetzen und gegen PROSEGUR keine Ausnahme irgendeiner Art vorbringen, insbesondere nicht die persönlichen Ausnahmen, die der DIENSTLEISTER eventuell gegenüber PROSEGUR nachweisen kann. Demzufolge kann die BANK nach Vorlage der im obigen Absatzes beschriebenen Aufforderung in keiner Weise gegenüber PROSEGUR die Gültigkeit der Forderung an die BANK in Frage stellen.

DRITTENS. - GÜLTIGKEITSDAUER. Diese Bürgschaft tritt am heutigen Tag in Kraft und ist [...] ([...]) Jahre ab dem heutigen Tag gültig. Wenn die BANK zum genannten Zeitpunkt keine nachweisbare durch den DIENSTLEISTER durchgeführte Zahlungsmittelteilung erhalten hat, verfällt die Bürgschaft automatisch und gilt als erloschen.

VIERTENS. - ABTRETUNG. PROSEGUR kann die vorliegende Bürgschaft an irgendeinen Dritten abtreten. Damit eine solche Abtretung gegenüber der BANK gültig ist, ist es ausreichend, dass dieselbe

der BANK von PROSEGUR mitgeteilt wird. In diesem Fall gelten alle in der vorliegenden Bürgschaft enthaltenen Bezugnahmen auf PROSEGUR als bezüglich des Übernehmers der vorliegenden Bürgschaft gemacht.

FÜNFTENS.-. - AUSGABEN. Alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der vorliegenden Bankbürgschaft gehen ausschließlich zulasten des DIENSTLEISTERS.

Die vorliegende B}rgschaft wurde an diesem selben Datum in das Sonderregister f}r B}rgschaften eingetragen unter der Nummer [•].

[NOTARIELL BESTÄTIGT]

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 34
-----------	--	--

7.4. ANHANG III. VERTRAG ZUM VERARBEITUNGSAUFTRAG

ZWISCHEN

PROSEGUR (nachfolgend der „Verantwortliche Datenverarbeiter“) und dem Lieferanten (nachfolgend der „Datenverarbeiter“), auf die zusammen als die „**Parteien**“ und einzeln jeweils als die „**Partei**“ Bezug genommen wird

DIE PARTEIEN ERKLÄREN FOLGENDES

- I. Dass infolge der Erbringung der im Kauf- oder Liefervertrag aufgeführten Dienstleistungen der Datenverarbeiter auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die sich unter der Verantwortung, Wahrung und dem Schutz von **PROSEGUR befinden**; zu diesem Zweck hat der Lieferant die rechtliche Eigenschaft des Datenverarbeiter im Zusammenhang mit denselben.
- II. Dass aufgrund dessen, und unter vollständiger Einhaltung der im Land oder im Gebiet jeweils geltenden Vorschriften, die Parteien mit der vorliegenden Vereinbarung die Bedingungen für die Verarbeitung der Daten durch den Dienstleister gemäß den Bestimmungen in der spanischen Gesetzgebung festlegen möchten.
- III. Unbeschadet dessen, möchten die Parteien die Anforderungen im Zusammenhang mit der Regelung der Beziehung des Datenverarbeiters erfüllen, die in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 festgelegt sind und unterzeichnen hierzu die folgenden

KLAUSELN

Erstens – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erbringung der Dienstleistung kann gegebenenfalls den Zugriff des Datenverarbeiters auf personenbezogene Daten umfassen, für die PROSEGUR haftet. In diesem Sinne gilt der Lieferant als Datenverarbeiter und seine Verarbeitung der personenbezogenen Daten, für die PROSEGUR haftet, besteht ausschließlich darin, nur auf die personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese gegebenenfalls zu speichern, die für die Erbringung der im Kauf- oder Liefervertrag angegebenen Dienstleistungen absolut notwendig sind.

Zweitens - Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht

Falls die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, müssen dieselben und die restlichen Gesellschaften, die zu ihren Gruppen gehören oder mit ihnen in Verbindung stehen, absolute Geheimhaltung bezüglich dieses Vertrags, dessen Geschäfts sowie der Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der anderen Partei wahren, die ihnen infolge der Vertragserfüllung zur Kenntnis gekommen sind. Zudem verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter ausdrücklich, all diejenigen Daten, für die der Verantwortliche oder Dritte haftet und auf die er eventuell zur Erbringung seiner Dienstleistungen Zugriff hat, vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass sie geheim gehalten werden.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, im Zusammenhang mit seinen Angestellten und Mitarbeitern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit dieselben darüber

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 35
-----------	--	--

informiert werden, dass die Verpflichtungen, die ihm als Auftragsverarbeiter obliegen, erfüllt werden müssen und dass sie demzufolge diese Tatsache respektieren und gewährleisten müssen, dass die personenbezogenen Daten, die sie infolge des vorliegenden Vertrags erfahren, auch noch nach Beendigung des vorliegenden Vertrags aus welchem Grund auch immer geheim bleiben müssen. Zu diesem Zweck muss der Auftragsverarbeiter alle Warnungen (mithilfe von Schulungen, Sensibilisierungsmittelungen usw.) durchführen und mit seinen Angestellten und Mitarbeitern alle notwendigen Dokumente unterschreiben, damit die Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt ist. Dieselben müssen in verständlicher Weise über das Verhandensein des vorliegenden Vertrags, die Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die Abwicklung ihrer Aufgaben, die Folgen im Fall von Nichterfüllung und den vertraulichen Charakter der Daten sowie die Geheimhaltungspflicht der personenbezogenen Daten selbst nach Beendigung der Beziehung mit dem Auftragsverarbeiter informiert werden.

Diese Informationspflicht an die Angestellten und Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters muss dergestalt durchgeführt werden, dass die Unterlagen über die Erfüllung dieser Verpflichtung PROSEGUR zur Verfügung gestellt werden können.

Zudem dürfen die vertraulichen Daten und Unterlagen nicht für einen anderen Zweck als die Erfüllung des Vertragsgegenstands verwendet werden, es sei denn, diese Daten sind allgemein bekannt, und außer im Falle von gesetzlich oder infolge irgendeiner anderen geltenden und pflichtgemäßen Vorschrift mitzuteilenden Informationen.

Nach Beendigung des vorliegenden Vertrags bleibt die in der vorliegenden Klausel vorgesehene Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht weiterhin auf unbestimmte Zeit erhalten, einschließlich nach Ende der Beziehung mit dem Auftragsverarbeiter, aus welchem Grund auch immer.

Falls irgendeine unzulässige Handlung durch irgendeine Person festgestellt wird, die für den Auftragsverarbeiter berufliche Funktionen ausübt (Zugriff auf Daten, die ihren Aufgaben nicht entsprechen, unzulässige Nutzung von Benutzernamen und Passwörtern, ein Benutzer mit mehr Zulassungen als notwendig oder irgendetwas anderes), ist es die ausdrückliche Verantwortung und Pflicht des Auftragsverarbeiters, PROSEGUR diese Tatsache unverzüglich mitzuteilen, zusammen mit einem ausführlichen Bericht über die Vorgänge.

Drittens - Anweisungen des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten, auf die er Zugriff hat, ausschließlich entsprechend den schriftlichen Anweisungen zu verarbeiten, die ihm zu diesem Zweck vom Verantwortlichen für die Verarbeitung erteilt werden; dabei muss er mindestens dieselben Datenschutzrichtlinien und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz anwenden, die zu diesem Zweck von PROSEGUR verwendet werden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

Demzufolge gilt Folgendes bezüglich der Daten, die dem Auftragsverarbeiter infolge des vorliegenden Vertrags bekannt werden oder die er erhält:

- Sie dürfen nicht zu einem anderen Zweck als zur Durchführung desselben verwendet werden, sie sind vertraulich und dürfen ohne vorherige und schriftliche Genehmigung durch den Verantwortlichen für die Verarbeitung veröffentlicht oder dritten Parteien offengelegt werden. Auf keinen Fall dürfen die Daten zu eigenen Zwecken verarbeitet werden.
- Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch PROSEGUR dürfen sie nicht an Dritte mitgeteilt werden. Diesbezüglich muss der Auftragsverarbeiter schriftlich und bevor PROSEGUR die

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 36
-----------	--	--

Mitteilung genehmigt, die Einrichtung oder Einrichtungen angeben, an welche die Daten mitgeteilt werden, um welche personenbezogenen Daten oder Datenkategorien es sich bei der Mitteilung handelt und welche Sicherheitsmaßnahmen für dieselbe getroffen werden.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, den Verantwortlichen für die Verarbeitung unverzüglich zu informieren, falls eine von diesem erteilte Anweisung die Verfügungen verletzen könnte, die in den Vorschriften der EU oder den Mitgliedstaaten bezüglich des Datenschutzes anzuwenden sind.

Falls der Auftragsverarbeiter die Daten für einen anderen Zweck verwendet, diese offenlegt oder unter Nichterfüllung der Bestimmungen im vorliegenden Vertrag verwendet, gilt er ebenfalls als Verantwortlicher für die Verarbeitung und muss persönlich für die von ihm begangenen Verstöße haften, ebenso wie für die Schäden und Nachteile, die in diesem Fall für PROSEGUR entstehen.

Viertens - Outsourcing der Serviceleistungen

Der Auftragsverarbeiter darf keine der Leistungen auslagern, die Teil des Vertragsgegenstand sind und die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, außer dann, wenn hierzu die ausdrückliche und schriftliche von Prosegur erteilte Genehmigung vorliegt.

Sollte irgendeine Verarbeitung ausgelagert werden müssen, ist diese Tatsache Prosegur zuvor schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Angabe der Verarbeitungen, die ausgelagert werden sollen, und unter eindeutiger und unzweifelhafter Benennung des Subunternehmens und dessen Kontaktdaten.

Im Falle einer Genehmigung ist der Subunternehmer, der ebenfalls die Eigenschaft des Auftragsverarbeiters hat, gleichermaßen verpflichtet, die im vorliegenden Vertrag für den Auftragsverarbeiter festgelegten Pflichten und die von Prosegur vorgeschriebenen Anweisungen zu erfüllen. Der ursprüngliche Auftragsverarbeiter hat die Pflicht, die neue Beziehung gemäß Artikel 28 der DSGVO zu regeln, sodass der neue Auftragsverarbeiter denselben Bedingungen unterliegt (Anweisungen, Pflichten, Sicherheitsmaßnahmen usw.) und zwar mit denselben formellen Anforderungen wie der Erstere hinsichtlich der angemessenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen.

Kommt der unterbeauftragte Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der ursprüngliche Auftragsverarbeiter gegenüber Prosegur für die Einhaltung der Pflichten.

Fünftens - Sicherheitsvorkehrungen

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, alle technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zu erfüllen, die ein angemessenes Schutzniveau für das aus der Verarbeitung entstehende Risiko darstellen, um die Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und Änderung, Verlust, unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung oder entsprechenden Zugang zu vermeiden. Um die Anforderung der geltenden Vorschriften zu erfüllen, ist dabei der jeweils aktuelle Stand der Technik, die Kosten der Anwendung, die Art der gespeicherten Daten, der Umfang der Verarbeitung sowie die Risiken, denen diese ausgesetzt sind, sowie die Folgen, die sie auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen haben können zu berücksichtigen, ungeachtet dessen, ob sie aufgrund menschlichem Handelns, des physischen oder natürlichen Mittels entstehen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 37
-----------	--	--

Der Auftragsverarbeiter unterliegt Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz der personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die vom Auftragsverarbeiter durchgeführt werden müssen und dem Ergebnis der von PROSEGUR durchgeführten Gefahrenbewertung entsprechen müssen, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Anwendungskosten, der Natur der gespeicherten Daten, des Ausmaßes und der Zwecke der Verarbeitung und der Gefahren, denen sie ausgesetzt sind. Diesbezüglich muss der Auftragsverarbeiter PROSEGUR die notwendigen Daten für diejenigen Fälle geben, bei denen die von diesem Unternehmen oder vom Verantwortlichen für die Verarbeitung durchgeführte Gefahrenanalyse bestimmt, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko in sich birgt.

Dementsprechend muss der Datenverarbeiter bei den personenbezogenen Daten, die Gegenstand von Verarbeitungstätigkeiten sind, mindestens die Vorgaben nach ANLAGE I des vorliegenden Vertrags erfüllen.

Sechstens - Meldung von Sicherheitslücken

Der Auftragsverarbeiter hat die Pflicht, die Umsetzung der in diesem Vertrag festgelegten Sicherheitsanforderungen sicherzustellen und PROSEGUR jeden Vorfall zu melden, der die Informationen, Unterlagen und personenbezogenen Daten, für die PROSEGUR verantwortlich ist, direkt oder indirekt betrifft.

Wenn der Auftragsverarbeiter oder eine beliebige an der Erbringung der Dienstleistung beteiligte Person eine Verletzung des Schutzes feststellt, bei der es zum Diebstahl, Verlust oder Beschädigung irgendwelcher Informationen kommt, eine Person auf unbefugte Weise Zugang erhalten hat oder die Daten auf unberechtigte Weise verwendet wurden, muss der Auftragsverarbeiter sich unverzüglich mit PROSEGUR über die E-Mail-Adresse dpo@prosegur.com in Verbindung setzen und über die Einzelheiten des Vorfalls informieren, auf jeden Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, und alle relevanten Angaben zur Dokumentierung und Mitteilung des Vorfalls, mindestens jedoch folgende Informationen (falls er darüber verfügt) beilegen:

1. Beschreibung der Art der Sicherheitsverletzung personenbezogener Daten, einschließlich, sofern möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und Kategorien sowie der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
3. Beschreibung der möglichen Folgen.
4. Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Sicherheitsverletzung personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, sind sie ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

Der Auftragsverarbeiter hat die Pflicht, alle zur Eindämmung und Lösung des Vorfalls erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

PROSEGUR überwacht regelmäßig den Lösungsstand des Vorfalls und der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, alle von ihm verlangten Berichte bereitzustellen.

Siebtens - Register der Verarbeitungskategorien

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 38
-----------	--	--

In den Fällen, in denen dies in der Datenschutzgrundverordnung und den anderweitigen diesbezüglich geltenden Gesetzen vorgesehen ist, muss der Auftragsverarbeiter schriftlich ein Register aller für PROSEGUR durchgeführten Verarbeitungskategorien führen, in denen Folgendes enthalten sein muss:

1. Die Kontaktdaten sowohl von PROSEGUR als auch des Auftragsverarbeiters, ebenso wie gegebenenfalls deren Vertreter und des Datenschutzbeauftragten.
2. Die Kategorien der im Namen von PROSEGUR durchgeführten Datenverarbeitungen.
3. Gegebenenfalls eventuelle internationale Datenübertragungen, die im Rahmen der konkreten Verarbeitung durchgeführt wurden.
4. Eine allgemeine Beschreibung der jeweiligen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Achtens - Internationale Datenübertragungen

Generell darf der Auftragsverarbeiter keine internationalen Übertragungen der Daten, für die der Verantwortliche für die Verarbeitung zuständig ist, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durchführen, es sei denn hierfür liegt eine vorherige, schriftliche Genehmigung desselben vor.

Falls der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß dem Recht der Union oder der entsprechenden Mitgliedstaaten durchführen muss, hat er zuvor den Verantwortlichen für diese Rechtsvorschrift zu informieren, es sei denn, dieses Recht verbietet es aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

Falls der Verantwortliche für die Verarbeitung die genannten internationalen Datenübertragungen genehmigt und die Daten an ein Land übertragen werden sollen, das nicht über ein ausreichendes oder gleichwertiges Schutzsystem verfügt, müssen die Standardvertragsklauseln unterzeichnet werden, die die Europäische Kommission zu diesem Zweck festgelegt hat. In diesem Zusammenhang muss der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen für die Verarbeitung die besagten Schritte vor der Durchführung der internationalen Datenübertragung zur Verfügung stellen.

Neuntens - Rechte der betroffenen Personen

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen durch die Anwendung von angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und je nach Art der verarbeiteten Daten in Bezug auf die Anträge, die zur Ausübung der Rechte von betroffenen Personen gestellt werden. Das gilt insbesondere bei den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung („Recht auf Vergessen“), Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten, Antrag auf Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten, Beschränkung der Verarbeitung der Daten sowie das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden.

Sollten die betroffenen Personen die besagten Rechte gegenüber dem Datenverarbeiter ausüben, muss dieser diese Tatsache per E-Mail an die Adresse protecciondedatos@prosegur.com melden. Die Meldung muss unverzüglich erfolgen und darf in keinem Fall später als am folgenden Werktag nach Eingang des Antrags und gegebenenfalls zusammen mit allen anderen Informationen übermittelt werden, die für die Bearbeitung des Antrags von Bedeutung sein könnten.

Zehntens - Rückgabe oder Vernichtung der Daten

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, nach Erbringung der Vertragsleistung die personenbezogenen Daten und gegebenenfalls die Datenträger, auf denen sie sich befinden, an

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 39
-----------	--	--

Prosegur zurückzugeben. Diese Rückgabe muss die vollständige Löschung der vorhandenen Daten aus den vom Auftragsverarbeiter genutzten IT-Anlagen umfassen.

Zudem muss der Auftragsverarbeiter gewährleisten, dass bei Beendigung der Vertragsbeziehung mit jeder Person, mit der er eine berufliche Beziehung unterhält:

- Diese Person die Daten und Medien von PROSEGUR zurückgibt und in keiner Form behält.
- Obiges handschriftlich oder in jeder ähnlichen, von der aktuellen Gesetzgebung zulässigen Weise bestätigt.
- Die Genehmigung der Datenverarbeitungen unverzüglich annulliert.

Unbeschadet dessen kann der Auftragsverarbeiter eine Kopie mit den auf angemessene Weise gesperrten Daten aufbewahren, solange aus der Erbringung der Dienstleistung noch Haftungsansprüche entstehen können.

Elftens – Audit

Gemäß seiner Kontrollbefähigung kann PROSEGUR auf eigene Kosten Prüfungen durchführen, mit denen die Erfüllung der im vorliegenden Vertrag geforderten Sicherheitsrichtlinien und Maßnahmen zum Schutz der Informationen und personenbezogenen Daten sichergestellt wird. Die Prüfungen können an den IT-Systemen und Datenverarbeitungsanlagen des Auftragsverarbeiters oder über eine Sammlung von Informationen erfolgen, mit der die Einhaltung durch den Auftragsverarbeiter bestätigt wird.

Auf jeden Fall muss der Auftragsverarbeiter die Unterlagen (auf physischen oder elektronischen Datenträgern) zur Verfügung von PROSEGUR halten, mit denen die Erfüllung seiner vertragsmäßigen Pflichten nachgewiesen wird.

Zudem muss der Auftragsverarbeiter regelmäßig nachweisen, dass er die entsprechenden Gefahrenanalysen durchgeführt hat, und, wenn PROSEGUR dies von ihm verlangt, die entsprechenden Auswertungen der Auswirkungen auf den Datenschutz vorlegen.

Um die Prüfung durch PROSEGUR zu erleichtern oder sogar zu vermeiden, kann der Auftragsverarbeiter die entsprechenden Zertifizierungen vorlegen, deren Anwendungsbereiche die von diesem PROSEGUR angebotenen Dienstleistungen und Mitarbeiter einschließen. Wenn der Auftragsverarbeiter beschließt, die genannten Zertifizierungen vorzulegen, muss er auch die entsprechenden Unterlagen, Bescheinigungen und Anwendungsbereiche bereitstellen sowie die Berichte der Prüfstellen vorlegen, denen er gemäß der Zertifizierung unterliegt. Falls von PROSEGUR Sicherheitsverstöße festgestellt werden, die gemäß den durchgeführten Risikoanalysen nicht mit der Erbringung der Dienstleistung vereinbar sind, kann PROSEGUR je nach Schwere derselben vom Auftragsverarbeiter die unverzügliche Lösung der festgestellten Probleme mittels der Ausarbeitung eines detaillierten Plans mit Korrekturmaßnahmen verlangen.

Alle obigen Bestimmungen gelten unbeschadet der Möglichkeit, jegliche weiteren Prüfungen oder Untersuchungen durchzuführen, um andere im vorliegenden Vertrag vorhandene Verpflichtungen zu verifizieren.

Zwölfte - Sorgfaltspflicht

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen für die Verarbeitung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Erfüllung seiner Pflichten nachzuweisen, und er informiert den Verantwortlichen für die Verarbeitung über seine Einhaltung eines geeigneten Verhaltenskodex oder seine Zugehörigkeit zu irgendeinem

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 40
-----------	--	--

Zertifizierungsmechanismus, mit dem die Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet werden kann.

Die Personen, die für den Auftragsverarbeiter berufliche Funktionen ausüben, müssen sich der Bedeutung der Daten von PROSEGUR bewusst sein, diese in sicherer Weise verarbeiten und für jede einzelne der Datenverarbeitungsphasen sowie für jede einzelne ihrer Aufgaben geschult und qualifiziert sein. Diese müssen alle mögliche Sorgfalt walten lassen und geeignete Maßnahmen treffen, um die Datenverarbeitung in Erfüllung ihrer Pflicht in gutem Glauben, zu der sie vertraglich verpflichtet sind, zu schützen.

Dreizehtens - Informationspflicht

Die personenbezogenen Kontaktdaten des Datenverarbeiters müssen ihrerseits von PROSEGUR, mit Unternehmenssitz in Calle Pajaritos 24, Madrid, Spanien, als Verantwortlicher Datenverarbeiter verarbeitet werden, um die mit diesem in seiner Eigenschaft als Dienstleister unterhaltene Beziehung und basierend auf der Durchführung der Dienstleistung zu verwalten; dieser kann von seinen Rechten auf Zugriff, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf die Übertragbarkeit seiner Daten Gebrauch machen und dagegen Einspruch erheben, automatisierten Entscheidungen unterworfen zu werden, indem er eine E-Mail an die Adresse protecciondedatos@prosegur.com sendet und dieser eine Kopie seines Personalausweises oder eines gleichwertigen Ausweisdokuments beifügt. Der Betroffene hat auch das Recht, eine Reklamation bezüglich des Datenschutzes bei der spanischen Datenschutzbehörde einzulegen. Prosegur wird die Daten solange verarbeiten, wie die Vertragsbeziehung dauert; bei Vertragsende werden dieselben während der vorschriftsmäßigen Zeiträume geltender rechtlicher Schritte blockiert.

Vierzehntens - Künstliche Intelligenz

Falls der Datenverarbeiter im Rahmen der Bereitstellung der Dienstleistungen künstliche Intelligenz nutzt, stellt er sicher, dass die entsprechenden Lösungen den in **ANHANG II** dieses Vertrags aufgeführten Grundsätzen und Anforderungen entsprechen.

Der Datenverarbeiter garantiert die Einhaltung der verlangten Anforderungen in den geltenden gesetzlichen Vorschriften, die auf den konkreten Fall anwendbar sind.

Der Verantwortliche Datenverarbeiter implementiert die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der im vorstehenden Absatz festgelegten Verpflichtungen zu garantieren und zu belegen.

Gemäß seiner Kontrollbefähigung kann PROSEGUR Prüfungen durchführen, um die Einhaltung der in diesem Vertrag geforderten Richtlinien und Maßnahmen für die Einführung von künstlicher Intelligenz zu verifizieren. Der Datenverarbeiter verpflichtet sich dazu, am Evaluierungsverfahren mitzuwirken und die von PROSEGUR geforderten Maßnahmen umzusetzen, um die Richtlinie für verantwortungsvolle künstliche Intelligenz einzuhalten.

Fünftehtens - Schadloshaltung

Der Datenverarbeiter verpflichtet sich, Prosegur gegenüber allen Reklamationen, die eventuell gegen Prosegur vor der entsprechenden Kontrollbehörde eingelegt werden können, schadlos zu halten, wenn diese Reklamationen aufgrund der Nichterfüllung des Datenverarbeiters und/oder dessen Subunternehmern der in der vorliegenden Vereinbarung und in der geltenden Gesetzgebung bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten enthaltenen Bestimmungen gestellt werden;

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 41
-----------	--	--

zudem akzeptiert der Datenverarbeiter, den Betrag zu bezahlen, zu dem Prosegur infolge von Sanktionen, Strafen, Entschädigungen, Schäden, Nachteilen und Zinsen aufgrund der genannten Nichterfüllung verurteilt werden könnte, einschließlich der Anwaltskosten.

Sechzehntens - Rechtsgebiet

Die vorliegende Vereinbarung richtet sich nach der spanischen Gesetzgebung und wird dieser zufolge ausgelegt, und zwar unter ausdrücklichem Verzicht auf jeden anderen Gerichtsstand, der den Parteien zustehen könnte, und sie unterwerfen sich ausschließlich der Rechtsprechung der Gerichte der Stadt Madrid.

ANLAGE I. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Gemäß den Artikeln 28 und 29 der DSGVO bezieht sich der vorliegende Abschnitt auf die Sicherheitsvorkehrungen, die der Datenverarbeiter zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus treffen muss.

Der Auftragsverarbeiter muss folgende technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen treffen, um einen angemessenen Schutz für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dazu gehört der Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Vernichtung oder Schädigung.

1. Organisatorische Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Personal zu erfüllen, das Zugang zu personenbezogenen Daten hat:

I. Allgemeine organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragsverarbeiter muss das Bestehen und die Veröffentlichung der Sicherheitsrichtlinien für Informationen und Datenschutz gewährleisten, um sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, damit ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleistet und der Schutz personenbezogener Daten gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführt wird.
2. Der Auftragsverarbeiter muss das Bestehen einer Struktur (zugewiesene Abteilung oder Rolle) gewährleisten, die für die Informationssicherheit und den Schutz personenbezogener Daten (interne Daten und externe Daten anderer Kunden) zuständig ist.
3. Inventur von Informatik-Ressourcen (Server, Computer, Softwareanwendungen, Sicherheitskopien), die personenbezogene Daten enthalten.

II. Zustimmung und Einhaltung der Unternehmensrichtlinien von PROSEGUR

1. Der Datenverarbeiter stimmt den jeweils geltenden Fassungen der Richtlinie für Datensicherheit von PROSEGUR (NG/GLO/GR/04), der Norm zu den Anforderungen an die Datensicherheit in Projekten neuer Technologien (NE/GLO/GR/SI/12) und der allgemeinen Datenschutzrichtlinie (NG-GLO-LEG-12 – 3P) zu, die im ANHANG II des vorliegenden Vertrags aufgeführt sind. In diesem Sinne gelten die Bestimmungen der zitierten Dokumente sowie alle Sicherheitsvorkehrungen, die in diesen festgelegt werden oder auf die darin Bezug genommen wird.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 42
-----------	--	--

III. Allgemeine organisatorische Maßnahmen für Personal

1. Der Datenverarbeiter erstellt und befolgt eine Richtlinie für Datensicherheit, die den bewährten Verfahrensweisen für Sicherheit entspricht und Verpflichtungen hinsichtlich des Personals umfasst.
2. Der Auftragsverarbeiter muss gewährleisten, dass das der Dienstleistung zugewiesene Personal angemessene Fähigkeiten und Kompetenzen besitzt, um seine Aufgaben zu erfüllen.
3. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die Erstellung eines Programms für Weiterbildung und Sensibilisierung von Lieferanten, Angestellten und Dritten der Organisation, die personenbezogene Daten verarbeiten. Alle Benutzer, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, müssen angemessen für die auszuführenden Aufgaben ausgebildet sein.
4. Die Arbeitsverträge müssen spezifische Klauseln über die Einhaltung der Richtlinien für Datensicherheit und Datenschutz der Organisation enthalten und müssen von neuen Angestellten unterzeichnet werden, bevor sie Zugangsberechtigung für die Anlagen, Ressourcen oder Einrichtungen für Datenverarbeitung erhalten.

IV. Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht

1. Um unrechtmäßigen Zugang von unbefugtem Personal zu personenbezogenen Daten zu vermeiden, gewährleistet der Auftragsverarbeiter das Ergreifen von Vorkehrungen, damit personenbezogene Daten nicht vor Dritten (durch unbeaufsichtigte Bildschirme, gedruckte Dokumente in öffentlichen zugänglichen Bereichen, Medien, die personenbezogene Daten enthalten usw.) offengelegt werden. Dies bezieht sich gegebenenfalls auch auf Bildschirme zur Visualisierung der Bilder aus dem Videoüberwachungssystem. Das Personal sperrt jedes Mal den Bildschirm oder beendet die aktivierte Sitzung, wenn es seinen Schreibtisch oder Arbeitsplatz verlässt.
2. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass gedruckte Dokumente und elektronische Medien rund um die Uhr an einem sicheren Ort (Schränke oder Regale nur für den Dienstgebrauch) und unter Aufsicht aufbewahrt, wenn sie sich nicht an ihren entsprechenden Aufbewahrungsorten oder Archiven befinden.
3. Die (auf Papier) gedruckten oder elektronischen (auf CD, USB-Stick, Festplatten usw. gespeicherten) Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten dürfen nur unter der Bedingung entsorgt werden, dass alle enthaltenen Informationen unwiederbringlich vernichtet wird.
4. Die personenbezogenen Daten oder jede andere Art von personenbezogenen Informationen dürfen nicht vor Dritten offengelegt werden. Besondere Vorsicht ist bei Telefongesprächen, E-Mails usw. geboten, damit keine geschützten personenbezogenen Daten offengelegt werden.
5. Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Erbringung der Dienstleistung.

V. Rechte der betroffenen Personen

1. Der Auftragsverarbeiter verfügt über ein Handlungsmodell zur Betreuung der betroffenen Personen, die ihre Rechte ausüben, um eine schnelle und effiziente Ausübung derselben zu gewährleisten.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 43
-----------	--	--

2. Der Auftragsverarbeiter bearbeitet die Anträge auf Ausübung der Datenschutzrechte, u. a. einschließlich auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung.
3. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen über die besagten Anträge und unterstützt den Verantwortlichen für die Verarbeitung bei der Bearbeitung derselben.

VI. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

1. Der Auftragsverarbeiter verfügt über eine Verfahrensweise zur Verwaltung und Meldung von Verletzungen des Schutzes (Verletzungen, Schwachstellen, Probleme usw.), nach der die Verletzungen auf angemessene Weise verwaltet und dem Verantwortlichen gemeldet werden.
2. Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wie z. B. Diebstahl oder unberechtigter Zugang zu personenbezogenen Daten, wird der Verantwortliche der Daten unverzüglich über die Verletzung unterrichtet. Dabei sind sämtliche, zur Klärung der Tatsachen und Vorfälle erforderlichen Informationen beizufügen, auf die der unbefugte Zugang zu personenbezogenen Daten zurückzuführen ist. Zudem ist unter Berücksichtigung der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Daten der Verantwortliche dabei zu unterstützen, die Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bei der Aufsichtsbehörde zu melden und gegebenenfalls die betroffenen Personen zu benachrichtigen.
3. Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis über alle Verwaltungsaufgaben bzw. Datenträger der Systeme des Verantwortlichen.

2. Technische Maßnahmen.

I. Maßnahmen zur Kontrolle des räumlichen und umstandsbedingten Zugangs

1. Die Einrichtungen sind mit Sicherheitsmaßnahmen im Übergangsbereich (Mauern, Zäune, Eingangstüren, Schranken, Videoüberwachung, Personenerkennung für Zugang zu den Einrichtungen, Empfangsbereich für Besucher usw.) auszustatten, um die Informationssysteme und personenbezogenen Daten gegen unbefugten physischen Zugang oder Verarbeitung zu schützen.
2. Die Eingänge von Räumen und Büros, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind mit technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen gegen unbefugten Zugang auszustatten (elektronische Zugangskontrolle, Videoüberwachung, Fenster mit Glasbruch- oder Veränderungserkennung, Verfahrensweise für den Antrag auf Zugang zum Raum oder Büro, Personenerkennung, Alarmsystem für Einbruchserkennung).
3. Um Geräte mit Datenspeichern (Festplatten, tragbare Geräte, Bänder mit Sicherheitskopien) mit personenbezogenen Daten aus den Einrichtungen zu befördern muss eine vorherige Genehmigung erforderlich sein.
4. Die Ein- und Ausgänge der Sicherheitsbereiche der Einrichtungen sind zu beschränken und über Zugangskontrollen und Videoüberwachung zu überwachen, damit ausschließlich befugtes Personal zu den besagten Bereichen Zugang erhält.
5. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Daten gegenüber unmittelbaren Gefahren, wie z. B. Wasseraustritt oder Brände im Zentrum für Datenverarbeitung, Stromausfälle Vandalismus usw.

II. Maßnahmen zur Kontrolle von logischem Zugang

1. Der Auftragsverarbeiter muss einen Standardprozess für die Verwaltung von Konten für den Zugang zu den Informationssystemen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, festlegen, dokumentieren und einrichten [Antrag auf Berechtigung, Erstellung, Bearbeitung und Löschung].
2. Der Zugang zu personenbezogenen Daten oder Systemen zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird nur Benutzern gewährt, die (gemäß dem eingerichteten Prozess) über die entsprechenden Berechtigungen verfügen.
3. Der Auftragsverarbeiter dokumentiert und befolgt einen Prozess, um zu gewährleisten, dass die Konten mit Zugang zum System gemäß den organisatorischen Veränderungen geändert werden (z. B. bei Änderungen in Aufgaben, Abmeldungen, Kündigungen usw.).
4. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass jedem Benutzerkonto eine einzigartige und eindeutige Kennung zugewiesen wird.
5. Die in den Benutzerkonten vorgenommenen Änderungen (Erstellung, Bearbeitung, Löschung) können rückverfolgt werden und sind in einem Verzeichnis derselben zu führen (z. B. in Unterlagen oder Verzeichnissen für Informationssysteme).
6. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass den Benutzern die Berechtigungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (auch bei unterbeauftragten Verträgen) mit sofortiger Wirkung entzogen wird.
7. Die Konten mit besonderen Zugangsberechtigungen für das System zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind ausschließlich auf befugtes Personal und eine begrenzte Anzahl zu beschränken.
8. Die Konten mit besonderen Zugangsberechtigungen dürfen nur für technisch qualifiziertes Personal eingerichtet werden, das zuvor an einer spezifischen Ausbildung und Sensibilisierung für die Verwaltung und Nutzung von Konten mit besonderen Zugangsberechtigungen teilgenommen hat.
9. Für die Benutzer, die besondere Tätigkeiten mit personenbezogenen Daten durchführen müssen, verfügen über zwei Konten im System: ein Standardkonto für die Ausführung täglicher Aufgaben und Vorgänge und ein Konto mit besonderen Zugangsberechtigungen für die Ausführung von Aufgaben, für die besondere Berechtigungen erforderlich sind.
10. Die Standardpasswörter der Benutzerkonten müssen folgende Voraussetzungen hinsichtlich der Komplexität und Sicherheit erfüllen:
 - Sie sind verschlüsselt in den Informationssystemen aufzubewahren.
 - Die Passwörter dürfen während der Eingabe derselben durch den Benutzer nicht angezeigt werden.
 - Das Passwort muss nach Eingabe des ursprünglichen Passworts für den Zugang zum System obligatorisch geändert werden.
 - Das Passwort darf höchstens neunzig (90) Tage lang gültig sein. Das System muss nach Ablauf der zulässigen Gültigkeitsdauer die Änderung des Passworts obligatorisch verlangen.
 - Die Mindestlänge des Passworts beträgt acht (8) Zeichen (und enthält 2 Zahlen oder Sonderzeichen).

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 45</p>
-----------	---	---

- Der Verlauf muss mindestens drei (3) Passwörter enthalten.
 - Es dürfen höchstens drei (3) aufeinander folgenden Fehlversuche bei der Eingabe des Passworts erfolgen, bis das Konto gesperrt wird.
 - Damit das Konto nach wiederholter fehlerhafter Eingabe des Passworts automatisch entsperrt wird müssen mindestens fünfzehn (15) Minuten vergehen.
 - Die Eingabe trivialer oder einfach zu erratener Passwörter ist zu vermeiden.
11. Die Kontrolle des Zugangs zu den Daten und den Informationssystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, muss auf einem formell dokumentierten Rollen- und Berechtigungskonzept beruhen.
 12. Die Zuweisung von Berechtigungen bzw. Rollen darf nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und muss unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Aufgabenteilung und dem geringst möglichen Privileg erfolgen.
 13. Die vergebenen Rollen und Berechtigungen für die zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendeten Informationssysteme sind zu registrieren.
 14. Die vergebenen Berechtigungen sind regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) zu überprüfen, um ihre Einhaltung und Gültigkeit zu gewährleisten.
 15. Es muss eine eindeutige Richtlinie für die regelmäßige Kontrolle und Verbreitung zwischen den Angestellten bestehen, die Bestandteil der von der Organisation durchgeführten Tätigkeiten zur Bewusstmachung und der Sensibilisierung sind.
 16. Die Computer und Arbeitsplätze des Auftragsverarbeiters mit Zugang zu den Informationssystemen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen über per Passwort geschützte Bildschirmschoner verfügen, die bei fehlender Aktivität nach spätestens fünfzehn (15) Minuten aktiviert werden.
 17. Die Angestellten und Dritten, von denen die Computer und Arbeitsplätze des Auftragsverarbeiters genutzt werden, müssen die Visualisierung ihrer Bildschirme sperren, wenn sie ihre jeweiligen Schreibtische oder Arbeitsplätze verlassen.

III. Maßnahmen zur Kontrolle der Übermittlung, Speicherung und Übertragbarkeit

1. Alle elektronischen Übermittlungen von personenbezogenen Daten müssen gegebenenfalls verschlüsselt werden.
2. Die automatisch verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen gegebenenfalls verschlüsselt gespeichert werden.
3. Es muss ein Register der Übertragungen personenbezogener Daten anhand eines physisches Mediums erstellt und aufbewahrt werden [z. B. Wechselspeicher, Sicherungsbänder, CDs, Festplatten usw.].
4. Die Fernverwaltung der Informationssysteme zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss über einen sicheren Verbindungskanal (SSH, IPsec, TLS / SSL, VPN usw.) erfolgen.
5. Der Auftragsverarbeiter implementiert technische Vorkehrungen in den Informationssysteme, um die Möglichkeit eines unbefugten Exports von personenbezogenen Daten auszuschließen (beispielsweise die Beschränkung der Funktionsmerkmale für das Herunterladen, Drucken und Speichern von Daten in den Informationssystemen zur Verarbeitung personenbezogener Daten).

6. Der für die Übermittlung der personenbezogenen Daten verwendete physische Datenträger ist zu verschlüsseln.
7. Vor der Entsorgung von IT-Datenträgern (USB-Sticks, Festplatten usw.), die zur Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten verwendet wurden, müssen diese auf sichere Weise gelöscht werden (damit sie nicht wiederhergestellt werden können).

IV. Kontrolle der Verwaltung von Verletzungen des Schutzes

1. Die Computer und Peripheriegeräte (z. B. E-Mail-Plattformen, Internet-Zugangssysteme) werden mit einer Anwendung ausgestattet, um Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner usw.) zu erkennen und sie davor zu schützen. Diese sind regelmäßig zu aktualisieren.
2. Der Auftragsverarbeiter verfügt über eine Verfahrensweise zur Verwaltung von Verletzungen des Schutzes, in der Kriterien zur Klassifizierung, Setzung von Prioritäten und Meldung von Verletzungen des Schutzes festgelegt sind.
3. Der Auftragsverarbeiter muss regelmäßig die Verfügbarkeit von Sicherheitsaktualisierungen für die IT-Systeme und der zugehörigen Komponenten (einschließlich Clients, Netzkomponenten, Server usw.) zur Verarbeitung personenbezogener Daten überprüfen. Die Sicherheitsaktualisierungen werden regelmäßig über einen formalen Prozess installiert.
4. In Informationssysteme zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind regelmäßig auf bekannte Schwachstellen zu prüfen. Die erkannten Schwachstellen sind gemäß ihrer Schwere und den Folgen für die Sicherheit zu klassifizieren und entsprechend zu beheben.
5. Der Auftragsverarbeiter verfügt ein Team zur Bearbeitung von Verletzungen des Schutzes, um auf die Verletzungen des Schutzes reagieren und einen Beitrag zur Koordinierung der Lösung der Verletzungen des Schutzes leisten zu können.

V. Kontrolle der Belastbarkeit im Betrieb

1. Der Auftragsverarbeiter muss Pläne zur IT-Betriebsfortführung von kritischen IT-Systemen und -Komponenten festlegen, dokumentieren und umsetzen.
2. Der Auftragsverarbeiter verfügt über Werkzeuge zur Erkennung und Vorbeugung von unrechtmäßigen Zugriffen und Cyberangriffen (z. B. Firewalls, IPS, IDS, Tools zur Erkennung und Vorbeugung von geleiteten Angriffen usw.).
3. Der Auftragsverarbeiter verfügt über Werkzeuge oder Dienstleistungen zur Erkennung und Begrenzung der Folgen von Angriffen durch Betriebsverweigerung (z. B. DoS, DDoS usw.).
4. Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßig IT-Angriffssimulationen durch (z. B. Zugriffs- bzw. Zugangstests). Die erkannten Abweichungen sind regelmäßig gemäß der festgelegten Verfahrensweise zur beurteilen und zu berichtigen.
5. Die Komponenten und Geräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor Naturkatastrophen (z. B. Brände, Überflutungen, Wirbelstürme usw.) zu schützen.
6. Die Telekommunikationsnetze des Auftragsverarbeiters sind mithilfe von Firewalls zu segmentieren, um gegebenenfalls bei einer Verletzung des Schutzes den Schaden einzudämmen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 47
-----------	--	--

7. Es ist eine Richtlinie für Sicherheitskopien für die von Informationssystemen verarbeiteten Daten zu erstellen. In der Richtlinie wird der Umfang der IT-Systeme, die Häufigkeit der Sicherheitskopien, der Zeitraum der Speicherung, der räumliche Aufbewahrungsort der Kopien und die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität (z. B. die Verschlüsselung) festgelegt. In der Richtlinie werden auch die vorschrittsrechtlichen und legalen Voraussetzungen berücksichtigt.
8. Es sind regelmäßig Sicherheitskopien der Informationssysteme zur Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich der Konfigurationsdaten des Systems) gemäß der eingerichteten Richtlinie zu erstellen.

VI. Kontrolle der Entwicklung und Nutzung von IT-Anwendungen

1. Der Auftragsverarbeiter muss durch die Anpassung an international anerkannte Standards für die Entwicklung sicherer Anwendungen die Sicherheit als einen wesentlichen Bestandteil in den Lebenszyklus der Softwareentwicklung einbinden. Der Auftragsverarbeiter bestimmt und implementiert die rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen in den ersten Entwicklungsphasen.
2. Es ist für die Benutzer und Administratoren ein Verzeichnis über die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Zugang zur Anwendung (Öffnen und Schließen der Sitzung, erfolgreiche bzw. fehlgeschlagene Anmeldeversuche usw.) zu führen. Das Verzeichnis ermöglicht mindestens die Erkennung, wer wann welche Art von Aktion durchgeführt hat (z. B. Öffnen der Sitzung, Anmeldeversuch usw.).
3. Die Daten des Verzeichnisses sind auf sichere Weise zu speichern und der Zugang zu denselben ist zu beschränken. Die Datensätze sind nach Erfüllung ihres Zwecks unter Berücksichtigung ihrer Inhalte zu speichern bzw. rechtlichen Anforderungen zu löschen.
4. Der Auftragsverarbeiter führt (statische / dynamische) Prüfungen des von ihm oder Dritten entwickelten Quellcodes durch, bevor er in Betriebsumgebung zum Einsatz kommt.
5. Die Umgebungen, die nicht zum Betrieb gehören (z. B. Entwicklung, Prüfumgebungen, Konsolidierung) sind vollständig von der Betriebsumgebung zu trennen.

VII. Kontrolle von Qualitätssicherung und Compliance

1. Der Auftragsverarbeiter überprüft regelmäßig (mindestens einmal in Jahr) und auf unabhängige Weise die Sicherheit der Informationssysteme zur Verarbeitung personenbezogener Daten, um die Einhaltung und Effizienz der verwendeten technischen, organisatorischen und rechtlichen Kontrollen zu gewährleisten. Es darf nur ein Prüfdatensatz (und dessen Ergebnisse) geführt werden. Abweichungen sind zu beurteilen, nach Prioritäten zu ordnen und zu korrigieren.
2. Die Pläne für eingerichteten IT-Betriebsfortführung sind regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) Simulationen und Prüfungen zu unterziehen. Es darf nur ein Prüfdatensatz (und dessen Ergebnisse) geführt werden. Abweichungen sind zu beurteilen, nach Prioritäten zu ordnen und zu korrigieren.
3. Der Auftragsverarbeiter überarbeitet regelmäßig (mindestens einmal in Jahr) die eingesetzten Sicherheitskontrollen für physische und umstandsbedingte Sicherheit, um ihre Effizienz zu gewährleisten. Es darf nur ein Prüfdatensatz (und dessen Ergebnisse) geführt werden. Abweichungen sind zu beurteilen, nach Prioritäten zu ordnen und zu korrigieren.
4. Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßig Prüfungen der erstellten Sicherheitskopien und der festgelegten Wiederherstellungsverfahren durch, um die Integrität und Verfügbarkeit der

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 48</p>
-----------	---	---

Kopien zu gewährleisten. Es darf nur ein Prüfdatensatz (und dessen Ergebnisse) geführt werden. Abweichungen sind zu beurteilen, nach Prioritäten zu ordnen und zu korrigieren.

5. Der Auftragsverarbeiter überprüft regelmäßig und auf unabhängige Weise die Verwaltungsprozesse für Informationssicherheit. Die Reichweite der Überprüfungen muss mindestens diejenigen Kontrollen umfassen, von denen die Sicherheit der personenbezogenen Daten des Auftragsverarbeiters betroffen sein können.
6. Der Datenverarbeiter verfügt über Prozesse, betriebliche Verfahrensweisen und Anweisungen, um die Einhaltung der legalen und vorschrittsrechtlichen Voraussetzungen sowie die für die Art der Dienstleistung geltenden Vorschriften zu erfüllen.

ANLAGE II.- VERANTWORTUNGSVOLLE KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Die vom LIEFERANTEN vorgeschlagene Lösung für künstliche Intelligenz muss den folgenden Grundsätzen entsprechen:

Respekt vor der menschlichen Autonomie

Die Achtung der Freiheit und Autonomie des Menschen muss gewährleistet sein. Das vorgeschlagene KI-System muss so konzipiert sein, dass sie die kognitiven, sozialen und kulturellen Fähigkeiten einzelner Personen fördern; es muss gewährleistet sein, dass die Arbeitsprozesse des vorgeschlagenen KI-Systems von Menschen kontrolliert und überwacht werden.

Grundsatz der Schadensverhütung

Es muss sichergestellt sein, dass das KI-System Menschen keinen Schaden zufügt oder sie anderweitig schädigt und die Menschenwürde sowie die körperliche und geistige Unversehrtheit schützt.

Das KI-System und dessen Umgebung sind aus technischer Sicht sicher und robust sind und werden niemals für bösartige Zwecke verwendet.

Ebenso wird den möglichen nachteiligen Auswirkungen, die ein KI-System verursachen könnte, besondere Aufmerksamkeit gewidmet und es werden spezifische Maßnahmen zu deren Abmilderung festgelegt, um mögliche Schäden zu verhindern.

Grundsatz der Gerechtigkeit

Es wird sichergestellt, dass die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung des KI-Systems gerecht sind. Man verpflichtet sich dazu, eine faire und gleichmäßige Verteilung von Nutzen und Kosten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Einzelpersonen und Gruppen nicht unfair benachteiligt, diskriminiert oder stigmatisiert werden.

Der LIEFERANT wird sich bemühen, unfaire Voreingenommenheit zu vermeiden, und kann spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der sozialen Gerechtigkeit durch den Einsatz von KI-Systemen festlegen.

Ebenso wird bei der Nutzung des vorgesehenen KI-Systems der Grundsatz der Fairness respektiert, d. h. die Möglichkeit geboten, gegen die Entscheidungen des KI-Systems Einspruch zu erheben und den Menschen, die sie bedienen, ihre Ablehnung mitzuteilen, sowie die Verhältnismäßigkeit von Mitteln und Zielen beachtet und daher sorgfältig abgewogen, wie ein Gleichgewicht zwischen verschiedenen Interessen und konkurrierenden Zielen hergestellt werden kann.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed. 04 23/06/2023 Seite 49
-----------	--	---

Das Prinzip der Erklärbarkeit

Das vorgeschlagene KI-System muss nachvollziehbar sein. Daher müssen alle Prozesse der KI-Entwicklung transparent sein und die Beteiligten müssen klar und deutlich über die Möglichkeiten und den Zweck des KI-Systems informiert werden.

Anforderungen an verantwortungsvolle KI-Lösungen

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Anforderungen, welche die Lösung des KI-Systems erfüllen muss, um eine verantwortungsvolle KI zu sein. Diese Anforderungen müssen während des gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen kontinuierlich bewertet und berücksichtigt werden:

Menschliches Handeln und Überwachung

KI-Systeme sollten die Autonomie und Entscheidungsfindung der Menschen unterstützen, indem sie menschliches Handeln fördern und die Grundrechte unterstützen sowie die menschliche Kontrolle ermöglichen.

Der LIEFERANT wird so weit wie möglich ein Minimum an menschlichen Eingriffen in die automatisierte Entscheidungsfindung von KI-Systemen garantieren, mit dem Hauptziel, eine ethische, nicht-diskriminierende Entscheidungsfindung zu gewährleisten, welche die Rechte und Freiheiten der Personen, deren Daten verarbeitet werden, garantiert.

Technische Solidität und Sicherheit

Technische Solidität setzt voraus, dass das KI-System mit einem vorsorglichen Ansatz für Risiken entwickelt wird, so dass es sich stets wie erwartet verhält und unbeabsichtigte und unvorhergesehene Schäden minimiert sowie die physische und psychische Unversehrtheit von Menschen gewährleistet.

In dieser Hinsicht stellt der LIEFERANT sicher, dass das KI-System robust ist und die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen erfüllt, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der in ihm gespeicherten und verarbeiteten Informationen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck werden strenge Sicherheitstests und -bewertungen durchgeführt, um zu gewährleisten, dass das KI-System angemessen auf Sicherheitsvorfälle reagiert, die zur Zerstörung, zum Verlust, zur versehentlichen oder unerlaubten Änderung oder zur unbefugten Weitergabe oder zum unbefugten Zugriff auf die oben genannten Informationen führen könnten

Datenschutz und Datenverwaltung

Beim KI-System ist darauf zu achten, dass die Privatsphäre nicht beeinträchtigt wird, was eine angemessene Datenverwaltung, einschließlich Datenqualität und -integrität, voraussetzt. Folglich muss das KI-System, sein Zugriffsprotokoll und seine Fähigkeit, Daten zu verarbeiten, entwickelt werden, ohne die Privatsphäre zu verletzen.

Falls die vom LIEFERANTEN bereitgestellte Lösung für künstliche Intelligenz personenbezogene Daten verarbeitet, muss der LIEFERANT als Verantwortlicher für das KI-System geeignete rechtliche, organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um den Schutz der Freiheiten und Grundrechte der betroffenen Personen zu gewährleisten. Dabei sind die Datenschutzgrundverordnung (VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016, nachstehend DSGVO) und die vor Ort geltenden Vorschriften strikt einzuhalten. Es wird

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 50
-----------	--	--

auch garantiert, dass nur Daten verarbeitet werden, die für die jeweils vorgesehenen Zwecke absolut unverzichtbar sind und dass ihre Aufbewahrung zeitlich begrenzt ist.

Transparenz

Damit ein KI-System transparent ist, muss es (i) nachvollziehbar sein: dass die Entscheidungen des KI-Systems aufgezeichnet werden, um die Gründe für eine fehlerhafte Entscheidung des Systems ermitteln zu können, was dazu beiträgt, zukünftige Fehler zu vermeiden, (ii) Erklärbarkeit: dass die von einem KI-System getroffenen Entscheidungen für Menschen verständlich sind und von ihnen nachvollzogen werden können, und (iii) Kommunikation: dass der Einzelne sich bewusst ist, dass er mit einem KI-System interagiert und dass das KI-System als solches identifiziert werden sollte und der Nutzer gegebenenfalls die Möglichkeit haben sollte, zu entscheiden, ob er lieber mit einem KI-System oder mit einer anderen Person interagieren möchte, um die Einhaltung der Grundrechte zu gewährleisten.

Vielfalt, Nicht-Diskriminierung und Gerechtigkeit

Damit ein verantwortungsbewusstes KI-System zuverlässig ist, muss es Inklusion, Vielfalt und gleichen Zugang durch einzigartige Designprozesse sowie Gleichbehandlung während seines gesamten Lebenszyklus gewährleisten.

Darüber hinaus garantiert der LIEFERANT bei der internen Entwicklung und/oder dem Erwerb von KI-Lösungen in jedem Fall die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Personen, die von ihrer Nutzung betroffen sein könnten, insbesondere aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Meinung oder einer anderen Art.

Ökologisches und soziales Wohlbefinden

Der LIEFERANT wird Nachhaltigkeit und ökologische Verantwortung durch KI-Systeme fördern und die Forschung im Bereich der künstlichen Intelligenz vorantreiben, um Themen wie nachhaltige Entwicklung anzugehen.

Rechenschaftspflicht

Der LIEFERANT implementiert Mechanismen, welche die Verantwortung und Rechenschaftspflicht für das KI-System und dessen Ergebnisse sowohl vor als auch nach der Implementierung sicherstellen.

In diesem Sinne übernimmt der LIEFERANT die Verantwortung für die von einem KI-System getroffenen Handlungen und Entscheidungen, insbesondere im Zuge des Fortschritts hin zu autonomen Systemen, die in der Lage sind, automatisierte Entscheidungen zu treffen, und insbesondere dann, wenn diese Entscheidungen rechtliche Auswirkungen auf die betroffene Person haben.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 51
-----------	--	--

7.5. ANHANG IV: Voraussetzungen für technische Risiken und Cybersicherheit

7.5.1. Voraussetzungen für technische Risiken und Cybersicherheit

7.5.1.1 Grundlegende Erwägungen

Die Verarbeitung von Informationen und personenbezogenen Daten, für welche die Unternehmensgruppe Prosegur verantwortlich ist, in den Räumlichkeiten des Lieferanten für die in dem in diesem Anhang genannten Vertrag genannten Zwecke ist ausdrücklich erlaubt. Ebenso wird die Entnahme von Datenträgern und Unterlagen mit Informationen der Unternehmensgruppe Prosegur gegebenenfalls für die Bereitstellung der in Auftrag gegebenen Dienstleistungen ausdrücklich genehmigt. Der Lieferant wendet beim Transport von Datenträgern und Dokumenten in jedem Fall die Sicherheitsmaßnahmen an, die zur Einhaltung dieses Dokuments oder der geltenden Vorschriften festgelegt wurden.

Der Lieferant nutzt die Informations- und/oder Datenressourcen der Unternehmensgruppe Prosegur im Rahmen der Ausführung der Bereitstellung der übertragenen Dienstleistungen zum zuvor festgelegten Zweck.

7.5.1.1.1 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeiter des Lieferanten, die im Rahmen der Bereitstellung der Dienstleistung oder aus anderen Gründen Kenntnis haben von Informationen bezüglich der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR müssen diese geheim halten oder vertraulich behandeln und dürfen sie zu keinem Zeitpunkt vor, während und nach der Bereitstellung der Dienstleistung an Dritte weitergeben.

Der Lieferant und sein Personal dürfen die Informationen nur zu dem Zweck des Gegenstands dieses Vertrags nutzen. Sie haften gegenüber der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR für alle Schäden, die der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR durch eine Nichterfüllung entstehen.

Falls der Lieferant wiederum selbst Dritte beauftragt, sind diese dafür verantwortlich, in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Vorschriften für Informationen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR dieselben Kriterien zu befolgen, wie die, die in den vorstehenden Klauseln beschrieben sind.

Der Lieferant und sein Personal, das an der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR beteiligt ist, vermeiden Handlungen oder Unterlassungen, die zu einer unbefugten Weiterverbreitung oder einem Missbrauch der an der Ausführung der Dienstleistung beteiligten Datenressourcen führen könnten.

7.5.1.1.2 Vertraulichkeit der Daten

Der Lieferant muss die Daten der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR im Allgemeinen wie sensible Informationen behandeln und dieser Einstufung angemessene Maßnahmen ergreifen.

Die Verarbeitung der Informationen muss es ermöglichen, diese zurückzuverfolgen, man muss also in Erfahrung bringen können, welche Personen wann Zugriff auf die Informationen der

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 52
-----------	--	--

UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR hatten. Unter Verarbeitung ist jeder Vorgang zu verstehen, der an den Daten vorgenommen wird, etwa das Lesen, Schreiben, Ändern, Kopieren, Übertragen, Aufzeichnen oder Speichern der Daten mit manuellen Mitteln oder mit Hilfe von Computeranwendungen, ist jedoch nicht hierauf beschränkt.

7.5.1.2 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Lieferant muss alle anwendbaren, die Datensicherheit und den Datenschutz betreffenden Gesetze einhalten, die in seinen Geltungsbereich fallen, sowie die Regulierungsvorschriften der Branche, in welcher der Kunde tätig und die gesetzlich vorgeschriebenen und satzungsgemäßen Voraussetzungen.

7.5.1.2.1 Schutz personenbezogener Daten

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bereitstellung der Dienstleistungen dieses Vertrags strikt einzuhalten.

Der Lieferant muss die Daten absolut vertraulich behandeln und gemäß den Anweisungen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR zum Zweck, zum Inhalt und zur Nutzung der Verarbeitung. Er muss standardmäßig datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Datenschutz durch Technik nutzen, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen und konkret die Bestimmungen der unterzeichneten Datenschutzvereinbarungen und Verträge über die Beauftragung der Verarbeitung beachten.

Der Lieferant muss bei erforderlichen Verarbeitungen personenbezogener Daten die diese betreffenden regulatorischen Risiken und Sicherheitsrisiken analysieren und die Folgen des Datenschutzes im Einklang mit den Bestimmungen der Gesetzgebung im entsprechenden Anwendungsbereich evaluieren.

7.5.1.3 Maßgebliche Vorschriften zur Datensicherheit

Der Lieferant muss maßgebliche IT-Sicherheitsvorschriften festlegen, die gewährleisten, dass die in diesem Anhang genannten Sicherheitsmaßnahmen richtig umgesetzt werden und die im Einklang stehen mit den Kriterien für die Sicherheit des Umgangs mit Daten der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR.

Der Lieferant muss diese maßgeblichen Sicherheitsvorschriften angemessen und aktualisieren gemäß den Änderungen der Dienstleistung und den etwaigen neu geltenden internationalen und länderbezogenen Gesetzen, Vorschriften und Standards für technologische Sicherheit und den Schutz von Informationen und personenbezogenen Daten, etwa NIST Cybersecurity Framework, die Normen ISO 27000 und 22300 und/oder andere ähnliche Standards.

Diese maßgeblichen Vorschriften müssen mindestens Folgendes dokumentieren:

- Benutzerverwaltung
- Zugangskontrolle und Verwaltung von Aktivitätsprotokollen
- Personalverwaltung

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 53
-----------	--	--

- Schulung und Bewusstseinsbildung
- Verwaltung von Vorfällen
- Steuerung der Fortführung der Dienstleistung
- Steuerung der Vorgänge
- Verfahren zur Verarbeitung und Vernichtung von Daten
- Änderungsmanagement
- Entwicklung von Software und Erwerb neuer Systeme
- Passwortrichtlinien
- Verfahren zur Weitergabe und Speicherung von Daten
- Modell für den Kontakt zur UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR und für Berichte

Die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR kann alle genannten Dokumente anfordern und prüfen und verifizieren, dass die mit dem Lieferanten vereinbarten Mindestanforderungen und Garantien eingehalten werden.

Der Lieferant muss gewährleisten, dass die Verfahren für die Zuweisung, Verteilung und Speicherung von Passwörtern schriftlich formalisiert werden. Dabei sind nur die in den erwähnten Verfahren berücksichtigten Ausnahmen möglich.

Seinen Mitarbeitern, denen die Bereitstellung von Dienstleistungen für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR anvertraut wurde, muss der Lieferant die maßgeblichen Vorschriften mitteilen und ihre Zustimmung erfassen.

7.5.1.3.1 Risikosteuerung

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, eine Risikoanalyse durchzuführen, um die am besten geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu bestimmen, die nachweislich gewährleisten können, dass Informationen verantwortungsvoll und sicher unter Achtung von Sicherheitsaspekten, des Datenschutzes und der Rechte der betroffenen Personen verarbeitet werden. Diese Maßnahmen müssen vorbeugenden und nicht nachbessernden Charakter haben. Sie müssen regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie auf dem neuesten Stand sind.

Der Lieferant muss regelmäßig und bei maßgeblichen Änderungen des technologischen Umfelds die Risiken analysieren und dabei speziell die Risiken im Rahmen der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR berücksichtigen.

Der Lieferant benötigt einen Plan für den Umgang mit Risiken für den Umgang mit jenen Risiken, die im Rahmen einer Analyse als Risiken ermittelt werden, die behandelt werden müssen. Es muss überwacht werden, ob die Aktionen für den Umgang mit Risiken wirksam sind.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 54
-----------	--	--

7.5.1.3.2 Kontrollsystem

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, alle spezifischen Sicherheitsrichtlinien, -verfahren und -unterlagen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR einzuhalten, die für die durchgeführten Tätigkeiten als anwendbar angesehen und dem Lieferanten zu Beginn der Bereitstellung der in Auftrag gegebenen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn im Rahmen der Dienstleistungen Daten verarbeitet werden, für die Sicherheitszertifikate gelten, muss der Lieferant der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR auf deren Wunsch die entsprechenden Zertifizierungen vorlegen.

Der Lieferant akzeptiert und verpflichtet sich dazu, das für die bereitgestellte Dienstleistung geltende Kontrollsystem einzuhalten. Dies hängt ab von der Einstufung im Rahmen der Evaluierung der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR, deren Ergebnis dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wird.

Der Lieferant muss angemessene Sicherheitskontrollen festlegen, um das Risiko des unbefugten Zugangs zu und der unbefugten Änderung von Daten in den Systemen zur Unterstützung der Dienstleistung (Anwendungen, Betriebssysteme und Datenbanken) zu verringern und um den Verlust, die Entwendung, die Nichtverfügbarkeit und die unbefugte Verarbeitung der Datenressourcen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR zu vermeiden.

Der Lieferant muss die genannten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Wenn der Lieferant wiederum einen Dritten beauftragt, ist er selbst dafür verantwortlich, dass auch dieser Dritte die Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR behält sich vor, die in diesem Vertrag und seinen Anhängen enthaltenen Sicherheitsanforderungen jederzeit zu ändern und dies dem Lieferanten unter Angabe des Datums des Inkrafttretens mitzuteilen.

7.5.1.4 Organisation der Sicherheit

7.5.1.4.1 Identifizierung von Verantwortlichkeiten

Der Lieferant muss formell eingesetzte verantwortliche Personen für datenbezogene technologische Risiken und Sicherheitsrisiken haben. Dies dient der Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien und der Überwachung der Kontrollen zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit, Authentizität und Rückverfolgbarkeit von Daten und Systemen sowie der Einhaltung aller geltenden Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

Die verantwortliche Person für technologische Risiken und Sicherheitsrisiken muss die vom Lieferanten genutzten Sicherheitsmaßnahmen kontrollieren und koordinieren, vor allem jene, die dem Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bereitstellung der Dienstleistung dienen. Er überprüft auch regelmäßig die Einhaltung der in den Sicherheitsunterlagen festgelegten Aspekte.

Der Lieferant muss einen Koordinator bestimmen, der zuständig ist für die Steuerung der Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR. Dieser Koordinator des Lieferanten muss am Koordinierungsausschuss des Lieferanten und der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR teilnehmen, falls die UNTERNEHMENSGRUPPE

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 55
-----------	--	--

PROSEGUR ihn einberuft, um die Dienstleistung angemessen nachzuverfolgen und erforderliche Aktionspläne zu bestimmen, die eine korrekte Ausführung der Dienstleistungen gewährleisten.

Der Lieferant muss Funktionen angemessen trennen mithilfe von ausreichenden erforderlichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Zugangsrechte (Rollen und Profile) der einzelnen Nutzer der Dienstleistung gemäß den funktionalen Anforderungen jedes einzelnen zugeteilt werden und dass die funktionalen Anforderungen die Datenressourcen, die Bestandteil der ausgelagerten Dienstleistung sind, nicht gefährden.

Der Lieferant muss mitteilen, ob es die Funktionen eines Sicherheits- und Datenschutzbeauftragten gibt und wer diese Funktionen ausübt, wenn er diese benötigt, um entsprechende Verständigungen zu ermöglichen.

Der Lieferant muss der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR über die eingerichteten Kanäle etwaige Änderungen der ursprünglich zugewiesenen Personen mitteilen, die für die Dienstleistung verantwortlich sind. Er muss ihr auch innerhalb einer Frist von höchstens 24 Stunden mitteilen, wenn Nutzer nicht mehr an der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR beteiligt sind.

7.5.1.4.2 Schulungs-/Sensibilisierungspläne

Der Lieferant richtet Schulungs- und Sensibilisierungspläne für Datensicherheit für alle Mitarbeiter ein, die Dienstleistungen für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR bereitstellen.

Der Lieferant muss ausdrücklich einen Sensibilisierungsplan erstellen für die Bedeutung der Sicherheit von Informationen und personenbezogenen Daten und deren Vertraulichkeit.

Der Lieferant muss ausdrücklich einen Schulungsplan einführen für die Bedeutung der sicheren Entwicklung von Codes.

7.5.1.4.3 Benachrichtigung

Der Lieferant muss die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR innerhalb einer Frist von höchstens 24 Stunden über alle Ereignisse benachrichtigen, die von den vertraglichen Vereinbarungen mit der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR abweichen.

Der Lieferant muss die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR innerhalb einer Frist von höchstens 24 Stunden über alle Änderungen während der Bereitstellung der Dienstleistung benachrichtigen. Dies betrifft sowohl die Art der Bereitstellung (Änderung des Verfahrens) als auch die für die Dienstleistung genutzten Systeme (Änderung der Infrastruktur), sowie das daran beteiligte Personal.

7.5.1.5 Technologische Maßnahmen

7.5.1.5.1 Einstufung und Verwaltung von Ressourcen

Der Lieferant muss ein Verzeichnis führen mit den Informationsressourcen. Daraus muss ersichtlich sein, um welche Art von enthaltener Information es sich jeweils handelt, wer der Eigentümer der Ressource ist, wo sie aufbewahrt wird und wie sensibel die gehandhabten Informationen sind.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 56
-----------	--	--

Der Lieferant muss ein Verfahren festlegen für die Einstufung der Informationen und die Kategorisierung der Ressourcen. Er muss ihnen eine Sicherheitsstufe zuteilen, die vom damit einhergehenden Risiko abhängt und davon, wie kritisch die Systeme und die Informationen sind.

Der Lieferant muss diesen Bestand verwalten und regelmäßig aktualisieren, falls sich die Ressourcen ändern, die Bestandteil der Bereitstellung der Dienstleistung sind.

Die Datenträger werden mithilfe eines Kennzeichnungssystems identifiziert, das nur autorisierte Nutzer nachvollziehen können.

Der Lieferant muss die Daten bei der Weitergabe von Datenträgern und auf tragbaren Geräten verschlüsseln. Daten sollten möglichst nicht auf tragbaren Geräten verarbeitet werden, die keine Verschlüsselung erlauben. Er muss Maßnahmen ergreifen, welche die Risiken in ungeschützten Umgebungen berücksichtigen.

Gewährleistung der sicheren Aufbewahrung von Datenträgern mit Informationen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR an einem Ort, zu dem nur befugtes Personal Zugang hat.

Der Lieferant muss ausreichende Mechanismen einführen, um die sichere Aufbewahrung der Datenträger mit Informationen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR zu gewährleisten, wenn diese nicht an sicheren Orten aufbewahrt werden.

Der Lieferant muss über ein Verfahren für die Verwaltung von Datenträgern verfügen. Darin müssen die Aufbewahrungsmethoden für Datenträger bestimmt werden und die Personen, die dafür verantwortlich sind, den Zugang dazu zu genehmigen.

Gewährleistung des Erhalts und Versands von Datenträgern ausschließlich durch autorisiertes Personal. Dies gilt für Empfänger, bei denen es sich um eine Firma der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR handelt und für Empfänger, die externe Unternehmen sind.

Bei der Weitergabe der in einer Datei enthaltenen Unterlagen müssen Maßnahmen ergriffen werden, die den Zugang zu den darin enthaltenen Informationen oder deren Manipulation verhindern.

Der Lieferant muss ein Verzeichnis führen mit den Eingängen und Ausgängen von Datenträgern. Daraus muss Folgendes ersichtlich sein: Die Art des Datenträgers und Dokuments, das Datum und die Uhrzeit, der Absender und/oder Empfänger, die Art der Information, die Versandart und die verantwortliche Person.

Der Lieferant muss Maßnahmen ergreifen, die einen missbräuchlichen Zugriff auf Informationen verhindern, wenn Datenträger weggeworfen werden.

7.5.1.5.2 Zugangskontrolle

Der Lieferant muss ausreichende und notwendige Kontrollen festlegen, um sicherzustellen, dass der physische und logische Zugang zu Systemen mit relevanten Informationen kontrolliert wird gemäß den Anforderungen der maßgeblichen Vorschriften der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR in diesem Anhang.

Der Lieferant muss bei der Gewährung eines Zugangsniveaus für die an dieser Dienstleistung beteiligten Informationen, Anwendungen und Systemen ein auf Rollen und Funktionen basierendes Identitätsverwaltungssystem nach dem Prinzip des geringsten Privilegs haben, das sicherstellt, dass den an der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 57
-----------	--	--

beteiligten Mitarbeitern für eine bestimmte Arbeitsstelle nur das mindestens erforderliche Zugangsniveau gewährt wird.

Der Lieferant muss ausreichende und notwendige Maßnahmen festlegen, die sicherstellen, dass die in den Systemen der Dienstleistung konfigurierten Zugangsberechtigungen und Zugangskontrollen regelmäßig überprüft werden.

7.5.1.5.2.1 Kontrolle des Zugangs zu Anwendungen und Systemen

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, die dafür sorgen, dass es allgemeine Nutzer möglichst nur soweit gibt, wie dies im Rahmen der verwendeten Technologien erforderlich ist. Falls es für die Durchführung der Dienstleistung nötig ist, muss die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR diese Nutzer genehmigen und validieren.

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, mit denen man Nutzer eindeutig identifizieren kann, die Zugang haben zu den Systemen, die Bestandteil der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR sind. Nutzerkennungen und Passwörter dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Nutzerkennungen für den Zugang zu Anwendungen müssen es dem Lieferanten ermöglichen, jederzeit eindeutig zu identifizieren, welche Person auf die Anwendung zugreift.

Der Lieferant muss die Daten jedes Zugangsversuchs registrieren, darunter Informationen zum Nutzer, zum Datum und zur Uhrzeit, auf welche Datei zugegriffen wurde, die Art des Zugriffs und ob er gestattet oder verweigert wurde. Wenn er genehmigt wurde, wird der Datensatz gespeichert, auf den zugegriffen wurde.

Der Lieferant muss die Zugangskontrolle regelmäßig prüfen. Dabei müssen die Daten der gültigen und ungültigen Zugriffsversuche ersichtlich werden. Diese Verzeichnisse müssen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufbewahrt werden, um bei Sicherheitsereignissen nach Beweisen zu suchen.

Die für Sicherheit verantwortliche Person des Lieferanten muss den Zugriff zu die Kontrollmechanismen des Zugangsverzeichnisses direkt steuern können.

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, die dafür sorgen, dass das Nutzerverzeichnis auf dem neusten Stand ist. Der Lieferant muss ein aktualisiertes Verzeichnis für die einzelnen Systeme oder Anwendungen führen, die an der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR beteiligt sind. Das Verzeichnis muss zum Ausdruck bringen, mit welcher Person und welchem Profil die jeweilige Nutzerkennung verknüpft und wem sie zugewiesen ist sowie die damit verbundenen genehmigten Zugriffe.

Das Verzeichnis muss alle Änderungen der Zuordnungen ausweisen: Anmeldungen, Abmeldungen und mögliche Änderungen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Konten von an der Bereitstellung der Dienstleistung beteiligten Nutzern deaktiviert werden, wenn sie fehlen oder wenn festgestellt wird, dass sie seit mindestens sechzig (60) Tage nicht aktiv sind. Falls nötig können die Nutzerkonten wieder aktiviert werden. Andernfalls werden diese Konten bei andauernder Inaktivität dauerhaft gesperrt.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Zugangsrechte der an der Bereitstellung der Dienstleistung beteiligten Nutzer überprüft werden, wenn sich ihre Arbeitsaufgaben ändern, um festzustellen, ob es

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 58
-----------	--	--

notwendig ist, das zugewiesene Profil zu ändern und sicherzustellen, dass sie keinen Zugang zu Datenbeständen haben, wenn hierfür kein wirklicher geschäftlicher Bedarf besteht.

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, mit denen die Abmeldung von Nutzern umgehend bearbeitet werden kann. Nutzer und Nutzerkennungen müssen sofort über die Verwaltungstools der Anwendungen abgemeldet und der Zugang dazu deaktiviert werden. Wenn ein Nutzer abgemeldet wird, wird er zuerst gesperrt und später endgültig entfernt.

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, mit denen die Nutzeraktivität registriert werden kann.

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, mit denen der Zugang zum Internet oder zu anderen Verbindungen, die Datenlecks ermöglichen, eingeschränkt werden kann.

Der Lieferant muss eine Richtlinie für die Zugangskontrolle/Passwörter haben. Diese muss maßgebliche Vorschriften für die Zugangskontrolle festlegen, die von den Voraussetzungen der Dienstleistung und den Sicherheits- und Informationsanforderungen abhängen.

Der Lieferant muss Kontrollen einführen, die gewährleisten, dass alle Elemente der Bereitstellung der Dienstleistung sicher verwaltet und genutzt werden. Auf Wunsch der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR müssen diese Kontrollen zur Verfügung gestellt werden.

Die im vorstehenden Punkt genannten Kontrollen müssen Folgendes umfassen:

- Richtlinien für Nutzerkennungen/Passwörter von Anwendern und Administratoren der Systeme und Produkte, darunter ausdrücklich die Verwalter von Datenbanken.
- Zugang zu Systemen über Tools, welche die Vertraulichkeit der Passwörter von Administratoren schützen, z. B. SSH bei UNIX.
- Schutz der Serversysteme vor unberechtigtem Zugriff.
- Bei Zugang zu vertraulichen Informationen muss die Dienstleistung über Mechanismen einer Multi-Faktor-Authentifizierung verfügen.

Die Richtlinie für Passwörter des Lieferanten muss mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Ein Verfahren zur Verteilung von Passwörtern, das sicherstellt, dass nur der Nutzer sie kennt.
- Ein Verfahren zur Kontrolle des Ablaufs von Passwörtern und deren nicht entzifferbarer Aufbewahrung.
- Angemessene Robustheit, soweit möglich unter Einhaltung folgender Regeln: a) Mindestens acht (8) Zeichen lang, b) Großbuchstaben, c) Kleinbuchstaben, d) Zahlen und e) Sonderzeichen (z. B. !, \$, @)
- Gültigkeitsdauer des Passworts (empfohlen werden 60 Tage und nicht mehr als 90 Tage), mit einem Änderungsverfahren ohne Unterbrechung der Dienstleistung.
- Zwingende verschlüsselte Speicherung von Passwörtern der Systeme und Anwendungen, die Bestandteil der Auslagerung sind.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 59
-----------	--	--

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, die dafür sorgen, dass Zugangsberechtigungen für die Systeme im Rahmen der Dienstleistungen für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR nur autorisierten Personen des Sicherheitsdokuments und der Nutzerlisten der jeweiligen Systeme erteilt werden.

Der Lieferant muss einen Mechanismus festlegen, der die Anzahl der wiederholten, unbefugten Zugangsversuche begrenzt.

Der Lieferant muss ausreichende und notwendige Kontrollen festlegen, die sicherstellen, dass die logische Zugangskontrolle zu den Systemen mit relevanten Informationen den Anforderungen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR entspricht.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass Mitarbeiter, die für die Bereitstellung der Dienstleistung Fernverbindungen nutzen müssen, die Leitlinien der Vorschriften für den Fernzugang der Unternehmensgruppe Prosegur einhalten. Nach Beginn der entsprechenden in Auftrag gegebenen Aktivitäten werden diese für die Bereitstellung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt. Vor allem gilt Folgendes:

- Die Unternehmensgruppe Prosegur muss jeden Fernzugriff vorher genehmigen.
- Die Zugangsdaten benötigen eine, mit einem Nutzer verknüpfte, eindeutige Kennung und dürfen nicht übertragbar sein.
- Falls ein Mitarbeiter seine Anmeldedaten weitergibt oder seine offene Sitzung gemeinsam mit anderen Nutzern verwendet:
 - Dies wird als Sicherheitsvorfall betrachtet
 - Der Nutzer wird sofort bei den Systemen der Unternehmensgruppe Prosegur abgemeldet
 - Der Mitarbeiter und damit der Lieferant ist direkt verantwortlich für die Handlungen (oder Unterlassungen) des Nutzers, der ihn vertritt und Missbrauchssanktionen können gegen ihn selbst verhängt werden.

Der Lieferant muss Mechanismen festlegen, mit denen der Zugang zu Dokumenten identifiziert werden kann, auf die mehrere Nutzer zugreifen können.

Der Lieferant muss ausreichende und notwendige Maßnahmen festlegen, die sicherstellen, dass die in den Systemen der Dienstleistung konfigurierten Zugangsberechtigungen und Zugangskontrollen regelmäßig überprüft werden.

Der Lieferant muss ausreichende und notwendige Maßnahmen festlegen, die gewährleisten, dass Fernzugänge zur technologischen Umgebung kontrolliert und überwacht werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Informationen im Zusammenhang mit der bereitgestellten Dienstleistung nur mit vorheriger Genehmigung der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 60
-----------	--	--

7.5.1.5.2.2 Kontrolle des Zugangs zu Einrichtungen und Rechenzentren

Der Lieferant muss die Zugangskontrolle zu den Räumen, in denen sich die Ressourcen befinden, die an der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR beteiligt sind, durch angemessene administrative, logische und physische Maßnahmen sicherstellen, darunter je nach Bedeutung der Systeme:

- Verriegelung der Zugangstüren
- Sichere und rechtzeitige Vernichtung von Informationsressourcen in angemessener Weise.
- Zugang zu den Büros und Rechenzentren des Lieferanten;
- Sicher Speichergeräte;
- Physische Sicherheitsmitarbeiter
- Videoüberwachte Bereiche

Der Lieferant muss kontrollieren, dass unbefugte Zugänge unterbunden und erkannt werden und dass die entsprechenden Mitarbeiter des Lieferanten umgehend hierüber informiert werden. Alle Ein- und Ausgänge müssen gesichert und erfasst sein und überwacht werden, um sicherzustellen, dass nur autorisiertes Personal Zugang zu den Gebäuden und Sicherheitsbereichen des Lieferanten hat.

Falls der Lieferant für seine an der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR beteiligten Mitarbeiter Ausweiskarten oder ähnliche Anhänger verwendet, muss es einen dokumentierten Prozess geben und begleitende Verfahren, die sicherstellen, dass verloren gegangene Zugangskarten und Anhänger sofort nach der Mitteilung des Verlusts deaktiviert werden.

Der Lieferant muss mithilfe von ausreichenden Verfahren und Mechanismen sicherstellen, dass Ausweiskarten sofort deaktiviert werden, wenn ein Mitarbeiter, der an der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR beteiligt ist, sein Arbeitsverhältnis mit dem Lieferanten beendet.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle im Besitz des Lieferanten befindlichen Datenressourcen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR, die Bestandteil der ausgelagerten Dienstleistung sind, physisch gesichert sind in einem zugangskontrollierten Bereich, in einem mit Schlüssel verschlossenen Raum oder in einem sicheren Lagerbehälter oder in einem Ordner.

Der Lieferant muss die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR informieren, wenn Datensysteme oder Datenressourcen ihren Ort wechseln oder entfernt werden. Dies kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR erfolgen.

7.5.1.5.2.3 Physische Kontrollen und Umgebungskontrollen

Der Lieferant ist verantwortlich für die Einführung physischer Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der in seinen Räumlichkeiten befindlichen Informationssysteme vor unbefugtem Zugriff und physischer Beschädigung.

Folgende physischen Kontrollen und Umgebungskontrollen müssen berücksichtigt werden:

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 61</p>
-----------	---	---

- Feuerschutzmaßnahmen
- Hochwasserschutzmaßnahmen
- Kontrolle der Stromversorgung
- Andere geltende Kontrollen gemäß den Gesetzen und Vorschriften.

Der Lieferant muss ausreichende und notwendige Kontrollen festlegen, die den physischen Zugang zu den Räumlichkeiten sicherstellen, in denen sich die Informationssysteme mit relevanten Informationen befinden. Die Datenbank mit dem Personal mit autorisiertem Zugang muss aktualisiert und entsprechend den Anforderungen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR kontrolliert werden.

7.5.1.5.2.4 Autorisierung und Authentifizierung

Der Lieferant muss die notwendigen und ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen einführen, die sicherstellen, dass der Zugang von Administratoren zu Informationssystemen über verschlüsselte Kanäle und mit starker Authentifizierung erfolgt.

Falls im Rahmen der Dienstleistung Kunden betreut werden müssen, muss der Lieferant die notwendigen und ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen einführen, die eine Zwei-Faktor-Authentifizierung dieser Kunden sicherstellen. Dies gilt zumindest für die Durchführung von Vorgängen mit oder die Abfrage von vertraulichen Informationen.

Der Lieferant muss gewährleisten, dass Passwörter verschlüsselt in den Datenverarbeitungssystemen gespeichert werden.

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, mit denen die Zugriffe der einzelnen Nutzer eindeutig identifiziert werden können und die nur den Zugang zu Daten und Ressourcen erlauben, die für die Ausübung ihrer Funktionen erforderlich sind.

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, um zu vermeiden, dass Nutzer lokale Administratoren ihrer Funktionen sind, es sei denn die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR fordert und bestätigt dies ausdrücklich.

7.5.1.5.3 Verschlüsselung

Der Lieferant muss standardmäßige Verschlüsselungsalgorithmen nutzen. Die Länge der Schlüssel muss auf den international anerkannten Praktiken und Standards basieren, um die Vertraulichkeit und Integrität der sensiblen Daten der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR zu schützen.

Der Lieferant muss die Verschlüsselungscodes während ihrer gesamten Nutzungsdauer von der Generierung über die Speicherung, Verteilung, Erneuerung und Archivierung bis hin zu ihrer Entfernung mithilfe von Sicherheitsmechanismen schützen.

Der Lieferant stellt der Unternehmensgruppe Prosegur die Unterlagen zur Verfügung zur Verwaltung der verschlüsselten Passwörter, um zu verifizieren, ob alle sicherheitsrelevanten Mindestanforderungen an die Verschlüsselungscodes erfüllt sind. Falls ein Zugang zu den Systemen der Unternehmensgruppe Prosegur erforderlich ist, werden zu Beginn der Aktivität die Vorschriften und Verfahren zur Verwaltung und Nutzung der Verschlüsselungscodes bereitgestellt, die der Lieferant und sein Personal kennen müssen.

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed. 04 23/06/2023 Seite 62</p>
-----------	---	--

Der Lieferant muss dafür sorgen, dass Geräte, auf denen kritische oder sensible Daten verarbeitet werden, verschlüsselt sind. Das gilt vor allem für Geräte, die entfernbar sind oder mobile Geräte wie Laptops oder Wechseldatenträger.

Wenn Verschlüsselungscodes nicht mehr geheim sind und die Systeme der Unternehmensgruppe Prosegur hierdurch beeinträchtigt werden, dann ist dies ein Sicherheitsvorfall, der umgehend mitgeteilt werden muss, um die entsprechenden Mechanismen in Gang zu setzen.

7.5.1.5.4 Umgebungssicherheit und sichere Infrastruktur

Der Lieferant informiert die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR so detailliert, wie von der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR gefordert, über die technische Infrastruktur, die er für die Bereitstellung der Dienstleistung nutzt, damit die festgelegten Kontroll-/Überwachungsaufgaben der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR erfüllt werden können.

Der Lieferant muss eine technologische Infrastruktur für die Bereitstellung der Dienstleistung entwickeln, sodass eine modulare Migration an einen anderen Standort oder eine technologische Migration möglich ist.

Hardware oder Software, die nicht Eigentum der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR ist, darf der Lieferant nur unter folgenden Voraussetzungen mit dem internen Netzwerk der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR verbinden:

- Eine Risikoabschätzung in erforderlichem Umfang, darunter die Identifizierung von vorhandenen Kontrollen und Ausgleichskontrollen basierend auf den Anforderungen in diesem Anhang;
- Die Anwendung der in der Risikoabschätzung identifizierten Kontrollen wurde verifiziert;
- Nach schriftlicher Genehmigung des Sicherheitsbeauftragten des Kunden (CISO).

Der Lieferant muss ungenutzte und unbeaufsichtigte Netzanschlüsse sichern oder deaktivieren. Netzwerk-Ports dürfen aktiviert sein, wenn die geschäftlichen Erfordernisse diese Notwendigkeit rechtfertigen, die Unternehmensleitung des Lieferanten die geschäftliche Erfordernis überprüft hat und die Genehmigung dokumentiert wurde. Beispiele für eine solche Erfordernis sind u. a. Netzwerk-Ports in Besprechungsräumen, gemeinsam genutzten Arbeitsbereichen usw.

7.5.1.5.4.1 Trennung der Umgebungen (falls der Lieferant die Infrastruktur für die Bereitstellung der Dienstleistung verwaltet)

Die Produktionsumgebung des Lieferanten muss physisch oder logisch getrennt sein von anderen Umgebungen außerhalb der Produktion, sodass der gegenseitige Datenaustausch kontrolliert wird.

Das Nutzernetz des Lieferanten muss getrennt sein vom Netz der zentralen Systeme und die erforderliche Verbindungsfähigkeit ermöglichen, damit die Nutzer den Zugang zu den Systemen erhalten, den sie für die Durchführung ihrer Funktionen mindestens benötigen.

Die Betriebs-, Entwicklungs- und Testumgebungen müssen in jedem Fall getrennt werden, um die Risiken von unbefugten Zugriffen oder Änderungen zu verringern und damit die Produktionssysteme nicht beeinträchtigt werden.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 63
-----------	--	--

7.5.1.5.4.2 Sicherheit von Servern (falls der Lieferant die Infrastruktur für die Bereitstellung der Dienstleistung verwaltet)

Der Lieferant muss über Unterlagen oder Anleitungen verfügen für das Härten von Servern und die Verwaltung von Korrekturen, Versionen und Sicherheitslücken, welche die Sicherheit der Systeme und ihre Verfügbarkeit gewährleisten. Auf den Servern darf nur die Software installiert sein, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Dienstleistung unerlässlich ist und sie müssen über einen Virenschutz verfügen, der auf dem neusten Stand ist.

Die Serverplattformen müssen bewährte Verfahren befolgen und dürfen nur die notwendigen Dienste aktivieren.

Die Server für die Bereitstellung der Dienstleistung müssen soweit möglich logisch segmentiert sein. Es muss beispielsweise ein virtuelles LAN für die der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR bereitgestellte Dienstleistung geben.

Der Datenschutz muss gewährleistet und Daten dürfen nur für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR sichtbar sein. In Datenbanken oder Dateien gespeicherte Daten sind nur über Anwendungen zugänglich, in denen sie verarbeitet werden. Sie dürfen nicht über externe Netzwerke öffentlich zugänglich sein.

Der Datenbankserver muss auf einem anderen System instanziiert werden als dem System, mit dem die Anwendung ausgeführt wird und nur die Kommunikation mit dem Server, auf dem die Anwendung gehostet wird, ist aktiviert; d. h. der direkte Zugriff per Internet ist nicht möglich.

Die Server müssen ordnungsgemäß verschlossen/versiegelt sein, sodass jede Manipulation erkennbar ist.

7.5.1.5.4.3 Umgebungssicherheit

Der Server, auf dem die Anwendung gehostet wird, muss durch eine Firewall vor dem Zugriff Dritter geschützt sein.

Der Zugang zu Anwendungen mit Kontakt zum Internet muss abgeschirmt sein durch ein Gerät, das als Reverse Proxy agiert und sich in einer durch einen doppelten Firewall geschützten, demilitarisierten Zone befindet. Direkten Internetzugang darf es nur geben, wenn die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR dies ausdrücklich genehmigt.

Der Lieferant muss garantieren, dass vor der Integration von neuer Software auf Geräten mit Verbindungsberechtigungen der Datensysteme der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR die Risiken evaluiert und formelle Verfahren zur Kontrolle der Änderungen berücksichtigt werden müssen, um die Auswirkungen auf das Netzwerk der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR zu bestimmen und es zu schützen.

7.5.1.5.4.4 Kabelloses Netzwerk

Der Lieferant muss die kabellosen Netzwerkzugangspunkte so konfigurieren, dass nur vom Lieferanten autorisierte Geräte eine Verbindung herstellen können zum internen Netzwerk des Lieferanten, in dem

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 64
-----------	--	--

Informationen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR eingesehen, gehostet, gespeichert, verarbeitet, übertragen, gedruckt, gesichert oder vernichtet werden können. Kabellose Netzwerkverbindungen müssen zudem die bewährten Verschlüsselungsverfahren der Branche nutzen und andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugang und unbefugter Nutzung.

7.5.1.5.4.5 Endpunktsicherheit

Zum Schutz von Endpunkten muss der Lieferant eine Lösung implementieren, die Folgendes umfasst:

- Sichere Konfiguration der Systeme, Geräte und Komponenten mit Anti-Malware-Anwendungen. Aufdeckung und Aktualisierung von Schwachstellen ohne die Möglichkeit der Änderung durch Nutzer und mit häufiger Durchführung von Überprüfungen.
- Persönliche Firewalls mit Einschränkungen für Ports und Dienste bieten Kontrolle über ausgeführte Schadprogramme, Wechseldatenträger wie USB-Speichermedien und Prüf- und Registrierungsfunktionen.
- Software für die Erkennung und Vermeidung von Angriffen (IDPS) gegen verdächtige Aktivitäten überwacht das Netzwerk und die damit verbundenen Geräte.
- Beschränkungen der Nutzung von mobilen Codes, um zu vermeiden, dass auf den Geräten Schadcodes ausgeführt werden.

7.5.1.5.5 Personalverwaltung

Der Lieferant muss Verfahren der Personalverwaltung implementieren für die Einstellung, Beibehaltung und Entlassung von Mitarbeitern, Auftragnehmern und anderem Personal, das im Namen des Unternehmens tätig ist.

Der Lieferant muss sich dazu verpflichten, geeignete Auswahlkriterien für Systeme der Unternehmensgruppe Prosegur betreffende Stellen zu implementieren.

Der Anbieter muss sicherstellen, dass die Personalverwaltung mit der Risikosteuerung verbunden ist. Daher muss er sicherstellen, dass es Verfahren gibt für die An- und Abmeldung von Mitarbeitern, die vorsehen, dass bei einer Änderung ihrer Situation umgehend die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, etwa die Abmeldung bei den Systemen oder der Entzug von Zugangsberechtigungen zum Schutz der Sicherheit der Daten in den Systemen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sein eigenes Personal und/oder Unterauftragnehmer und/oder das Personal von Unterauftragnehmern mit Zugang zu den Systemen, Ressourcen und Daten der Unternehmensgruppe Prosegur die von der Unternehmensgruppe Prosegur nach Vertragsabschluss und zu Beginn der Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Richtlinien, Vorschriften und Verfahren kennt. Das gilt vor allem für die Aufgaben und Pflichten bezüglich der Systeme, Netzwerke und anderen Ressourcen der Unternehmensgruppe Prosegur sowie die Folgen und Sanktionen bei Verstößen.

Der Lieferant muss vor allem sicherstellen, dass seine Mitarbeiter Folgendes nur mit schriftlicher Genehmigung von Prosegur tun:

- Installation von Software oder Geräten in der Umgebung von Prosegur, wenn Prosegur dies nicht genehmigt hat.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 65
-----------	--	--

- Das Herunterladen von obszönen, beleidigenden oder unangemessenen Daten oder von Software, die gegen die Richtlinie für Lizenzen in der Umgebung von Prosegur verstößt.
- Die Umgebung von Prosegur zu nutzen, um die Netzwerkaktivität von Prosegur abzufangen, zu analysieren oder anderweitig zu überwachen.

Der Lieferant muss für die richtige Schulung und Sensibilisierung seiner Mitarbeiter im Bereich Cybersicherheit und Datenschutz sorgen und über Schulungs- und Sensibilisierungspläne für Mitarbeiter verfügen, die verwaltet werden vom Team für Risikosteuerung und der Personalabteilung. Zur Verifizierung ihrer Eignung kann die Unternehmensgruppe Prosegur Zugang zu den Inhalten der Schulungs- und Sensibilisierungspläne für Mitarbeiter verlangen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass Nutzer mit Sonderrechten und besonderen Sicherheitsaufgaben speziell geschult werden, um zu gewährleisten, dass sie ihre besondere Rolle und Verantwortung verstehen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass das Personal von Unterauftragnehmern die gleichen Schulungs- und Sensibilisierungsanforderungen erfüllt wie das restliche Personal.

7.5.1.5.6 Steuerung der Vorgänge

Der Lieferant muss angemessene Sicherheitskontrollen festlegen, die gewährleisten, dass die Vorgänge der Anwendungen und Systeme der Dienstleistung gemäß den Anforderungen ablaufen, welche die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR und der Lieferant vereinbart haben. Mit den zu berücksichtigenden Vorgängen sind konkret die Erstellung von Sicherheitskopien und die Steuerung technologischer Sicherheitsvorfälle gemeint.

Der Lieferant muss eine Reihe von Richtlinien festlegen, in denen die Maßnahmen für die Erstellung von Sicherheitskopien genau bestimmt werden, darunter die einzuhaltenden Verfahren für die Wiederherstellung der Systeme.

Der Lieferant muss eine Reihe von Maßnahmen festlegen zur genauen Bestimmung von Aktionen für eine korrekte Steuerung (Erkennung, Behebung und Benachrichtigung der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR) technologischer Sicherheitsvorfälle während der Bereitstellung der Dienstleistung.

7.5.1.5.6.1 Konfiguration der Systeme

Der Lieferant muss sicherstellen, dass es Prozesse zur Steuerung der Konfiguration und zum Härten der Systeme gibt, die internationale Standards einhalten und es ermöglichen, die von der Unternehmensgruppe Prosegur festgelegten Sicherheitsanforderungen für Systeme anzuwenden.

Die Konfiguration muss zentral gesteuert werden für alle Betriebssysteme, Anwendungen, Server und andere konfigurierbare Technologien.

Der Lieferant muss ein Verzeichnis führen mit den bisherigen Konfigurationen, die unter Umständen benötigt werden, um Probleme zu beheben oder aus kriminologischen Gründen.

Wenn unbefugte Änderungen der Konfiguration festgestellt werden, die sich auf Ressourcen der Unternehmensgruppe Prosegur auswirken, muss dies als Sicherheitsvorfall behandelt und der Unternehmensgruppe Prosegur mitgeteilt werden.

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 66</p>
-----------	---	---

Der Lieferant muss die Systeme zur Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR durch ein Antivirenprogramm schützen, das jederzeit in Betrieb und auf dem neusten Stand sein muss.

Der Lieferant muss Kontrollen einführen, die Ausgabegeräte einschränken, mit denen man Daten extrahieren kann, u. a. etwa USB-Speicher oder CD/DVD-Laufwerke/Brenner.

7.5.1.5.6.2 Wartung der Systeme (falls der Lieferant der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR die Dienstleistung mithilfe eigener Systeme bereitstellt).

Der Lieferant muss ein Verfahren einführen zur Überwachung von Sicherheitslücken der technologischen Infrastruktur der Dienstleistung. Sie müssen Sicherheitslücken angemessen identifizieren und beheben, ohne die Informationen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR diesen Risiken auszusetzen. Zudem muss er die Sicherheit des internen Netzwerks und der Umgebung mithilfe eigener Ressourcen oder unabhängiger Dritter regelmäßig evaluieren.

Der Lieferant kann auf eigene Initiative vorschlagen, Aktualisierungen und Sicherheitskorrekturen zu installieren. Diese Aktualisierungen und Korrekturen werden der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR mitgeteilt und von ihr genehmigt. Darüber hinaus fordert die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR die Installierung von Aktualisierungen und Korrekturen, falls sie dies für notwendig erachtet.

Der Einsatz von Korrekturen sollte zuvor jedoch in sicheren Umgebungen erprobt werden, um mögliche Auswirkungen auf die Dienstleistung zu vermeiden.

Unabhängig von der Systemsoftware der Plattform und ihrer Versionen (Betriebssysteme, Datenbanken, Webserver usw.) muss es eine Richtlinie geben für die Überwachung von Sicherheitswarnungen und die Aktualisierung von Sicherheitskorrekturen, welche die entsprechenden Hersteller veröffentlichen.

Bei sicherheitsrelevanten Störungen, die der Hersteller als schwerwiegend/hoch einstuft, dürfen die Reaktionszeiten nicht länger sein als 24 Stunden.

Der Anbieter muss angemessene Sicherheitskontrollen festlegen für etwaig erforderliche Änderungen der genutzten Anwendungen oder Systeme der Dienstleistung. Diese Kontrollen müssen mindestens Folgendes umfassen: Änderungsanträge, Folgenanalysen, Genehmigungen, die Durchführung von Tests, Endnutzergenehmigungen und eine angemessene Trennung der vorgelagerten Umgebungen von der Produktionsumgebung.

Die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR muss die Durchführung von Änderungen der Informationssysteme in Verbindung mit der Dienstleistung vorher genehmigen. Die Änderungen müssen so durchgeführt werden, dass die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit der Informationen der Dienstleistung gewährleistet ist.

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen festlegen, um die Sicherheitsvorrichtungen zu verwalten und zu betreiben, sofern die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR diese Funktionen ausdrücklich delegiert.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 67
-----------	--	--

7.5.1.5.6.3 Speicherort der Daten (falls der Lieferant Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR in seinen eigenen Systemen speichern muss).

Der Lieferant muss die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR vor der Beauftragung der Dienstleistung über den Ort informieren, an dem die Daten gespeichert werden. Änderungen des Speicherorts der Daten während der Laufzeit der Dienstleistung müssen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR vorher mitgeteilt werden und die Änderungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR dies genehmigt hat.

Der Lieferant muss Mechanismen einführen, um Änderungen der im Rahmen der Dienstleistung gespeicherten Dateien zu kontrollieren und alle erforderlichen Informationen erfassen, damit alle Ereignisse zurückverfolgt werden können.

7.5.1.5.6.4 Temporäre Dateien

Wenn der Lieferant für die Bereitstellung der Dienstleistung temporäre Dateien oder Hilfsdateien nutzt, muss er diese Dateien mit denselben Sicherheitsmaßnahmen schützen wie die Hauptdateien und, wenn sie für die Zwecke, für die sie erstellt wurden, nicht mehr erforderlich sind, sicher löschen, entfernen oder vernichten sowie gewährleisten, dass sie später nicht wiedererlangt werden können.

Die für die Informationssysteme verantwortlichen und hierfür bestimmten Personen müssen regelmäßig prüfen, ob es möglicherweise durch Fehlfunktionen der Systeme automatisch erstellte temporäre Dateien gibt.

Papierausdrucke mit personenbezogenen Daten über die Anwendungen zu ihrer Verwaltung werden vermieden, es sei denn, dies ist im Rahmen der Dienstleistung erforderlich.

7.5.1.5.6.5 Geteilte Dienstleistung

Der Lieferant muss ausreichende Maßnahmen einführen, welche die Sicherheit der technologischen Infrastruktur gewährleisten, wenn sie gemeinsam mit anderen Kunden des Lieferanten genutzt wird. Die technologische Infrastruktur der Dienstleistung muss verschlüsselte Kommunikationskanäle haben zwischen den Dienstleistungen, die der Lieferant anbietet und dem verantwortlichen administrativen Personal der Infrastruktur. Zum Beispiel: SSH, VPN mit IPSEC usw.

Die Daten der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR müssen logisch isoliert sein von anderen, fremden Aufbewahrungsorten zur Speicherung. Die Dienstleistung des Lieferanten muss gespeicherte Daten bei Bedarf durch starke Verschlüsselungsalgorithmen verschlüsseln können.

7.5.1.5.7 Verwaltung von Verletzungen der Datensicherheit

Der Lieferant muss über ein Verfahren verfügen zur Verwaltung und Meldung von Sicherheitsvorfällen und zum Schutz personenbezogener Daten. Er muss die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR rechtzeitig über potenzielle oder tatsächlich eingetretene Sicherheitsvorfälle informieren und darüber, wie sie gegebenenfalls behoben werden. Dieses Verfahren muss verbreitet werden, damit seine Mitarbeiter es kennen und dafür sensibilisiert werden.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 68
-----------	--	--

Der Lieferant muss Vorfälle durch automatisierte Mechanismen steuern, die Folgendes umfassen:

- Prävention
- Erkennung
- Analyse
- Eindämmung
- Entschärfung
- Erholung
- Überwachung

Der Lieferant muss geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die Abweichung, die zu dem Vorfall geführt hat, so schnell wie möglich behoben wird.

Der Lieferant muss bei jedem Vorfall Folgendes aufzeichnen: Art des Vorfalls, Beschreibung, Zeitpunkt des Auftretens oder der Erkennung, Person, die den Vorfall meldet, Person, welcher der Vorfall gemeldet wird, Auswirkungen, eingeleitete Korrekturmaßnahmen, durchgeführte Verfahren zur Wiederherstellung von Daten, Person, welche die Verfahren durchführt, wiederhergestellte und manuell aufgezeichnete Daten.

Der Lieferant muss die Durchführung von möglicherweise erforderlichen Verfahren zur Wiederherstellung von Daten genehmigen gemäß den ihm vorliegenden Wiederherstellungsplänen.

Der Lieferant muss die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR in erforderlichem Maße unterstützen, falls sie entscheidet, eine unabhängige Sicherheitsevaluierung oder Untersuchung des Vorfalls einzuleiten.

Der Lieferant muss ein sicheres Kommunikationsmittel bestimmen für die unverzügliche Mitteilung ungewöhnlicher Situationen oder Vorfälle jeglicher Art im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit der Informationen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR.

Der Lieferant muss die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR umgehend informieren, wenn ein Sicherheitsvorfall festgestellt oder vermutet wird und einen Bericht vorlegen mit Informationen über den Vorfall, die betroffenen Prozesse, Ressourcen und Informationen, die ergriffenen Maßnahmen und die Behebung. Die Unternehmensgruppe Prosegur kann diese Vorfälle nachverfolgen, um mögliche Situationen zu identifizieren, in denen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Der Lieferant muss mit der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR die Kriterien vereinbaren für die Mitteilung von Sicherheitsvorfällen mit Datenlecks, Serviceunterbrechungen, Angriffen, welche das Ansehen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR beeinträchtigen und allen anderen vereinbarten Fällen.

Wenn ein bekannter, kritischer Vorfall nicht mitgeteilt wird, kann dies als mangelnde Sicherheit der Verarbeitung betrachtet werden und einen Verstoß darstellen gegen den vertraglichen guten Glauben.

Der Lieferant muss ein Verzeichnis führen zumindest mit den Sicherheitsvorfällen, die sich auf die Systeme und Ressourcen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR auswirken und das Folgendes

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 69
-----------	--	--

enthalten muss: die bisherigen Vorfälle, die Folgen, das Datum und die Dauer bis zur Erkennung und Behebung des Vorfalls, die Personen, die den Vorfall gesteuert haben und die durchgeführten Lösungen und Maßnahmen zur Behebung.

Die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR kann bei Bedarf jederzeit Einsicht in das Verzeichnis der Vorfälle fordern, die seine Systeme und Anlagen betreffen, oder einen Bericht zur Überwachung von Ereignissen und Vorfällen, die seine Systeme und Informationen betreffen. Der Lieferant muss dieses Verzeichnis bereitstellen können.

7.5.1.5.8 Mitteilungen

Der Lieferant muss alle erforderlichen Mechanismen festlegen, damit Mitteilungen über öffentliche oder kabellose elektronische Kommunikationsnetzwerke verschlüsselt sind.

Eine Verbindung des Rechenzentrums des Lieferanten mit den Systemen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR ist nur möglich, wenn nach einer detaillierten Bedarfsanalyse von der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR bestimmte Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Es muss redundante Verbindungen mit dem Rechenzentrum der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR geben.

Der Lieferant muss der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR auf deren Wunsch eine vollständige Übersicht des Netzwerks des Dienstleisters zur Verfügung stellen, die alle vorhandenen Kommunikations- und Sicherheitselemente genau identifiziert.

Der Lieferant muss mindestens über folgenden Maßnahmen für die Umgebungssicherheit verfügen: Firewall, Systeme für die Erkennung und Vermeidung von Angriffen (IDS/IDPS), demilitarisierte Zone (DMZ), virtuelles privates Netzwerk (VPN) und Proxy.

7.5.1.5.8.1 Sichere Nutzung von E-Mails (falls der Lieferant E-Mails im Namen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR oder mit diesbezüglichen Informationen sendet)

Wenn der Lieferant E-Mails im Namen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR sendet oder mit Informationen, die auf diese Bezug nehmen, muss er folgende Maßnahmen einhalten:

- Die in den E-Mails enthaltenen Webadressen (URLs) und deren Inhalt müssen vorher von der Abteilung für Datensicherheit der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR überprüft werden.
- Die Abteilung für Datensicherheit der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR muss wissen, welche Daten der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR die E-Mails enthalten. Sie dürfen nicht vertraulich oder geheim sein und diese Abteilung bestimmt, ob und wie sie gesichert werden müssen.
- Die Abteilung für Datensicherheit der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR muss Folgendes erhalten:
 - Eine Vorankündigung des Versands von E-Mails.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 70
-----------	--	--

- Eine kurze Erläuterung des Inhalts der E-Mail.
- Ein Beispiel für die E-Mail/SMS, die Kunden erhalten.
- Das Postfach, von dem die E-Mail, die Kunden erhalten, gesendet wird.
- Es muss nachvollziehbar und belegbar sein (Logs), wann und an wen E-Mails von dem für den E-Mail-Versand genutzten Mailserver gesendet werden, unabhängig davon, ob dies über die Infrastruktur der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR oder die des Lieferanten geschieht.
- Die Aktivitätsprotokolle (Logs) müssen das Datum und die Uhrzeit des Versands erfassen sowie das Konto des Absenders und des Empfängers der E-Mail.
- Die E-Mails müssen die mit der Abteilung für technologische Betrugsprävention vereinbarten Hinweise/Empfehlungen enthalten.
- Die E-Mails müssen mit einer auf den Namen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR registrierten Domain gesendet werden.
- Die Versandabteilung (falls die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR den Versand durchführt) oder der Dienstleister muss Kontrollmechanismen für schwarze SPAM-Listen einrichten, um zu kontrollieren, dass die Domains der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR nicht enthalten sind.
- An Kunden gesendete E-Mails müssen die erforderlichen Kontrollen durchlaufen, damit Sie keine Viren enthalten. D. h. E-Mails müssen untersucht werden mit den Antivirus-Tools der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR oder bei einer Auslagerung mit denen des Dienstleisters.

7.5.1.5.9 Steuerung der Leistung, der Bemessung und des Erwerbs von Systemen

Der Lieferant muss die Leistung und die Ressourcen steuern, welche die bereitgestellte Dienstleistung betreffen und Steuerungsprozesse für die Leistung und Bemessung festlegen. Die Ressourcen des Lieferanten müssen dabei je nach Anforderungen, vertraglichen Pflichten und finanziellen Möglichkeiten dynamisch verwaltet werden.

Bei der Steuerung der Beschaffung neuer Systeme, Geräte, Komponenten oder Software muss Folgendes berücksichtigt werden:

- Die jeweiligen Risiken, die mit der Aktivität, der Dienstleistung und den Systemen verbunden sind
- Die Sicherheitsanforderungen und die Sicherheitsarchitektur, die für die Dienstleistung festgelegt wurden, müssen entsprechend angepasst werden.
- Die technischen Anforderungen in Bezug auf die Ressourcen
- Der Aufwand der Einführung und die finanziellen Mittel.

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 71</p>
-----------	---	---

Der Lieferant muss geeignete Sicherheitskontrollen für den Erwerb und die Entwicklung neuer Anwendungen und/oder neuer Systeme festlegen sowie für etwaige Änderungen, die während der Bereitstellung der Dienstleistung an den von der Auslagerung betroffenen Anwendungen oder Systemen vorgenommen werden müssen. Diese Kontrollen müssen mindestens Folgendes umfassen: Genehmigungen, die Durchführung von Tests, Endnutzergenehmigungen und eine angemessene Trennung der vorgelagerten Umgebungen von der Produktionsumgebung.

7.5.1.5.9.1 Nutzung und Entwicklung von Software für die Bereitstellung der Dienstleistung

Für die Durchführung der ausgelagerten Dienstleistung darf der Lieferant nur Software nutzen, welche die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR und der Lieferant lizenziert und getestet haben.

Die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR muss alle Entwicklungen für die Bereitstellung von Dienstleistungen für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR genehmigen und der Lieferant ist zu Folgendem verpflichtet:

- Er darf Daten der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR nur speichern, wenn die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR dies weiß, genehmigt und/oder prüft.
- Wenn die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR die Software nicht selbst entwickelt hat, muss er vor dem Produktionsstart eine Sicherheitsüberprüfung des Quellcodes gemäß den Grundsätzen und bewährten Verfahren für eine sichere Entwicklung vornehmen.
- Falls Software für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR entwickelt wird, muss der Lieferant der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR alle maßgeschneiderten Softwareentwicklungen zur Verfügung stellen, darunter den Quellcode, den Objektcode, Handbücher und sonstige relevante Informationen.
- Er muss auf Wunsch der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR im Vorfeld des Produktionsstarts von Versionen des Systems jederzeit dazu in der Lage sein, das Kontrollumfeld zu evaluieren und ethisches Hacking oder andere sicherheitsrelevante Evaluierungen durchzuführen.
- Nicht-Produktionsumgebungen dürfen keine echten Daten enthalten und müssen dieselben Kontrollen haben wie die Produktionsumgebung.
- Er muss sicherstellen, dass die Entwicklungen zur Bereitstellung der Dienstleistungen für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR und die verwendeten Instrumente Urberschutzgesetze einhalten und nicht gegen Gesetze, Verträge, Rechtsbestimmungen, Interessen oder das Eigentum Dritter verstoßen.
- Er muss geeignete Sicherheitskontrollen festlegen für den Erwerb oder die Entwicklung neuer Anwendungen oder Systeme während der Bereitstellung der Dienstleistung. Diese Kontrollen müssen mindestens Folgendes umfassen: Machbarkeitsanalyse, Genehmigungen, die Durchführung von Tests, Endnutzergenehmigungen und eine angemessene Trennung der vorgelagerten Umgebungen von der Produktionsumgebung.
- Bei der Entwicklung von Software muss der Lieferant die bewährten Verfahren für die Entwicklung von Software gemäß den standardmäßigen Anforderungen einhalten und die Einführung bekannter Sicherheitslücken vermeiden.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 72
-----------	--	--

- Die Entwicklungsteams der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR müssen sich in den speziell für die Entwicklung von Anwendungen vorgesehenen Bereichen und Umgebungen des Netzwerks befinden und dürfen keinen Zugang haben zu Produktionsumgebungen und echten Daten der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR.
- Der Lieferant muss geeignete Sicherheitskontrollen festlegen, um die Integrität der Entwicklungen in Produktionsumgebungen zu validieren.

7.5.1.5.10 Überprüfung

7.5.1.5.10.1 Von der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR durchgeführte Überprüfungen

Der Lieferant akzeptiert, dass die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR die Einhaltung des Kontrollsystems regelmäßig folgendermaßen überprüft:

- In gewöhnlicher Weise im Rahmen der Evaluierung der Bereitstellung der Dienstleistung.
- In außerordentlichen Fällen, etwa bei einem Sicherheitsvorfall oder falls die Dienstleistungen ausgeweitet oder eingeschränkt werden oder bei Umständen, bei denen die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR der Ansicht ist, dass es angemessen ist, sie durchzuführen.

Die Durchführung dieser Überprüfungen durch die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR hängt ab vom Kontrollsystem und der von der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR festgelegten Evaluierungsmethode, Reichweite, Verfolgungsmethode und Frequenz.

Der Lieferant muss im erforderlichen Maße mitwirken, um die von der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR oder von dieser beauftragten Personen oder Unternehmen gestellten Anforderungen der Überprüfung angemessen zu erfüllen und die zum Zwecke der Überprüfung gewünschten Unterlagen und/oder Nachweise zu liefern.

Zudem kann die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR die mit der Dienstleistung verbundenen technologischen Risiken kontrollieren. Der Lieferant ist in diesem Fall dafür verantwortlich, auf Wunsch folgende Informationen bereitzustellen:

- Untersuchung von Prüfberichten und/oder Zertifizierungen, zum Beispiel:
 - Interne Prüf-/Kontrollberichte.
 - Von unabhängigen Dritten erstellte Berichte (SOC 2 Typ 2, ISAE 3402, SSAE 16 usw.).
 - Sicherheitszertifizierungen (ISO 27001, 22301 usw.).
 - Zertifizierungen der Qualität der Dienstleistung (ISO 9001, ISO 2000 usw.).

Zusätzlich zu den vorgelegten Berichten muss die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR dazu in der Lage sein, einen Plan zu entwickeln zur Evaluierung der technologischen Risikosteuerung und diesen gemäß den Fristen, Geltungsbereichen und Verfahren ausführen, die mit dem Lieferanten vereinbart wurden. Dieser Plan kann Folgendes umfassen:

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 73
-----------	--	--

- Regelmäßige Überwachung der Sicherheitsindikatoren der Dienstleistung:
 - Die vor der Unterzeichnung des Vertrags vereinbarten zu überwachenden Indikatoren müssen regelmäßig überprüft werden.
 - Zugang der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR zu Schalttafeln oder Bedienkonsolen zur kontinuierlichen Überwachung des technologischen Risikos.
- Meldung relevanter Ereignisse durch den Lieferanten:
 - Sicherheitsvorfälle.
 - Notfalltests zur Wiederherstellung.
- Informationen zur technologischen Infrastruktur zur Unterstützung der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR (falls der Lieferant für die Bereitstellung der Dienstleistung eigene Infrastruktur nutzt):
 - Netzwerkarchitektur.
 - Architektur der Umgebungssicherheit.
 - Server und Datenbanken.
 - Netzwerk- und Kommunikationsprotokolle.
 - Andere erforderliche Indikatoren für die angemessene Ausübung der Kontrollfunktionen durch die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR.
- Informationen über die durchgeführte Überwachung der Systeme zur Unterstützung der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR und das festgelegte Beziehungsmodell für die etwaig als erforderlich erachtete Mitteilung dieser Informationen.

Der Lieferant muss die von der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR bei den durchgeführten Überprüfungen festgestellten Schwachstellen gemäß den vereinbarten Aktionsplänen beheben.

7.5.1.5.10.2 Interne Kontrolle des Lieferanten

Der Lieferant muss eine interne Kontrollfunktion haben, die sich darum kümmert, dass alle von der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR geforderten Kontrollen eingehalten werden.

Der Lieferant muss der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR auf Wunsch die internen Verfahren und Kontrollen zur Einhaltung der dargelegten Anforderungen beschreiben und zur Verfügung stellen.

Der Lieferant muss alle gesetzlich vorgeschriebenen internen und externen Prüfungen der Systeme der Dienstleistung durchführen, die der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR bereitgestellt wird und der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR die erstellten Prüfberichte zur Verfügung stellen.

Bei wesentlichen Änderungen der Informationssysteme muss der Lieferant eine Sicherheitsprüfung seiner Systeme durchführen und der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR den Bericht dieser Überprüfung zur Verfügung stellen sowie Korrekturmaßnahmen vorschlagen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 74
-----------	--	--

7.5.1.5.10.3 Mit der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR abgestimmte Kontrollen

Die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR und der Lieferant vereinbaren Verfahren für die sorgfältige Meldung von Sicherheitsvorfällen an die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR. Für Fälle, in denen die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR sofort handeln muss, um die Folgen von Sicherheitsvorfällen einzudämmen, werden spezielle Kommunikationspläne bestimmt.

Die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR kann die Einhaltung der technischen Anforderungen jederzeit verifizieren, entweder durch Besuche der Einrichtungen des Lieferanten oder durch die Nutzung von mit dem Lieferanten vereinbarten sicheren Methoden für den Fernzugang zu den betreffenden Systemen.

Wenn die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR bei diesen Überprüfungen feststellt, dass Aspekte hiergegen verstoßen oder die Systeme der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR gefährden, wird dies dem Lieferanten gemeldet, der dies innerhalb einer Frist beheben muss und sich vertraglich dazu verpflichtet, die festgestellten Aspekte wie mit der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR vereinbart einzuhalten.

7.5.1.5.10.4 Rückgabe der Dienstleistung

Die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR und der Lieferant müssen Rückgabeverfahren für die Dienstleistung bestimmen und vereinbaren, die gewährleisten, dass die Datenträger sicher aufbewahrt und die vom Lieferanten bei der Bereitstellung der Dienstleistung verwendeten Informationen gegebenenfalls vernichtet werden.

Der Lieferant muss garantieren, dass Informationen durch sichere Mechanismen beseitigt werden. Dies gilt auch für die Wiederverwertung von Datenträgern und die Beendigung von Dienstleistungen.

Wenn ein Dritter die Daten vernichtet, muss dies der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR mitgeteilt werden und eine Bescheinigung über die sichere Vernichtung ist erforderlich.

Der Lieferant muss die Aspekte der entsprechenden Leitlinien der international geltenden Standards und Praktiken einhalten, die auf die ausgelagerte Dienstleistung anwendbar sind.

Für Verzeichnisse, welche die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften erfüllen, muss der Lieferant Aufbewahrungsfristen festlegen und er muss sie ordnungsgemäß verwalten. Die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR kann zudem spezielle Anforderungen stellen an die Aufbewahrung durch den Lieferanten, darunter etwa die Aufbewahrung für Streitfälle oder zu rechtlichen oder regulatorischen Zwecken.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Systeme und Ressourcen der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR, die Bestandteil der Dienstleistung sind, im Einklang mit dem Programm zur Verwaltung von Verzeichnissen des Lieferanten vernichtet werden Vor der Wiederverwendung, dem Abbau oder der Rückgabe einer geleasteten Arbeitsstation oder eines geleasteten Servers müssen sichere Vernichtungsmethoden zur Anwendung kommen, damit die Daten nach der Entfernung nicht gelesen oder wiederhergestellt werden können.

Der Lieferant muss die ökologischen Folgen der Entfernung berücksichtigen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 75
-----------	--	--

7.5.1.5.11 Überwachung

Der Lieferant muss der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR auf deren Wunsch die Verfahren und Kontrollen zur Verfügung stellen, die er einführt, um mögliche Verstöße gegen die Sicherheit der Systeme zu überwachen und zu melden.

Der Lieferant muss die notwendigen Mechanismen einführen, mit denen die auf den für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR verwendeten Geräten installierte Software nachverfolgt werden kann. Es darf nur Software installiert werden, die unverzichtbar ist für die angemessene Bereitstellung der Dienstleistung, unabhängig davon, ob die Systeme Eigentum des Nutzers sind oder der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR.

7.5.1.5.11.1 Aufbewahrung und Nutzung von Sicherheitsprotokollen.

Bei Ereignissen, die Protokolle generieren, bestimmt die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR genau das Format und den Inhalt der Verzeichnisse sowie den Aufbewahrungszeitraum. Diese Protokolle sind auf Wunsch in Echtzeit verfügbar durch direkten Zugang zum System des Lieferanten oder durch den Erhalt interner Aufbewahrungsorte der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR. Zudem muss geprüft werden, ob eine Rückverfolgbarkeit entsteht in den restlichen indirekt an der Dienstleistung beteiligten oder zuvor von der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR analysierten Systemen. Der Lieferant generiert Protokolle (Zugang, Authentifizierung, Administration und Aktivität) zumindest für folgende Ereignisse:

- Mitteilungen.
- Versand von Dateien (an der Übertragung beteiligte Ausgangs- und Zielsysteme und dazwischenliegende vorübergehende Speichersysteme).
- Webanwendungen.
- Virtualisierungssysteme (Client-Server-Architektur).
- Backend (Server und Anwendungen).

7.5.1.5.12 Sicherheits- und Wiederherstellungskopien (falls die Unternehmensgruppe Prosegur die Sicherung der Daten oder Systeme für die Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR erlaubt).

Der Lieferant muss eine Richtlinie festlegen und anwenden für die Erstellung von Sicherungskopien mit Bestimmungen zur Sicherheit der Kopien und zu den Test- und Wiederherstellungsverfahren. Die richtige Handhabung und der richtige Transport der Speichermedien für Sicherheitskopien werden durch Kontrollen sichergestellt. Dabei werden die verantwortlichen Personen zugeteilt und es gibt physische und logische Zugangskontrollen, eine Kontrollkette und regelmäßige Bestandsaufnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der enthaltenen Daten.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 76
-----------	--	--

Die Richtlinie für Sicherungskopien des Lieferanten muss Kontrollen umfassen, die gewährleisten, dass die Daten im Zustand wiedererlangt werden, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vorfalles der Änderung, des Verlusts oder der Vernichtung befanden.

Der Lieferant muss Verfahren festlegen für die Durchführung von mindestens einer Sicherungskopie pro Woche, es sei denn, in diesem Zeitraum wurden keine Daten aktualisiert.

Der Lieferant muss in regelmäßigen Abständen Sicherungskopien seiner Systeme erstellen, welche die Bestimmungen der Angestrebten Dauer und des Angestrebten Zeitpunkts der Wiederherstellung erfüllen. Diese müssen im Plan für die geschäftliche Kontinuität und Wiederherstellung im Katastrophenfall enthalten sein, der mit der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR vereinbart wurde.

Der Lieferant muss die Verfahren für Sicherungskopien und die Wiederherstellung von Daten sowie die Kopien selbst an einem anderen Ort aufbewahren als die Informationssysteme.

Der Lieferant darf in seinen eigenen Einrichtungen innerhalb der sechs (6) nachfolgenden Tage höchstens eine (1) vollständige Sicherungskopie speichern. Alle darüber hinausgehenden Kopien müssen ausgelagert werden.

Die Richtlinie des Lieferanten für Sicherungskopien muss vorsehen, dass die für die Verarbeitung verantwortliche Person halbjährlich verifiziert und prüft, ob die Verfahren für Kopien wirksam sind.

Bei der Gewährleistung des Sicherheitsniveaus für Verarbeitungen wird nur mit echten Daten gearbeitet.

Die im Sicherheitsdokument genannten Mitarbeiter müssen die Erstellung von Kopien oder die Vervielfältigung von Dokumenten kontrollieren. Verworfen Kopien müssen so vernichtet werden, dass ihre Informationen nicht zugänglich sind.

7.5.1.5.13 Geschäftskontinuität

Der Lieferant hat einen Plan für die Geschäftskontinuität und Wiederherstellung im Notfall, der es ermöglicht, den Dienst von Informationssystemen wiederherzustellen. Der Plan ist förmlich dokumentiert und wird regelmäßig getestet. Er muss gewährleisten, dass die Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR verfügbar ist.

Der Lieferant muss die Kontinuitätspläne mindestens ein Mal im Jahr überprüfen und immer dann, wenn es relevante technologische und organisatorische Änderungen gibt und wenn sich die maßgeblichen Vorschriften ändern.

Der Lieferant muss gewährleisten, dass alle Mitarbeiter mit Zuständigkeiten für die Geschäftskontinuität genügend Erfahrung, Kompetenzen und Fähigkeiten haben, um die erforderlichen Funktionen auszuüben.

Der Lieferant muss Notfalltests durchführen, um nachzuweisen, dass die Pläne für die Geschäftskontinuität und Wiederherstellung wirksam sind. Sie müssen auch Bestandteil der Tests sein, welche die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR von ihm im Rahmen der Kontinuität der Systeme der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR fordert.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 77
-----------	--	--

Der Lieferant muss die Kontinuitätslage der Bereitstellung der Dienstleistung für die UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR regelmäßig im Einklang mit den erteilten Anweisungen aktualisieren.

Im Falle einer Unterbrechung aufgrund eines Sicherheitsereignisses übernimmt der Lieferant die Verantwortung dafür, die bereitgestellten Dienstleistungen innerhalb der Fristen wiederaufzunehmen, welche die Unternehmensgruppe Prosegur je nach Bedeutung der betroffenen Systeme vorgibt. Bei den Systemen mit der größten Bedeutung kann eine Wiederaufnahme des Betriebs innerhalb einer Frist von vier Stunden gefordert werden. Der Lieferant betrachtet sich als verantwortlich für die Wiederaufnahme der Dienstleistungen innerhalb der vereinbarten Fristen und die grundlose Nichteinhaltung kann Vertragsstrafen und Sanktionen zur Folge haben.

Der Lieferant muss der UNTERNEHMENSGRUPPE PROSEGUR mindestens ein Mal im Jahr und nach Notfällen und Naturkatastrophen erlauben, Geschäftskontinuitätsplan (BCP) und den Plan für die Wiederherstellung im Katastrophenfall (DR) des Lieferanten in Bezug auf die an der ausgelagerten Dienstleistung beteiligten Datenressourcen zu prüfen, darunter die BCP- und DR-Verfahren und die Ergebnisse der durchgeführten Tests.

7.5.1.5.14 Verwaltung von Lieferanten

Wenn die bereitgestellten Dienstleistungen von anderen Lieferanten abhängen, muss der Lieferant gewährleisten, dass es Mechanismen zur Verwaltung Dritter gibt.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sein Team für Risikosteuerung Vorgänge ausführen kann, um koordiniert auf Vorfälle zu reagieren. Dies schließt die Lieferanten externer Dienstleistungen ein, welche die Aktivitäten, Prozesse und Ressourcen der Unternehmensgruppe Prosegur direkt oder indirekt beeinflussen können.

Der Lieferant muss über einen Prozess verfügen für die Auswahl und Evaluierung von Lieferanten und dabei die Risiken der Lieferkette einschätzen. Die Lieferanten müssen identifiziert, evaluiert und priorisiert werden wie andere Ressourcen der Organisation und Bestandteil der Analyse von und des Umgangs mit Risiken sein.

Der Lieferant muss jederzeit wissen, welche Unterauftragnehmer an der Bereitstellung der Dienstleistung für die Unternehmensgruppe Prosegur beteiligt sind und muss ihnen vermitteln, dass sie die in diesem Dokument beschriebenen technologischen und sicherheitsbezogenen Anforderungen einhalten müssen.

Der Lieferant muss gewährleisten, dass bei der Unterzeichnung von Kaufverträgen mit Dritten Vertraulichkeits- und Dienstgütevereinbarungen mit Mindestsicherheitsanforderungen bestimmt werden sowie andere Verträge, in denen die Bedürfnisse der Organisation zum Schutz der Systeme und Daten der Unternehmensgruppe Prosegur zum Ausdruck kommen. Diese Verträge müssen regelmäßig überprüft und ihre Einhaltung muss überwacht werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sich Drittanbieter und Nutzer mit Zugang zu personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen der Unternehmensgruppe Prosegur bei der Ausführung ihrer Arbeitstätigkeit für das Unternehmen verbindlich dazu verpflichten, ihre Funktionen unter Einhaltung der höchsten Sorgfalt auszuüben und die Informationen in besonders gutem Glauben aufzubewahren und zu verarbeiten.

Die Unternehmensgruppe Prosegur kann vom Lieferanten Informationen und Berichte verlangen zu den getroffenen Maßnahmen und geltenden Anforderungen bei einem bestimmten Lieferanten.

3P-SYSTEM	<p>Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.</p>	<p>Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 78</p>
-----------	---	---

Der Lieferant haftet gegenüber der Unternehmensgruppe Prosegur für etwaige Verstöße der an der Bereitstellung der Dienstleistung/en für die Unternehmensgruppe Prosegur beteiligten Unterauftragnehmer gegen die in diesem Anhang beschriebenen Anforderungen.

Der Lieferant muss eine Überwachung und die regelmäßige Durchführung von Prüfungen der Bereitstellung der Dienstleistung durch Dritte bestimmen, um zu verifizieren, ob die vertraglich festgelegten Vereinbarungen und konkreten Anforderungen in diesem Dokument eingehalten werden.

Der Lieferant muss vor allem die Kontrolle von Änderungen der Dienstleistungen durch Lieferanten gewährleisten und dabei die Bedeutung der Informationen, die Systeme und die Geschäftsprozesse im Rahmen des Anwendungsbereichs des Dritten berücksichtigen.

Direkte Verstöße durch den Lieferanten und indirekte Verstöße durch von diesem beauftragte Unterauftragnehmer gegen die in diesem Anhang enthaltenen Pflichten können ein Grund für die Kündigung des Vertrags sein oder andere Vertragsstrafen zur Folge haben.

7.6. ANHANG V NUTZUNG DER IT-RESSOURCEN UND -SYSTEME VON PROSEGUR

Schutzmaßnahmen

Bei den von der Prosegur-Gruppe gelieferten Computern muss der Nutzer die nachstehend aufgeführten Schutzmaßnahmen einhalten:

Die Computerausrüstung sollte nur für professionelle Zwecke verwendet werden.

Die Nutzung von Anwendungen und Webdiensten, die auf Audio- oder Videostreaming-Diensten, dem Kauf und Verkauf von Produkten, sozialen Netzwerken, Nachrichten, Sport und allgemein Websites basieren, die nichts mit der beruflichen Tätigkeit zu tun haben, ist verboten.

Die Nutzer müssen die Informationen und Dateien, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit verarbeiten, auf den von der Organisation freigegebenen und autorisierten Cloud-Speicherplattformen (z. B. OneDrive) speichern und vermeiden, sie lokal auf ihren Computern zu speichern.

Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die ihnen zugewiesenen Geräte nicht von unbefugten oder unbefugten Dritten benutzt werden.

Sensible Informationen sollten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Besondere Vorsicht ist bei Informationen geboten, die per Telefon oder über das Internet übermittelt werden.

Die Nutzer müssen dem von der Prosegur-Gruppe autorisierten technischen Personal Zugang zu ihren Geräten gewähren, um eventuell erforderliche Reparatur-, Installations- oder Wartungsarbeiten durchführen zu können.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 79
-----------	--	--

Die Nutzer müssen die ihnen von der Prosegur-Gruppe zugewiesenen IT- und/oder Kommunikationsressourcen zurückgeben, wenn sie ihre Tätigkeit in der Organisation beenden.

Wenn die von der Prosegur-Gruppe zur Verfügung gestellten IT- oder Kommunikationsressourcen mit der Ausübung eines bestimmten Postens oder einer bestimmten Funktion verbunden sind, muss die damit betraute Person diese unverzüglich an ihre IT-Abteilung zurückgeben, wenn ihre Verbindung mit dem besagten Posten oder der besagten Funktion endet.

Der Nutzer sollte die Anweisungen und Richtlinien befolgen, um die Risiken durch Malware-Bedrohungen zu minimieren, indem er besonders auf die Verwendung von Wechseldatenträgern, E-Mails und Software achtet, die aus dem Internet oder aus unbekanntem und/oder illegalen Quellen heruntergeladen wurde.

Systeme, bei denen eine unsachgemäße Nutzung festgestellt wird oder bei denen die Mindestsicherheitsanforderungen nicht erfüllt werden, können von der Prosegur-Gruppe gesperrt oder vorübergehend ausgesetzt werden, wobei der Dienst wiederhergestellt wird, sobald die Ursache der Bedrohung oder Beeinträchtigung beseitigt ist.

Der Nutzer darf die Berechtigungen seines Kontos in keiner Weise verletzen, insbesondere nicht, um Anwendungen zu installieren, die nicht zu seinen beruflichen Aufgaben gehören. Falls der Nutzer die Installation einer bestimmten Anwendung benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen, muss er einen solchen Antrag über das Serviceportal an die Direktion für Informationstechnologien (im Folgenden ITD genannt) stellen.

Es ist nicht zulässig, persönliche Konten auf dem Gerät einzurichten, die nicht von der Unternehmensgruppe PROSEGUR festgelegt wurden.

Jeder Zugriff, alle Downloads und/oder das Speichern auf irgendeinem Datenträger der folgenden Inhalte ist ausdrücklich untersagt: Seiten oder illegale Inhalte, die unangemessen sind oder gegen die Moral und die guten Sitten verstoßen; von Bild-, Ton- oder Videoformaten; von Viren und bösartigen Codes; ganz allgemein von allen Arten von Programmen und/oder Plug-ins ohne ausdrückliche Genehmigung der Prosegur-Gruppe.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das ihm zugewiesene Gerät auf dem neuesten Stand gehalten und mit den entsprechenden Sicherheits-Patches versehen wird.

Die Prosegur-Gruppe ist befugt, die Aktivitäten auf den Computern zu überwachen, um deren ordnungsgemäße Nutzung zu überprüfen sowie Sicherheitsvorfälle zu verhindern und aufzudecken.

Die Verwendung von Wechseldatenträgern ohne vorherige Genehmigung ist verboten.

Die USB-Ports sind standardmäßig deaktiviert. Wenn ihre Verwendung erforderlich ist, muss ein Antrag an den Bereich Informationssicherheit und das ITD gestellt werden, das die Berechtigung für einen solchen Antrag prüfen muss.

Wenn er dazu berechtigt ist, ist der Nutzer für die Handlungen verantwortlich, die mit den extrahierten oder in die IT-Ressourcen der Prosegur-Gruppe eingebrachten Informationen durchgeführt werden.

Die mitgelieferten Speichermedien sind nur für den professionellen Gebrauch bestimmt.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 80
-----------	--	--

Der Verlust oder Diebstahl solcher Medien sollte als Sicherheitsvorfall verarbeitet und unverzüglich gemeldet werden.

Die Medien, die wiederverwendet werden sollen, müssen zunächst einen sicheren Löschmodus gemäß den Standards der Prosegur-Gruppe durchlaufen.

Datenträger, die nicht wiederverwendet werden, müssen mit sicheren Methoden gemäß den Vorschriften der Unternehmensgruppe Prosegur vernichtet werden.

Rückgabe von Ausrüstung, Geräten und Medien

Im Falle von:

- Beendigung der Dienstleistung, für die sie bestimmt sind
- Beendigung des Vertragsverhältnisses des Nutzers mit der Unternehmensgruppe Prosegur.
- Veralterung von Ausrüstung, Geräten und/oder Datenträgern
- Ausfälle von Ausrüstung, Geräten und/oder Datenträgern

Es muss zurückgegeben werden, indem das Gerät über die dafür vorgesehenen Kanäle mit einer Anfrage unter Angabe der Gründe für die Rückgabe an den entsprechenden lokalen Mikrocomputerbereich geschickt wird:

Im Falle einer Beendigung des Projekts: Eine nicht aufgelistete Serviceanfrage muss im Serviceportal geöffnet werden und mindestens einen der folgenden Punkte enthalten:

oder Seriennummer
oder Hostname des Geräts
oder der letzte Nutzer, der es verwendete: EJ: ES00605432.

Sobald das Ticket geöffnet wurde, müssen Sie auf Anweisungen der lokalen Microcomputing-Abteilung für die Rückgabe und Abholung der Geräte warten. In diesem Fall muss die Wiederverwendung des Geräts des ausscheidenden Nutzers zur Übergabe an den neuen Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen ebenfalls von ITD bestätigt werden.

Im Falle von Veralterung oder Ausfall: Eröffnen Sie ein Ticket im Serviceportal und folgen Sie den Rückgabeanweisungen der lokalen Microcomputing-Abteilung.

In jedem Fall sollten die Geräte NICHT ohne physische und logische Sicherheitskontrollen in den Geschäftsräumen der Abteilungen zurückgelassen werden. Sie sollten auch nicht benutzt werden, nachdem sie über einen längeren Zeitraum vom Netzwerk getrennt waren, da dies die Sicherheit des Unternehmens aufgrund möglicher Schwachstellen in den Geräten gefährdet.

Sauberer Schreibtisch und aufgeräumter Arbeitsplatz

Es ist die Pflicht der Nutzer, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Den Arbeitsplatz sauber und aufgeräumt halten, so dass nicht mehr Material auf dem Tisch liegt, als für die gerade ausgeführte Tätigkeit erforderlich ist.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 81
-----------	--	--

- Wenn eine Aufgabe oder Funktion abgeschlossen ist, muss das Material in einen sicheren Bereich an einem geschlossenen Ort gebracht werden. Zu diesem Zweck kann die Unternehmensgruppe Prosegur abschließbare Schränke und Schubladen bereitstellen.
- Dokumente und Speichermedien mit vertraulichen Informationen bei längerer Abwesenheit und am Ende des Arbeitstages abschließen.
- Schlüssel sollten nicht in Schubladen oder Schränken gelassen werden, in denen vertrauliche Informationen aufbewahrt werden.
- Vorsichtiger Umgang mit Informationen, die auf den Bildschirmen der Geräte angezeigt werden, wenn man sich in der Nähe von Personen aufhält, die nicht befugt sind, diese Informationen zu sehen.
- Die Arbeit mit papierbasierten Informationen sollte vermieden werden. Kennwörter und andere wichtige Informationen sollten nicht auf Papier oder Post-its sichtbar sein.
- Man sollte sich vergewissern, dass die Unterlagen für Besprechungen, Präsentationen und andere Veranstaltungen, die in den dafür vorgesehenen Räumen stattfinden, nach dem Ende der Veranstaltung nicht dort verbleiben.
- Ausdrucke immer mit aktivierter Option „Geschützter Druck“. Dazu muss ein Kennwort eingegeben werden.
- Bei allen Druckern mit kennwortgeschütztem Druckmechanismus muss der Mitarbeiter immer sicherstellen, dass er sich abmeldet.
- Sofortige Entfernung sensibler Informationen aus Druckern, Kopierern und Faxgeräten und Sicherstellung, dass keine Dokumente im Ausgabefach oder in der Druckwarteschlange zurückbleiben.
- Alle Dokumente, die entsorgt werden sollen, müssen so zerstört werden, dass die empfindlichen Daten nicht mehr lesbar oder leicht wiederherstellbar sind. Verwenden Sie dazu die dafür vorgesehenen Aktenvernichter oder Behälter.
- Kryptographische Karten dürfen nicht unbeaufsichtigt und offen herumliegen, da dies dazu führen könnte, dass Unbefugte Zugang zu Informationen und Ressourcen der Unternehmensgruppe Prosegur erhalten.

Sperren der Workstation und der Sitzungen

Die Nutzer der Systeme haben folgende Pflichten:

- Aktivierung von Bildschirmschoner und Gerätesperre, wenn der Arbeitsplatz unbeaufsichtigt bleibt.
- Sperrung der Geräte während Abwesenheiten Verwendung von Vorrichtungen zum physischen Schutz von mobilen Geräten, falls vorhanden etwa Vorhängeschlösser.
- Prüfen, ob die Geräte am Ende des Arbeitstages ausgeschaltet sind.
- Bilder, die nach der Bildschirmsperre angezeigt werden, dürfen keine vertraulichen Informationen enthalten oder preisgeben.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 82
-----------	--	--

- Wenn der Arbeitsplatz während längerer Abwesenheit unbeaufsichtigt bleiben soll, sollten Anwendungen und Systemsitzungen immer dann geschlossen werden, wenn ihr kontinuierlicher Betrieb für ihre Funktionalität nicht erforderlich ist.
- Änderung der Einstellungen für die automatische Gerätesperrung oder die automatische Abmeldung nicht ohne vorherige Genehmigung.

Zugang zu Informationssystemen

Zugangsdaten

Nutzer sind dafür verantwortlich, Zugangsdaten, elektronische Identifikations- und Signaturzertifikate und die ihnen zugeteilte Software oder andere Mittel (z.B. kryptographische Karten, Token) für den autorisierten Zugang zu den Ressourcen und Systemen der Unternehmensgruppe Prosegur sicher aufzubewahren.

Authentifikatoren sind für jede Person einzigartig, nicht übertragbar und unabhängig von der Computerressource, von der aus der Zugriff erfolgt.

Verwendung von Kennwörtern

- Passwörter sollten schwer zu erraten sein.
- Folgendes darf nicht verwendet werden:
 - o Wörter aus dem Wörterbuch, Slang oder Dialekt.
 - o Wörter, die sich auf den Kontext der Organisation oder die Funktionen der Nutzer beziehen.
 - o Wörter, die persönliche Informationen enthalten wie Geburtsdatum, Namen von Familienmitgliedern, Bekannten, Telefonnummern usw. ...
- Die Nutzer sind für die sichere Aufbewahrung und Verwendung ihrer Passwörter verantwortlich.
- Passwörter dürfen nur dem Nutzer bekannt sein, der sie benutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch nicht innerhalb der Organisation. Alle Kennwörter müssen als vertrauliche Informationen verarbeitet werden und sind ausschließlich für den zugewiesenen Nutzer bestimmt. Kennwörter sollten nicht am Telefon weitergegeben werden, auch nicht, wenn Sie im Namen des ITD oder eines direkten Vorgesetzten angesprochen werden.
- Passwörter dürfen nicht per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel übermittelt werden.
- Das Passwort darf nicht aufgeschrieben oder in einem Papier oder Dokument festgehalten werden. Sie sollten auch nicht in Textdokumenten oder Notizen auf dem Computer oder mobilen Geräten selbst gespeichert werden.
- Es ist verboten, die für die Ressourcen- und Servicekonten der Unternehmensgruppe Prosegur verwendeten Passwörter in den Konten zu verwenden, die außerhalb des Unternehmens liegen, und andersherum.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die Passwörter zu ändern, wenn das System ihn darüber informiert, dass sie geändert werden müssen, bevor sie ablaufen.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 83
-----------	--	--

- Das Kennwort muss sofort geändert werden, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass es verletzt wurde, und es muss gemäß dem etablierten Verfahren zur Meldung von Vorfällen an folgende E-Mail-Adresse gemeldet werden: seguridad.informacion@prosegur.com
- Die Verwendung von Passwort-Erinnerungen ist verboten. Wenn Tools wie Kennwortmanager verwendet werden sollen, müssen sie von der Abteilung für Datensicherheit und dem ITD genehmigt und validiert werden.
- Das Passwort darf während des Urlaubs oder bei längerer Abwesenheit nicht weitergegeben werden.
- Wenn der Nutzer das Passwort ändern muss und das System dies nicht mehr zulässt oder das Konto gesperrt wurde, muss dies als Vorfall über das Serviceportal an die CAU gemeldet werden und ein Administrator wird das Passwort wiederherstellen, indem er die Identität zuvor überprüft.

Fernzugriff

Mit dem Zugriff über VPN können die Nutzer, die sich außerhalb der firmeneigenen Einrichtungen der Prosegur-Gruppe befinden, auf die Daten- und Netzwerkressourcen zugreifen und per Internet eine verschlüsselte Verbindung aufbauen.

In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden werden die folgenden Leitlinien festgelegt:

- Der Fernzugriff wird auf der Grundlage der Erfordernisse der Rolle des jeweiligen Nutzers gewährt und kann jederzeit entzogen werden, wenn dies angemessen erscheint.
- Der Fernzugriff wird von der Unternehmensgruppe Prosegur im Voraus denjenigen Nutzern gewährt, die auf diese Weise arbeiten sollen oder die die Notwendigkeit dazu begründen.
- Die Verwendung von Fernzugriffstools, die nicht von der Unternehmensgruppe Prosegur genehmigt wurden, ist verboten.
- Die Nutzer sind dafür verantwortlich, ihre Fernzugangsdaten zu schützen, deren Bekanntwerden zu vermeiden und ihre Geheimhaltung zu garantieren.

Der Nutzer, der Fernzugriffsmaßnahmen nutzt, muss für die physische Sicherheit des Ortes sorgen, an dem der Zugang genutzt wird, z. B. zu Hause, in Einrichtungen Dritter, an öffentlich zugänglichen Orten usw.

- Die Nutzer sind allein für die Handlungen verantwortlich, die an den während der VPN-Sitzung aufgerufenen Ressourcen getätigt werden.
- Der VPN-Zugriff auf das Netzwerk und die entsprechenden Ressourcen dienen ausschließlich beruflichen Zwecken. Jede andere Nutzung derselben gilt als unzulässig und die Haftung liegt vollständig beim Nutzer.
- Nutzer mit Fernzugriff, die Aufgaben des technischen Supports, der Geräteverwaltung oder der Entwicklung wahrnehmen, dürfen ihre Berechtigungen nicht überschreiten.
- Mitarbeiter und Dritte, die berechtigt sind, die Fernverbindung zu nutzen, haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben nur begrenzten Zugang.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 84
-----------	--	--

- Es ist verboten, Dritten den Inhalt irgendwelcher geheimer, vertraulicher oder interner Daten der Unternehmensgruppe Prosegur, auf die sie über den VPN-Dienst zugegriffen haben, mitzuteilen.
- Parallele Verbindungen sind bei einer Verbindung über einen Fernzugriff nicht erlaubt.
- In der Fernzugriffssitzung ist der Zugriff auf das Internet nur über den Proxy der Unternehmensgruppe Prosegur möglich.
- Nutzern ist es untersagt, sich mit öffentlichen WLAN-Netzwerken zu verbinden, um die für den Fernzugriff erforderliche Internetverbindung herzustellen. Obwohl der Informationsfluss durch das VPN verschlüsselt ist, verfügt diese Art von Netzwerk nicht über ausreichende Mechanismen, um die Vertraulichkeit des Surfens im Internet zu gewährleisten.
- Der Nutzer muss Remote-VPN-Sitzungen schließen, wenn sie nicht mehr für die ausgeführte Funktion verwendet werden oder wenn der Nutzer vom Arbeitsplatz abwesend sein wird.
- Die Unternehmensgruppe Prosegur kann den Zugriff über eine Fernverbindung überwachen, um Angriffe zu verhindern und eine missbräuchliche Nutzung zu erkennen.

Internetzugang und -nutzung

- Die Nutzung des Internets muss strikt professionell erfolgen. Die Verwendung zu persönlichen oder Freizeitzwecken ist verboten.
- Der Internetzugang wird je nach den Erfordernissen der von jedem Mitarbeiter ausgeübten Funktionen gewährt und kann jederzeit entzogen werden, wenn die Unternehmensgruppe Prosegur dies für angemessen hält.
- Die Nutzer verpflichten sich, das Internet ordnungsgemäß zu nutzen und sind für die Sitzungen verantwortlich, die von einem beliebigen Gerät aus im Internet gestartet werden.
- Es ist verboten, den Inhalt von Informationen, die Eigentum der Unternehmensgruppe Prosegur sind, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens in einem öffentlich oder privat zugänglichen Internetmedium zu speichern, an Dritte weiterzugeben oder auszulagern. Die Prosegur-Gruppe kann die Inhalte filtern, auf die über das Internet zugegriffen werden kann. Wenn ein Nutzer die Notwendigkeit des Zugangs zu einer bestimmten Adresse begründet, muss er über seinen Vorgesetzten einen Antrag bei der IT-Direktion (im Folgenden ITD genannt) stellen.
- Die Unternehmensgruppe Prosegur kann die Nutzeraktivitäten im Internet überwachen und die Zugriffe aufzeichnen.
- Der Besuch von nicht vertrauenswürdigen Websites oder Websites, die im Verdacht stehen, bösartige Inhalte zu enthalten, ist untersagt.
- Es ist unter keinen Umständen gestattet, die Konfiguration der Browser (Internetoptionen) des Geräts oder die Aktivierung von Servern oder Ports ohne die Genehmigung von ITD zu ändern.
- Es ist ausdrücklich verboten, Seiten mit illegalen, schädlichen, unangemessenen oder unpassenden Inhalten oder mit Inhalten, die gegen die Moral und die guten Sitten verstoßen, sowie generell jede Art

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 85
-----------	--	--

von Inhalten, die gegen den Ethikkodex der Unternehmensgruppe Prosegur verstoßen, herunterzuladen und/oder auf einem Datenträger zu speichern.

- Die Nutzung und das Herunterladen von P2P- oder ähnlichen Dateien ist unter keinen Umständen gestattet.
- Vor der Nutzung von Informationen aus dem Internet sollte man prüfen, inwieweit diese den Rechten des geistigen oder gewerblichen Eigentums unterliegen und/oder gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verstoßen könnten.
- Beim Austausch von Informationen oder der Durchführung von Transaktionen sollte man auf Webseiten zugreifen, indem man die Adresse in die Adressleiste des Browsers eingibt und überprüft und nicht auf externe Links klickt. Wenn die Website durch ein digitales Zertifikat authentifiziert wird, muss der Nutzer die Echtheit der Website überprüfen.
- Die Sicherheit der Verbindung muss überprüft werden, indem sichergestellt wird, dass sie verschlüsselt ist, u. a. indem überprüft wird, dass das HTTPS-Protokoll in der Kommunikation verwendet wird.
- Der Nutzer muss die in den Browsern gespeicherten Informationen regelmäßig löschen: Cookies, Verlauf, Kennwörter usw.
- Die Installation von Add-ons und Plug-ins, die nicht zuvor von der Unternehmensgruppe Prosegur genehmigt wurden, ist verboten.
- Die Verwendung von Tools jeglicher Art in der Cloud, die nicht zuvor von der Unternehmensgruppe Prosegur genehmigt wurden, z. B. zum Speichern oder Teilen von Informationen, ist verboten.
- Die Nutzung des Internetzugangs zur Teilnahme an Echtzeit-Diskussionen (Chat/IRC-Kanäle) entweder über Websites, die diesen Dienst anbieten, oder über auf Computern installierte Anwendungen (wie MS Messenger, TOM, Yahoo, ICQ oder ähnliche) ist verboten.
- Die Verwendung von anderen Mitteln für den Internetzugang (z. B. Modems), die nicht vom ITD-Bereich genehmigt wurden, ist nicht gestattet.
- Die Nutzung des Internets für Zwecke, die das Image der Unternehmensgruppe Prosegur, ihrer Vertreter oder Dritter, mit denen sie in Beziehung steht, negativ beeinflussen können, ist verboten.

Nutzung von E-Mails

Die E-Mail ist ein Tool, das der Prosegur-Gruppe für all diejenigen Mitteilungen eingerichtet wird, die infolge der Abwicklung der Firmentätigkeit mit anderen Unternehmen oder anderen Nutzern ausgetauscht werden müssen. Die folgenden Richtlinien gelten für die Nutzung von E-Mails:

- Der Zugang zu diesen Diensten und deren Nutzung sowie die mit diesem Zugang verbundenen Privilegien sollten auf die durch die beruflichen Verpflichtungen festgelegten Rechte beschränkt sein.
- Alle E-Mail-Konten, die im E-Mail-Service vorhanden sind, sind Eigentum der Unternehmensgruppe Prosegur.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 86
-----------	--	--

- Benutzer dürfen nur die E-Mail-Tools und -Programme verwenden, die von der Unternehmensgruppe Prosegur geliefert, installiert und konfiguriert wurden.
- Im Falle von externem Personal muss die Verwendung von externen Adressen zuvor von der Unternehmensgruppe Prosegur genehmigt werden.
- Das E-Mail-Konto ist persönlich und nicht übertragbar.
- Die Nutzer sind allein für alle Aktivitäten verantwortlich, die sie über ihre E-Mail-Konten durchführen.
- Die Nutzer sind für den Schutz ihrer Mail-Zugangsdaten verantwortlich.
- Form und Inhalt der vom Nutzer versendeten E-Mails müssen mit dem Verhaltenskodex der Unternehmensgruppe Prosegur übereinstimmen, und es dürfen unter keinen Umständen beleidigende, bedrohliche oder geschmacklose E-Mails versendet werden.
- Beim Versand von E-Mails an mehr als einen Empfänger muss das Feld „Bcc“ verwendet werden, um die Privatsphäre der Empfänger zu schützen.
- Die Mailbox hat eine begrenzte Kapazität. Wenn die zugewiesene Menge erreicht ist, weist das System den Nutzer darauf hin, den entsprechenden Speicherplatz freizustellen, indem er diejenigen Mails löscht, die nicht für die Ausübung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- Der Nutzer muss den Papierkorb täglich leeren, da die darin enthaltenen E-Mails in der jedem Postfach zugewiesenen Quote enthalten sind.
- Der Nutzer muss alle seine Mailboxen und Dateien in Ordnung halten. Die E-Mails, die nicht mehr brauchbar sind, müssen endgültig gelöscht werden.
- Angefügte Dateien mit hoher Byte-Größe müssen vor dem Versenden komprimiert werden.
- Vor dem Versand einer Nachricht muss die Adressleiste geprüft werden und es darf nur der entsprechenden Person geantwortet werden.
- Wenn möglich dürfen Dokumente nicht per E-Mail weitergegeben werden, sondern über einen Link zu der Ressource.
- Beim Versand kritischer oder sensibler Informationen muss die Nachricht verschlüsselt werden. Wenn Sie sich über das Internet verbinden, müssen Sie sich am Ende der Aktivität abmelden.
- Die E-Mail ist einer der hauptsächlichen Wege, auf dem Malware in die Computer und Systeme gelangen kann. Daher werden die folgenden Regeln festgelegt:
 - o Man darf nie auf E-Mail-Links klicken und keine Anhänge öffnen, wenn die Echtheit und Zuverlässigkeit der E-Mail und des Inhalts nicht überprüft wurden.
 - o Man darf nicht auf unaufgeforderte E-Mails oder E-Mails unbekannter Herkunft antworten, insbesondere wenn sie Anhänge enthalten. Diese Art Mitteilungen müssen unverzüglich gelöscht werden.
 - o E-Mails, die angefügte Dateien mit unzulässigen Extensionen (.exe, .pif, .scr, .vbs, .cmd, .com, .bat, .hta) enthalten, oder mit zulässigen Extensionen, die jedoch die nicht erlaubten verschleiern, müssen

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed. 04 23/06/2023 Seite 87
-----------	--	---

unverzöglich gelöscht werden. Auf keinen Fall dürfen E-Mails geöffnet werden, die derartige beigefügte Dateien enthalten.

o Es ist verboten, sich mit geschäftlichen E-Mail-Konten bei Diensten und Websites anzumelden, außer bei autorisierten Diensten.

o Bei der Weiterleitung oder Beantwortung von E-Mails sollten alle irrelevanten Informationen wie Adressen, Signaturen, Kopfzeilen usw. entfernt werden.

o Die Vorschau für den Posteingang muss deaktiviert werden.

• Alle allgemeinen E-Mail-Konten und Verteilerlisten haben eine verantwortliche Person, die die folgenden Regeln einhalten muss:

o Die Mailbox oder Verteilerliste wird ausschließlich für den Zweck verwendet, für den sie erstellt wurde (Kundendienst, Beantwortung von Anfragen usw.).

o Es wird empfohlen, eine Firmensignatur einzufügen, wenn man E-Mails von solchen Konten aus versendet.

o Verantwortungsvolle Genehmigung des Zugangs zu diesen Konten und deren Nutzung.

o Schutz des Rufs und des Images der Unternehmensgruppe Prosegur durch eine Beantwortung in freundlichem Ton.

o Mindestens 2 Mal im Jahr prüfen, wer von den autorisierten Mitarbeitern weiterhin gültig ist.

• Jeder verdächtige Vorfall sollte dem Bereich Corporate Information Security gemeldet werden, damit die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können. Die Prosegur-Gruppe hat in den Mail-Anwendungen eine Schaltfläche „E-Mail melden“ eingerichtet, um diese Aufgabe zu erleichtern.

• Die Unternehmensgruppe Prosegur kann die ihren Mitarbeitern zur Verfügung gestellten E-Mail-Konten ohne vorherige Ankündigung überwachen, um die korrekte Nutzung und Verwendung dieser Ressource zu gewährleisten und um mögliche Sicherheitsvorfälle zu erkennen.

Verbotene Verwendungen

• Nutzung von E-Mails für kommerzielle Zwecke außerhalb des Unternehmens. Sich an der Verbreitung von „Kettenbriefen“, Schneeballsystemen usw. zu beteiligen.

• Erstellung von Verteilerlisten ohne die Zustimmung von ITD.

• Massive Verbreitung von Nachrichten mit unangemessenem Inhalt, die das ordnungsgemäße Funktionieren von Internetdiensten beeinträchtigen.

• Versenden oder Weiterleiten von Nachrichten mit verleumderischem, beleidigendem oder obszöner Inhalt.

• Verwendung von Mechanismen und Systemen, die versuchen, die Identität des Absenders zu verbergen oder sich als dieser auszugeben.

• Versenden von SPAM-E-Mails jeglicher Art (SPAM-E-Mails sind E-Mails, die nicht mit Arbeitsvorgängen in Verbindung stehen).

• Es ist nicht erlaubt, Anhänge mit den Dateierweiterungen .exe, .pif, .scr, .vbs, .cmd, .com, .bat, .hta zu versenden, da sich hinter diesen Dateitypen Viren verbergen können und sie häufig zur Verbreitung von Viren verwendet werden.

• Verbreitung von illegalen Inhalten wie Drohungen, bösartigem Code, Befürwortung von Terrorismus, Kinderpornographie, illegaler Software oder anderen kriminellen Inhalten.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 88
-----------	--	--

Gemeinsamer Speicher

Gemeinsame Speicherressourcen sind Speicherplätze, die dazu eingerichtet sind, die als Ergebnis der beruflichen Tätigkeit von den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe entwickelten Dokumente und Dateien aufzunehmen und zu teilen.

Alle Nutzer, die Zugriff auf gemeinsame Speicherressourcen haben, müssen die unten aufgeführten Regeln einhalten:

- Der Zugriff der Benutzer auf und die Nutzung von gemeinsamen Speicherressourcen und die mit diesem Zugriff verbundenen Privilegien sollten auf das beschränkt sein, was für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (auf einer "Need to know"-Basis).
- Die Speicherung personenbezogener Daten auf gemeinsam genutzten Speicherressourcen ist unter keinen Umständen gestattet.
- Die Speicherung von ausführbaren oder installierbaren Dateien (.exe) auf gemeinsam genutzten Speicherressourcen ohne die Kontrolle von ITD ist verboten.
- Es ist nicht erlaubt, eine gemeinsame Speicherressource für die ausschließliche Nutzung durch eine Person anzufordern.
- Die Sicherung und Wiederherstellung der in den gemeinsamen Speicherressourcen enthaltenen Informationen ist die ausschließliche Aufgabe von ITD.
- Alle gemeinsamen Speicherressourcen haben einen zugewiesenen Manager, der die Person ist, der der Zugriff auf die gemeinsame Speicherressource übertragen wird. Dieser Manager muss mindestens alle 6 Monate die Zugriffsberechtigungen für die gemeinsame Speicherressource überprüfen. Die Nutzung des zugewiesenen Speicherplatzes auf der Speicherressource liegt in der Verantwortung aller autorisierten Personen.
- Für den Fall, dass historische Informationen aufbewahrt werden müssen, kann ITD ein alternatives Speichermedium bereitstellen und sicherstellen, dass die Informationen archiviert werden.
- Für die Speicherung personenbezogener Daten auf gemeinsam genutzten Speicherressourcen müssen die erforderlichen technischen Maßnahmen und Kontrollen eingesetzt werden, um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu gewährleisten.

Verwendung von Zertifikaten und elektronischen Signaturen

- Es ist möglich, dass der Nutzer im Rahmen der Aktivitäten der Unternehmensgruppe Prosegur Zertifikate und elektronische Signaturen verwendet. Der Nutzer muss:
 - o Die Bedingungen für die Verwendung der Zertifikate, die in den Vorschriften der Unternehmensgruppe Prosegur festgelegt sind, sowie die Beschränkungen für ihre Verwendung gemäß der geltenden Gesetzgebung kennen und einhalten.
 - o Sorgfältiger Umgang mit der Aufbewahrung und Erhaltung von Signatur- oder Zertifikatsdaten oder anderen sensiblen Informationen wie Schlüsseln, Zertifikatsanforderungscodes, Kennwörtern usw., einschließlich der Zertifikatsmedien oder der Geräte, auf denen sie sich befinden.
 - o Unter keinen Umständen sollten die oben genannten Daten weitergegeben werden.
 - o Beantragung des Widerrufs des Zertifikats im Falle eines mutmaßlichen Verlusts der Vertraulichkeit, der Offenlegung oder der unbefugten Nutzung der Daten, durch Benachrichtigung der Abteilung für Datensicherheit auf dem üblichen Weg.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 89
-----------	--	--

- In jedem Fall ist der Nutzer für die Verwendung dieser Zertifikate und ihre sichere Aufbewahrung verantwortlich, da dies andernfalls zur Aktivierung des entsprechenden Sanktionsverfahrens führen kann.

Management von Sicherheitsvorfällen

Wenn ein Nutzer irgendeine Art von Anomalie oder Sicherheitsvorfall feststellt, der die Sicherheit, die ordnungsgemäße Nutzung und/oder den Betrieb der IT-Ressourcen oder Informationssysteme, zu denen er Zugang hat, sowie die darin enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten gefährden könnte, ist er verpflichtet, den Bereich Datensicherheit unverzüglich zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, wobei er die Meldung mit den verfügbaren Beweisen und Dokumenten zu dokumentieren hat.

- Die Benachrichtigung sollte über die folgenden Kanäle erfolgen:
 - Per E-Mail an die Abteilung für Datensicherheit:
seguridad.informacion@prosegur.com
- Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Untersuchung und Entschärfung des Vorfalls mit der Unternehmensgruppe Prosegur zusammenzuarbeiten, und muss zu diesem Zweck gegebenenfalls die betroffene Computerressource übergeben oder gegebenenfalls den Fernzugriff darauf ermöglichen, damit das technische Personal der Unternehmensgruppe Prosegur die entsprechenden Überprüfungen durchführen und prüfen kann, ob die Ressource weiterhin sicher genutzt werden kann.

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GL0/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 90
-----------	--	--

NUTZERERKLÄRUNG ZUR NUTZUNG VON IT-RESSOURCEN UND -SYSTEMEN VON PROSEGUR

Der Benutzer erklärt Folgendes:

- Der Nutzer ist verantwortlich für den Schutz und verantwortungsvollen Gebrauch der zugewiesenen Instrumente und muss dabei stets die festgelegten professionellen Ziele berücksichtigen.
- Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, die Ressourcen und Geräte, die Eigentum der Unternehmensgruppe Prosegur sind, ordnungsgemäß zu nutzen, sie für die Funktionen zu verwenden, für die sie zugewiesen wurden, ihre Integrität zu respektieren und sie nur von der Person zu nutzen, die als verantwortlich für sie zugewiesen wurde.
- Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, alle anderen Vorschriften und Dokumente zur Datensicherheit sowie alle anderen, die von der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe Prosegur zur Verfügung gestellt werden, zu lesen, zu verstehen und entsprechend zu handeln.
- Der Nutzer muss den Bereich Corporate Information Security über jeden Vorfall, jede Anomalie oder jeden Verdacht unter dem Gesichtspunkt der Datensicherheit informieren, den er für relevant hält und der die Unternehmensgruppe Prosegur betreffen könnte.
- Die auf den Geräten und Anlagen gespeicherten Informationen sind Eigentum der Unternehmensgruppe Prosegur und unterliegen einer Prüfung. Die Geräte müssen jederzeit auf Anfrage an die Unternehmensgruppe Prosegur zurückgegeben werden.
- Der Nutzer kann, wenn er die Ressourcen eines Kunden verwaltet, bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch der Sicherheitsrichtlinie und den vom Kunden genehmigten Sicherheitsregeln unterliegen, wenn dieser dies verlangt, unbeschadet der Verpflichtung, weiterhin die Bestimmungen der Unternehmensgruppe Prosegur einzuhalten.
- Verstöße gegen die vorstehenden Vorschriften und Richtlinien haben rechtliche Maßnahmen zur Folge, welche die Unternehmensgruppe Prosegur je nach geltender Gesetzgebung und geltenden Übereinkommen ergreifen kann, um ihre Rechte zu wahren.

ICH ERKLÄRE, DAS VORLIEGENDE DOKUMENT GELESEN ZU HABEN UND DIE DARIN FESTGELEGTEN BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE EDV-RESSOURCEN VON PROSEGUR ZU KENNEN. _____, _____ von _____ von _____

Name

Personalausweis

Signatur

3P-SYSTEM	Alle Inhalte (darunter sind u. a. Informationen, Marken, Handelsnamen, Unterscheidungszeichen, Texte, Fotografien, Grafiken, Bilder, Symbole, Technologien, Links und sonstige audiovisuelle oder Toninhalte sowie deren grafische Gestaltung zu verstehen) dieses Dokuments stehen im geistigen Eigentum der Gruppe Prosegur oder Dritter. Dem Empfänger werden die nach den geltenden Vorschriften über das geistige und gewerbliche Eigentum anerkannten Verwertungsrechte nicht abgetreten. Davon ausgenommen sind diejenigen, die für die Einsichtnahme in das bereitgestellte Dokument unbedingt erforderlich sind. Prosegur ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität der in dem Dokument bereitgestellten Informationen zu überprüfen.	Klassifizierung - intern DS/GLO/GdM/COM/01 Ed.04 23/06/2023 Seite 91
-----------	--	--